



Parlament
Österreich

Nationalrat

Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975

sowie

- ◆ Bundes-Verfassungsgesetz (Auszug)
- ◆ Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Auszug)
- ◆ Informationsordnungsgesetz
- ◆ Informationsverordnung
- ◆ Informationsfreiheitsgesetz (Auszug)
- ◆ Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (Auszug)
- ◆ Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen (Auszüge)
- ◆ Reisegebührenvorschrift 1955 (Auszug)

10. Auflage

Stand: 1.11.2025

Nationalrat
Verfahrensordnung für
parlamentarische
Untersuchungsausschüsse
Gesetzestexte und Erläuterungen

10. Auflage

Stand: 1. 11. 2025

Herausgegeben von
der Parlamentsdirektion

Wien 2025

HINWEISE ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Die Erläuterungen zu den Novellierungen folgender Gesetze wurden den angeführten Ausschussberichten (AUB) entnommen:

- **Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse**, Anlage 1 zum GOG-NR sowie

- **Geschäftsordnungsgesetz 1975**

AUB des Geschäftsordnungsausschusses in 440 der Beilagen XXV. GP, in 725 der Beilagen XXVII. GP, in 2592 der Beilagen XXVII. GP sowie in 124 der Beilagen XXVIII. GP;

- **Bundes-Verfassungsgesetz**

AUB des Geschäftsordnungsausschusses in 439 der Beilagen XXV. GP und des Verfassungsausschusses in 2420 der Beilagen XXVII. GP;

- **Informationsordnungsgesetz**

AUB des Geschäftsordnungsausschusses in 441 der Beilagen XXV. GP sowie 125 der Beilagen XXVIII. GP;

- **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953,**
- **Strafprozeßordnung 1975** und
- **Mediengesetz**

AUB des Geschäftsordnungsausschusses in 439 der Beilagen XXV. GP.

Betreffend die Erläuterungen zur in Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.1.2024, C-33/22, ergangenen Novellierung

- **des Informationsordnungsgesetzes**

wird auf die Ausführungen im Ausschussbericht des Geschäftsordnungsausschusses in 2594 der Beilagen XXVII. GP, betreffend die Erläuterungen

- **des Informationsfreiheitsgesetzes**

zur Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit auf den Ausschussbericht des Verfassungsausschusses in 2420 der Beilagen XXVII. GP verwiesen.

Gesamtübersicht

1.	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage 1 zum GOG-NR) – VO-UA	5
2.	Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG (Auszug)	85
3.	Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG-NR (Auszug)	109
4.	Informationsordnungsgesetz - InfOG	137
5.	Informationsverordnung - InfoV	171
6.	Informationsfreiheitsgesetz – IFG (Auszug)	185
7.	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG (Auszug)	191
8.	Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen – StGB, StPO, ABGB, MedienG, UrhG, ZPO (Auszüge)	207
9.	Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV (Auszug)	237
Anhang 1: UsA-Verfahren im Plenum		245
Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024		251
Anhang 3: UsA-Statistik 2015 - 2024 (Verfahrensordnung 2015)		255
Anhang 4: Was bedeutet das Ende der Gesetzgebungsperiode für Untersuchungsausschüsse?		256

HINWEISE ZUR INTERNETAUSGABE

Dieses Taschenbuch ist auch auf der Website des österreichischen Parlaments (www.parlament.gv.at) im Bereich Verstehen > Nationalrat > Rechtsgrundlagen für Sie abrufbar. Durch klicken auf die Seitenangabe in den nachfolgenden Inhaltsverzeichnissen springen Sie automatisiert zur gewünschten Gesetzesstelle.

1.

**Verfahrensordnung für parlamentarische
Untersuchungsausschüsse
(VO-UA)**

Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 410/1975

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2025

Inhaltsverzeichnis 1. VO-UA

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Antrag und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	9
§ 2	Kurze Debatte über einen Antrag oder ein Verlangen	11
§ 3	Beratung und Beschlussfassung im Geschäftsordnungsausschuss	12
§ 4	Einsetzung und Konstituierung eines Untersuchungsausschusses	15
§ 5	Vorsitz	16
§ 6	Aufgaben des Vorsitzenden	18
§ 7	Bestellung des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwaltes	19
§ 8	Voraussetzungen für die Ernennung und Stellung als Verfahrensrichter	20
§ 9	Aufgaben des Verfahrensrichters	21
§ 10	Voraussetzungen für die Ernennung und Stellung als Verfahrensanwalt	22
§ 11	Aufgaben des Verfahrensanwaltes	23
§ 12	Beratung über Hinweise des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwaltes	23
§ 13	Bestellung und Beauftragung des Ermittlungsbeauftragten	24
§ 14	Rechte und Pflichten des Ermittlungsbeauftragten	25
§ 15	Sonstige teilnahmeberechtigte Personen	26
§ 16	Sitzungen des Untersuchungsausschusses	26
§ 17	Medienöffentliche und vertrauliche Sitzungen	27

1. VO-UA Inhaltsverzeichnis

§ 18	Beratungen des Untersuchungsausschusses	28
§ 19	Protokollierung	29
§ 20	Veröffentlichungen	30
§ 21	Informationssicherheit	31
§ 22	Beweisaufnahme	33
§ 23	Beweismittel	33
§ 24	Grundsätzlicher Beweisbeschluss	34
§ 25	Ergänzende Beweisanforderungen	37
§ 26	Unterrichtung über Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen	38
§ 27	Vorlage von Beweismitteln	38
§ 28	Ladung von Auskunftspersonen mit Beschluss	40
§ 29	Ladung von Auskunftspersonen auf Verlangen	41
§ 30	Inhalt der Ladung und Festlegung der Reihenfolge der Befragungen	42
§ 31	Schriftliche Äußerungen	43
§ 32	Ausfertigung der Ladung	43
§ 33	Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen	43
§ 34	Unzulässigkeit der Befragung als Auskunftsperson	44
§ 35	Aussagepflicht von öffentlich Bediensteten und Verständigung der Dienstbehörde	45
§ 36	Folgen des Ausbleibens von Auskunftspersonen	46
§ 37	Befragung von Auskunftspersonen	46
§ 38	Belehrung der Auskunftspersonen	47
§ 39	Einleitende Stellungnahme und Erstbefragung	48

Inhaltsverzeichnis 1. VO-UA

§ 40	Worterteilung bei Befragungen	48
§ 41	Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen	49
§ 42	Verwendung von Akten und Unterlagen	50
§ 43	Aussageverweigerungsgründe	50
§ 44	Aussageverweigerung bei Beiziehung als Urkundsperson	51
§ 45	Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung	52
§ 46	Vertrauensperson	52
§ 47	Beweis durch Sachverständige	53
§ 48	Bestellung zum Sachverständigen	53
§ 49	Einsichtnahme in Akten und Unterlagen durch Sachverständige	54
§ 50	Augenschein	54
§ 51	Berichterstattung	54
§ 52	Mündliche Berichterstattung	56
§ 53	Dauer und Beendigung	57
§ 54	Ordnungsbestimmungen	58
§ 55	Beugemittel	61
§ 56	Zuständigkeit und Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts	61
§ 57	Parlamentarische Schiedsstelle	62
§ 58	Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden	63
§ 59	Kostenersatz für Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen	64
§ 60	Kostenersatz für Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt und Ermittlungsbeauftragte	66

§ 61	Kostenersatz für Sachverständige	67
Register		69

§ 1

Antrag und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

(1) Der Nationalrat kann aufgrund eines schriftlichen Antrags den Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Der Antrag muss unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

(2) Der Nationalrat hat auf Verlangen von mindestens 46 seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. 46 Abgeordnete, die ein solches Verlangen unterstützt haben, bilden nach dieser Verfahrensordnung die Einsetzungsminderheit.

(3) Scheidet ein Abgeordneter, der ein Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützt hat, vor Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses aus dem Nationalrat aus, kann jener Abgeordnete, der auf sein Mandat nachfolgt, der Einsetzungsminderheit angerechnet werden.

(4) Ein Abgeordneter, der ein Verlangen gemäß Abs. 2 oder ein Verlangen oder einen Antrag gemäß § 53 unterstützt hat, darf bis zur Beendigung der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses kein anderes Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützen.

(5) Ein Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist dem Präsidenten unter Angabe des Gegenstands der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG in einer Sitzung des Nationalrates schriftlich zu überreichen. Eine inhaltliche Gliederung des Gegenstands der Untersuchung nach Beweisthemen ist zulässig, hingegen ist die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche unzulässig. Ein Antrag nach Abs. 1 muss mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und ist dem Präsidenten mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Anträge und Verlangen, die ausreichend unterstützt sind, werden unverzüglich an die Abgeordneten verteilt.

§ 1 1. VO-UA

(6) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 kann einen Antrag auf Verkürzung der Frist gemäß § 53 Abs. 2 enthalten.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmungen im Geschäftsausschuss zurückgezogen werden. Ein Verlangen gemäß Abs. 2 kann bis zum Beginn der Behandlung des Berichts im Nationalrat gemäß § 4 Abs. 2 zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Verteilung des Schreibens über die Zurückziehung an die Abgeordneten.

Erläuterungen zu § 1:

Diese Bestimmung führt Art. 53 Abs. 1 B-VG aus. Sofern ein Untersuchungsausschuss von einer Minderheit verlangt wird, sollen dieser auch im weiteren Verfahren einzelne Rechte zukommen. Daher ist es erforderlich, die Einsetzungsminderheit zu definieren. Die Einsetzungsminderheit bilden jeweils 46 Mitglieder des Nationalrates, die ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben. Damit wird klargestellt, dass zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. Verlangen auf Verlängerung des Untersuchungsausschusses) nicht alle Abgeordneten, die ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben, wieder unterzeichnen müssen, sondern dass die Unterstützung durch 46 Abgeordnete genügt. Weiters wird damit klargestellt, dass bei zeitlich nachfolgenden Verlangen bzw. Anträgen der Einsetzungsminderheit nicht 46 idente Abgeordnete unterzeichnen müssen. Es kommt lediglich darauf an, dass 46 Abgeordnete, die das Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben, ein anderes Verlangen bzw. einen anderen Antrag nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung unterstützen.

Für den Fall, dass ein Abgeordneter, der ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt hat, zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Nationalrat ausscheidet, wird insofern vorgesorgt, als der über den Wahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei gewählte, nachrückende Abgeordnete, der Einsetzungsminderheit angerechnet werden kann. Es kommt nicht darauf an, dass der nachrückende Abgeordnete genau jenes Mandat besetzt, dass der ausgeschiedene Abgeordnete innegehabt hat. Eine Anrechnung erfolgt im Hinblick auf das freie Mandat nur dann, wenn sich der nachfolgende Abgeordnete zur Unterstützung von Verlangen bzw. Anträgen, die der Einsetzungsminderheit vorbehalten sind, entscheidet.

Die Einsetzungsminderheit wird nur in ihrer Gesamtheit tätig; sie verfügt über keine Organe. Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses ist nicht davon abhängig, ob die Unterstützung der Einsetzungsminderheit fortbesteht.

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen aufgrund von Minderheitsverlangen ist insofern begrenzt, als ein Abgeordneter, der ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt hat, bis zur Beendigung der Tätigkeit des daraufhin eingesetzten Untersuchungsausschusses kein weiteres Verlangen unterstützen darf.

Die gleichzeitige Unterstützung zweier Verlangen ist - auch wenn ein Untersuchungsausschuss noch nicht eingesetzt ist – jedenfalls unzulässig.

Der Antrag bzw. das Verlangen auf Einsetzung ist schriftlich zu überreichen und hat den Untersuchungsgegenstand zu enthalten. Die Bestimmung des Untersuchungsgegenstands folgt den Vorgaben von Art. 53 B-VG. Der Untersuchungsgegenstand muss sich auf einen bestimmten, abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes beziehen. Da solche Vorgänge, auch wenn sie grundsätzlich näher definiert werden, erfahrungsgemäß ein hohes Maß an Komplexität aufweisen, soll im Antrag bzw. Verlangen nach Möglichkeit auch eine inhaltliche Gliederung nach Beweisthemen erfolgen. Der Untersuchungsgegenstand kann in einzelne Abschnitte und nach Beweisthemen gegliedert sein, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden kann.

Im Fall eines Verlangens kann ausschließlich die Einsetzungsminderheit die Verkürzung der grundsätzlichen Dauer eines Untersuchungsausschusses von 14 Monaten gemäß § 53 Abs. 1 beantragen. Ein solcher Antrag muss bereits im Verlangen enthalten sein. Eine spätere Antragstellung ist nicht möglich.

Ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des GOG nur von allen Abgeordneten, die dieses unterstützt haben, zurückgezogen werden. Das zwischenzeitliche Ausscheiden einzelner Unterstützer schadet hierbei – in Entsprechung mit den allgemeinen Bestimmungen – nicht.

„Beginn der Behandlung des Berichts im Nationalrat“ bedeutet den Aufruf des Tagesordnungspunktes Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Unmittelbar nach diesem Aufruf erfolgt noch vor dem Eingang in eine allfällige Debatte die Feststellung über die Einsetzung. Eine mündliche Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

§ 2

Kurze Debatte über einen Antrag oder ein Verlangen

(1) Der Nationalrat kann eine Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen. Fünf Abgeordnete können eine solche verlangen. Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich nach den §§ 57a und 57b GOG. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört

§ 3 1. VO-UA

dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(2) Anträge bzw. Verlangen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sind am Schluss der Sitzung ihres Einlangens dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen.

Erläuterungen zu § 2:

Wie bisher soll es möglich sein, in der Sitzung des Nationalrates, in der ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eingebracht wird, eine Kurzdebatte darüber abzuhalten. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage soll über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht mehr unmittelbar in dieser Sitzung abgestimmt werden. So stellen Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses keine Anträge zur Geschäftsbehandlung mehr dar. Antrag und Verlangen auf Einsetzung stellen Verhandlungsgegenstände nach § 21 Abs. 1 GOG dar und sind dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen.

§ 3

Beratung und Beschlussfassung im Geschäftsordnungsausschuss

(1) Der Geschäftsordnungsausschuss hat binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

(2) Erachtet der Geschäftsordnungsausschuss ein ihm zugewiesenes Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 oder einzelne genau zu bezeichnende Teile davon als unzulässig, so hat er die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit festzustellen und zu begründen.

(3) Der Geschäftsordnungsausschuss hat die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses nach den im § 30 GOG festgesetzten Grundsätzen zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei einem Untersuchungsausschuss angehört.

(4) Der Geschäftsordnungsausschuss darf den im Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, alle in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses stimmberechtigten Abgeordneten, die das Verlangen unterstützt haben, stimmen dem zu.

(5) Der Geschäftsordnungsausschuss wählt auf Grundlage des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 den Verfahrensrichter und den Verfahrensanwalt samt deren Stellvertreter und fasst den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 sowie allenfalls einen Beschluss betreffend die Dauer des Untersuchungsausschusses gemäß § 53 Abs. 2.

(6) Erachtet der Verfassungsgerichtshof gemäß § 56c Abs. 7 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. Nr. 85, einen Beschluss gemäß Abs. 2 für rechtswidrig, hat der Geschäftsordnungsausschuss unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse gemäß Abs. 5 zu fassen.

(7) Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten, wenn sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung die Notwendigkeit dazu ergibt.

Erläuterungen zu § 3:

Der Geschäftsordnungsausschuss soll mit neuen Aufgaben im Zusammenhang mit Anträgen und Verlangen betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betraut werden.

Für das Verfahren des Geschäftsordnungsausschusses bei der Behandlung dieser Verhandlungsgegenstände gilt dabei Folgendes:

Im Sinne des § 33 Abs. 3 GOG kommen für das Verfahren die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes zur Anwendung, sofern die „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ nicht anderes bestimmt.

Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch einzelne verfahrensleitende Beschlüsse und Wahlen für den Untersuchungsausschuss vorzunehmen. Nach maximal acht Wochen ab Zuweisung ist dem Nationalrat über diese Beratungen und Entscheidungen Bericht zu erstatten.

Im Fall eines Antrags auf Einsetzung kann der Geschäftsordnungsausschuss den Untersuchungsgegenstand in jeder Hinsicht ändern. Somit sind hier auch Abänderungen im Ausschussverfahren entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über das Ausschussverfahren möglich. Die Frage der Zulässigkeit ist bei einem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 nicht zu beurteilen.

Der Geschäftsordnungsausschuss hat die Zulässigkeit von Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 1 Abs. 2 zu prüfen und hat gegebenenfalls die teilweise oder gänzliche Unzulässigkeit festzustellen. Prüfungsgegenstand des Geschäftsordnungsausschusses ist der Untersuchungsgegenstand, der die Grundlage für alle weiteren verfahrensleitenden

§ 3 1. VO-UA

Beschlüsse (grundsätzlicher Beweisbeschluss, ergänzende Beweisforderungen, Ladungsbeschlüsse) bildet. Prüfungsmaßstab ist Art. 53 Abs. 2 B-VG.

Abänderungsanträge zu Anträgen bzw. Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sowie Anträge betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit gemäß Abs. 2 können von jedem, in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden.

Im Fall eines Verlangens auf Einsetzung kann der Untersuchungsgegenstand nicht gegen den Willen von in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses stimmberechtigten Abgeordneten, die das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterstützt haben, erfolgen. Widerspricht ein der Einsetzungsminderheit zuzurechnender Abgeordneter, so ist keine Änderung möglich. Ist jedoch kein Abgeordneter, der das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterstützt hat, in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses anwesend, kann der Untersuchungsgegenstand geändert werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss legt die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses fest. Vorschläge betreffend die Zusammensetzung können im Antrag bzw. Verlangen enthalten sein, haben jedoch keine Bindungswirkung für den Geschäftsordnungsausschuss.

Weiters nimmt der Geschäftsordnungsausschuss die Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts und von deren Stellvertretern vor. Da diese Bestellungen des Geschäftsordnungsausschusses im Zuge der Vorberatung bzw. Prüfung eines Antrages bzw. Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erfolgen, sind sie auch Teil des Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag oder das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Daraus folgt, dass die Wahlen des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwaltes sowie deren Stellvertreter im Einsetzungsverfahren einen speziellen Fall gegenüber der allgemeinen Bestimmung über Wahlen gemäß § 87 Abs. 1 GOG darstellen und keine eigenen Tagesordnungspunkte bilden. Diese Sonderkonstellation besteht jedoch nicht im Fall der Nachwahl nach § 7 Abs. 3.

Der Geschäftsordnungsausschuss fasst weiters den grundsätzlichen Beweisbeschluss. Verfahrensleitende Beschlüsse und Wahlen sind nicht vorzunehmen, wenn die gänzliche Unzulässigkeit eines Verlangens gemäß § 1 Abs. 2 festgestellt wurde.

Der Untersuchungsgegenstand ist gemeinsam mit den verfahrensleitenden Beschlüssen sowie den Begründungen dem Bericht anzuschließen. Die für unzulässig erachteten Teile des Untersuchungsgegenstandes sind exakt zu kennzeichnen.

Erachtet der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen für gänzlich unzulässig, sind auch die weiteren Beschlüsse (Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt,

grundsätzlicher Beweisbeschluss) nicht zu fassen. Der an den Nationalrat zu erstattende Bericht gibt in einem solchen Fall das Verlangen auf Einsetzung wieder und enthält den Beschluss und die Begründung hinsichtlich der gänzlichen Unzulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes. Nach der Erstattung des Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses in einer Sitzung des Nationalrates kann die Einsetzungsminderheit gemäß § 4 Abs. 3 den Verfassungsgerichtshof anrufen. Dies wird in der Praxis also nach Behandlung des Tagesordnungspunktes im Nationalrat sein.

Der Geschäftsordnungsausschuss ist im Zusammenhang mit den Beratungen über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch außerhalb der Tagung zu Sitzungen einzuberufen, damit die entsprechenden Fristen gewahrt bleiben. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Nachwahl des Verfahrensrichters bzw. des Verfahrensanwalts oder deren Stellvertreter erforderlich wird.

§ 4

Einsetzung und Konstituierung eines Untersuchungsausschusses

(1) Der Nationalrat hat den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über einen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen und über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses abzustimmen. Die Debatte und Abstimmung erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig.

(2) Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt und die Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 3 und 5 werden wirksam. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom Präsidenten in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht. In der Debatte findet § 60 Abs. 3 GOG Anwendung.

(3) Die Einsetzungsminderheit kann nach Erstattung des Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses im Falle eines Beschlusses gemäß § 3 Abs. 2 über die teilweise oder gänzliche Unzulässigkeit eines Verlangens auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG anrufen.

(4) Die Klubs machen die auf sie entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft. § 32 GOG gilt sinngemäß.

§ 5 1. VO-UA

(5) Der Untersuchungsausschuss ist unverzüglich zu konstituieren.

Erläuterungen zu § 4:

Der Bericht des Geschäftsordnungsausschusses bildet die Grundlage für die folgenden Verfahrensschritte. Im Fall eines Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheidet der Nationalrat darüber mit Mehrheit. Im Nationalrat können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Stellt der Geschäftsordnungsausschuss im Fall eines Verlangens eine teilweise Unzulässigkeit fest, hat der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der als zulässig festgestellten Teile seine Tätigkeit aufzunehmen.

Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen für nicht unzulässig erachtet hat, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates als im zulässigen Umfang eingesetzt. Es kann eine Debatte stattfinden. Beschlüsse werden keine gefasst. Mit der Einsetzung werden auch die vom Geschäftsordnungsausschuss getroffenen weiteren Beschlüsse und Wahlen wirksam. Da an diesen Zeitpunkt maßgebliche Rechtsfolgen anschließen, ist es erforderlich, dass er im Amtlichen Protokoll festgehalten wird, und dass der Präsident ihn unverzüglich öffentlich bekanntgibt. Das wird im Normalfall durch eine Veröffentlichung auf der Website des Parlaments erfolgen.

Nur im Fall, dass ein Verlangen auf Einsetzung für teilweise oder ganz unzulässig erklärt wird, ist es der Einsetzungsminderheit möglich, den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Zulässigkeitsfragen anzurufen.

Sämtliche Akte (zB. alle Anfechtungen beim Verfassungsgerichtshof) im Rahmen des Untersuchungsausschussverfahrens haben – den allgemeinen Regeln des GOG-NR entsprechend – im Wege des Präsidenten zu ergehen. Ebenso ist der Präsident Adressat für alle einlangenden Schriftstücke.

§ 5

Vorsitz

(1) Der Präsident des Nationalrates ist Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses.

(2) Der Präsident kann sich in der Vorsitzführung gemäß § 6 Abs. 3 durch den Zweiten bzw. den Dritten Präsidenten vertreten lassen. Unbeschadet von § 15 GOG kann der Präsident ihnen auch Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 und 2 übertragen.

(3) Jeder Präsident bestimmt anlässlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses einen Abgeordneten als Stellvertreter. Dieser darf dem Untersuchungsausschuss nicht als Mitglied angehören. Sofern

weder der Präsident, noch der Zweite oder der Dritte Präsident die Vorsitzführung wahrnehmen können, erfolgt diese durch einen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt. Er wird auf die Zahl der gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Mitglieder nicht angerechnet.

(5) Der Vorsitzende hat sich in Verfahrensfragen mit dem Verfahrensrichter zu beraten und bei seinen Entscheidungen dessen Rechtsmeinung gebührend zu berücksichtigen. Er hat in allen Verfahrensfragen nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen.

Erläuterungen zu §§ 5 und 6:

In Ausführung von Art. 53 Abs. 5 B-VG sieht die Verfahrensordnung vor, dass der Präsident des Nationalrates Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses ist. „Eines“ ist dabei ein unbestimmtes Zahlwort.

Mit dieser Regelung soll eine unabhängige, sachliche und objektive Verfahrensleitung gewährleistet werden. Es wird auch klargestellt, welche Aufgaben der Präsident an den 2. und 3. Präsidenten übertragen können soll. Eine solche Aufgabenübertragung ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss möglich. Die Präsidenten sollen sich in der Sitzungsleitung abwechseln können. Sie sind in der Gestaltung der Abwechslung frei. Zur Vorsorge für den Fall, dass die Präsidenten die Sitzungsleitung nicht wahrnehmen können, ermöglicht § 5 Abs. 3 die Benennung von Stellvertretern. Dies soll bei gleichzeitig tagenden Untersuchungsausschüssen für jeden Untersuchungsausschuss möglich sein. Die Stellvertreter dürfen dem Untersuchungsausschuss nicht als Mitglied angehören.

Die Regelungen über die Verhinderung der Präsidenten bleiben unberührt. Ausschlaggebend für die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten des Untersuchungsausschusses sind die Vereinbarungen, die die Präsidenten untereinander treffen.

§ 5 Abs. 5 bestimmt die Vorgangsweise bei Entscheidungen des Vorsitzenden nach dieser Verfahrensordnung. Demnach soll er sich vor allen Entscheidungen in Verfahrensfragen:

1. mit dem Verfahrensrichter beraten und dessen Rechtsmeinung in der Entscheidung gebührend berücksichtigen,

2. in allen Verfahrensfragen versuchen, das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen.

§ 6 1. VO-UA

In den entscheidenden Verfahrensfragen soll also eine konsensuale Vorgangsweise versucht werden. Sämtliche Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, die auf die Beratung des Vorsitzenden mit dem Verfahrensrichter abstellen, sollen unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 5 ausgelegt werden.

§ 6 fasst die Kompetenzen und Aufgaben des Vorsitzenden zusammen. Er schafft auch die Grundlage für eine objektive Information der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt den Untersuchungsausschuss nach außen und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses. Er hat dabei den Fraktionen und dem Verfahrensrichter Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und beruft den Untersuchungsausschuss zu seinen Sitzungen ein. Er fertigt die Ladungen gemäß § 32 sowie die Beweisbeschlüsse und Beweisanforderungen gemäß § 26 aus und nimmt die Reihung der Befragung von Auskunftspersonen gemäß §§ 30 Abs. 2 und 37 Abs. 2 vor. Er führt mit Unterstützung des Verfahrensrichters das Konsultationsverfahren gemäß § 58. Dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung gemäß §§ 51 und 52. Der Vorsitzende kann die Parlamentsdirektion mit der Ausfertigung und Durchführung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses beauftragen.

(3) Im Rahmen der Vorsitzführung eröffnet und schließt der Vorsitzende die Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Er handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes. Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung. Er ist jederzeit berechtigt, in den Fällen des § 11 Abs. 4 und des § 42 Abs. 2 aber verpflichtet, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende leitet die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen gemäß § 37.

Erläuterungen zu § 6: siehe Erläuterungen zu § 5.

§ 7

Bestellung des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwaltes

(1) Für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode hat der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine ständige Liste von Personen zu führen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Funktion des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwalts erfüllen. Der Präsident hat diese Personen um Zustimmung zu ersuchen und gegebenenfalls die vorgesetzte Stelle zu unterrichten. Die Liste ist zu veröffentlichen.

(2) Der Präsident hat dem Geschäftsordnungsausschuss nach Beratung in der Präsidialkonferenz einen Vorschlag für die Wahl des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts samt deren Stellvertretern zu erstatten.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann den Verfahrensrichter oder seinen Stellvertreter auf Vorschlag des Vorsitzenden abwählen. Der Geschäftsordnungsausschuss ist darüber zu informieren und hat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. § 3 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. Das Wahlergebnis ist gemäß § 39 GOG bekannt zu geben. Dasselbe gilt im Fall des Ausscheidens des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts oder eines Stellvertreters.

Erläuterungen zu § 7:

Der Vorsitzende wird im Untersuchungsausschuss durch einen Verfahrensrichter und einen Verfahrensanwalt unterstützt. Dafür hat der Präsident eine ständige Liste von Personen zu führen, die für diese Aufgabe in Frage kommen. Die Liste ist in der Präsidiale zu beraten, und der Präsident soll sich um eine konsensuale Vorgangsweise in der Präsidiale bemühen.

Für den Fall der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Geschäftsordnungsausschuss einen Vorschlag für die Wahl des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts samt Stellvertretern zu erstatten.

Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sollen auch abgewählt werden können. Ein solcher Vorschlag kann allerdings nur vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, also dem Präsidenten eingebracht werden.

Sofern eine Neuwahl erforderlich ist, sind die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Da allerdings keine Sitzung des Nationalrates folgt, ist

die Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch ein Kommuniké sicherzustellen.

§ 8

Voraussetzungen für die Ernennung und Stellung als Verfahrensrichter

(1) Zum Verfahrensrichter und seinem Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die gemäß Art. 86 Abs. 1 B-VG zum Richter ernannt worden sind. Sie müssen sich im dauernden Ruhestand befinden oder für die Dauer des Untersuchungsausschusses gemäß § 75d des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2014, dienstfrei gestellt sein.

(2) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter müssen durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge tragen und ihre Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes sowohl unmittelbar als auch mittelbar vom Verfahren betroffener Personen ausüben.

(3) Im Fall der Verhinderung wird der Verfahrensrichter durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Dem Verfahrensrichter und seinem Stellvertreter gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 60 Abs. 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen die erforderlichen Mittel gemäß § 60 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter können bei allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses anwesend sein und in alle dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und Unterlagen Einsicht nehmen.

Erläuterungen zu §§ 8 und 9:

Hier werden die persönlichen Voraussetzungen, Kompetenzen und Aufgaben des Verfahrensrichters und seines Stellvertreters geregelt. Der Stellvertreter vertritt den Verfahrensrichter im Verhinderungsfall. Beide können bei allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses anwesend sein, damit ein ausreichendes Maß an Kontinuität in der Amtsführung gewährleistet ist. Es nimmt aber nur der Verfahrensrichter – bzw. im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Im Interesse eines fairen Verfahrens und einer angemessenen Behandlung der Auskunftspersonen muss sich der Verfahrensrichter jederzeit - auch während ein Redner am Wort ist – an den Vorsitzenden wenden können. Er unterstützt den Vorsitzenden in der gesamten Verfahrensführung und nimmt insbesondere die Erstbefragung von Auskunftspersonen wahr. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrung soll er auch die Vorbereitung des Ausschussberichts und der darin enthaltenen Darstellung der Beweisaufnahmen gewährleisten.

§ 9

Aufgaben des Verfahrensrichters

(1) Der Verfahrensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil. Er hat sich zur Wahrung seiner Aufgaben unverzüglich an den Vorsitzenden zu wenden. Erforderlichenfalls hat der Vorsitzende die Befragung zu unterbrechen.

(2) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei der Vorbereitung des Arbeitsplans gemäß § 16 Abs. 1. Der Verfahrensrichter unterstützt den Vorsitzenden bei der Reihung der Befragung von Auskunftspersonen gemäß §§ 30 Abs. 2 und 37 Abs. 2.

(3) Der Verfahrensrichter belehrt die Auskunftspersonen und die Sachverständigen über ihre Rechte und Pflichten und führt im Auftrag des Vorsitzenden die Erstbefragung gemäß § 39 durch und kann gemäß § 40 Abs. 3 ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten. Er hat den Vorsitzenden auf unzulässige Fragen gemäß § 41 und Verstöße gegen das InfOG hinzuweisen sowie ihn in allen Verfahrensfragen zu beraten und kann den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 3 beantragen. Bei Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 20 kann er Einspruch erheben.

(4) Der Verfahrensrichter unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung des Konsultationsverfahrens und achtet auf die Einhaltung von Vereinbarungen gemäß § 58.

(5) Der Verfahrensrichter erstellt den Entwurf für den Bericht des Untersuchungsausschusses gemäß § 51.

Erläuterungen zu § 9: siehe Erläuterungen zu § 8.

§ 10

Voraussetzungen für die Ernennung und Stellung als Verfahrensanwalt

(1) Zum Verfahrensanwalt und seinem Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte oder in der Rechtsprechung Gewähr dafür bietet, dass er unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt und seine Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes ausübt. Sie müssen mindestens zehn Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien Berufsvoraussetzung ist.

(2) Im Fall der Verhinderung wird der Verfahrensanwalt durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Dem Verfahrensanwalt und seinem Stellvertreter gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 60 Abs. 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen die erforderlichen Mittel gemäß § 60 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter können bei allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses anwesend sein und in alle dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und Unterlagen Einsicht nehmen.

Erläuterungen zu §§ 10 und 11:

Hier werden die persönlichen Voraussetzungen, Kompetenzen und Aufgaben des Verfahrensanwalts und seines Stellvertreters geregelt. Die Bestimmungen über den Verfahrensanwalt entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen und wurden aufgrund der Erfahrungen in den letzten Untersuchungsausschüssen angepasst. Im Interesse eines fairen Verfahrens und einer angemessenen Behandlung der Auskunftspersonen muss sich der Verfahrensanwalt jederzeit, also auch während ein Redner am Wort ist, an den Verfahrensrichter oder den Vorsitzenden wenden können. Dadurch soll ein unmittelbares Eingreifen des Vorsitzenden – auch durch Unterbrechung eines Redners – gewährleistet werden. Auskunftspersonen müssen Gelegenheit haben, sich auch schon vorab an den Verfahrensanwalt wenden zu können. Um eine vertrauliche Beratung mit ihm gewährleisten zu können, wird auch eine Verschwiegenheitspflicht eingeführt. Diese wird auch besonders in der StPO geregelt (siehe den gleichzeitig in Verhandlung stehenden Antrag).

§ 11

Aufgaben des Verfahrensanwaltes

(1) Der Verfahrensanwalt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil. Er hat sich zur Wahrung seiner Aufgaben unverzüglich an den Vorsitzenden zu wenden. Erforderlichenfalls hat der Vorsitzende die Befragung zu unterbrechen.

(2) Der Verfahrensanwalt hat den Vorsitzenden oder den Verfahrensrichter jederzeit unverzüglich auf Verletzungen der Verfahrensordnung sowie auf Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte einer Auskunftsperson hinzuweisen.

(3) Der Verfahrensanwalt hat unverzüglich auf Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 2 und auf das Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen gemäß §§ 43 und 44 hinzuweisen. Bei Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 20 kann er Einspruch erheben.

(4) Der Verfahrensanwalt hat Auskunftspersonen vor und während einer Befragung im Untersuchungsausschuss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung zu geben. Zu diesem Zweck kann er auch eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(5) Der Verfahrensanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Auskunftsperson gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

Erläuterungen zu § 11: siehe Erläuterungen zu § 10.

§ 12

Beratung über Hinweise des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwaltes

Trägt der Vorsitzende den Hinweisen des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwaltes nicht Rechnung, so hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, eine Beratung in zumindest vertraulicher Sitzung gemäß § 18 zur Klärung dieser Frage zu verlangen. Der Vorsitzende gibt seine nach dieser Beratung getroffene Entscheidung unter

§ 13 1. VO-UA

Angabe der Gründe zu Beginn der fortgesetzten Beratung oder Befragung bekannt.

Erläuterungen zu § 12:

Diese Bestimmung regelt den Umgang mit Verfahrensfragen. Grundsätzlich sind diese sofort zu klären und vom Vorsitzenden zu entscheiden. Debatten darüber sollen aber nicht während einer Befragung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen stattfinden.

Wenn der Vorsitzende den Hinweisen bzw. Anregungen des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwalts (die auch in medienöffentlicher Sitzung erfolgen können) nicht Rechnung trägt, kann jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses eine Beratung darüber verlangen. Diese hat jedenfalls in vertraulicher Sitzung stattzufinden. Wenn z. B. eine Befragung in geheimer Sitzung erfolgt, muss auch die Klärung der Verfahrensfrage in geheimer Sitzung erfolgen. Die Auskunftsperson und deren Vertrauensperson sind demnach bei der Klärung von Verfahrensfragen nicht anwesend.

Die Beratung soll der Klärung der Verfahrensfragen dienen. Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen soll sich der Vorsitzende um Einvernehmen mit den Fraktionen bemühen. Es ist dem Vorsitzenden aber unbenommen, seine Entscheidung beizubehalten oder zu ändern.

Nach der Beratung gibt der Vorsitzende seine Entscheidung am Beginn der Fortsetzung der Verhandlungen bekannt. Er soll dabei auch die Gründe für die getroffene Entscheidung kurz darlegen. Wenn es sich bei den Verhandlungen um die Befragung einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen handelt, dann erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn der fortgesetzten Befragung.

§ 13

Bestellung und Beauftragung des Ermittlungsbeauftragten

(1) Der Untersuchungsausschuss kann auf Antrag eines Mitglieds einen unabhängigen Ermittlungsbeauftragten bestellen. Er hat diesen im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes mit der Durchführung bestimmter Aufträge zur Vorbereitung der Beweisaufnahme zu betrauen.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Untersuchungsausschuss

1. dem Ermittlungsbeauftragten eine Frist zur Berichterstattung setzen
2. den Ermittlungsbeauftragten abwählen

(3) Beschlüsse gemäß den Abs. 1 und 2 erfordern jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Dem Ermittlungsbeauftragten gebührt für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 60 Abs. 1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind ihm die erforderlichen Mittel gemäß § 60 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen zu §§ 13 und 14:

Nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages soll in Zukunft auch ein Untersuchungsausschuss des Nationalrates einen Ermittlungsbeauftragten einsetzen und mit der Durchführung bestimmter Aufträge betrauen können. Damit soll für einzelne Bereiche des Untersuchungsverfahrens eine objektive Beratungs- und Beurteilungsgrundlage geschaffen werden können. Der Ermittlungsbeauftragte kann ausschließlich auf Grundlage von Aufträgen des Untersuchungsausschusses tätig werden. Diese sollen möglichst präzise formuliert sein, um eigenmächtiges Handeln des Ermittlungsbeauftragten weitestgehend auszuschließen. Der Ermittlungsbeauftragte soll bei seiner Tätigkeit immer auf seinen genauen Auftrag verweisen können, damit klar ist, in welchem Rahmen er handelt. Der Ermittlungsbeauftragte ist dem Untersuchungsausschuss gegenüber zur umfassenden Berichtslegung verpflichtet. Er hat dem Untersuchungsausschuss über sämtliche Recherchen, Gespräche oder Augenscheinsvornahmen sowie über Ergebnisse seiner Ermittlungen und Bewertungen zu berichten. Der Ermittlungsbeauftragte ist ansonsten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Rechte und Pflichten des Ermittlungsbeauftragten

(1) Der Ermittlungsbeauftragte kann in die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, Einsicht nehmen. Er kann dem Untersuchungsausschuss jederzeit einen Vorschlag für ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 vorlegen. Er ist befugt, im Umfang seines Auftrags schriftliche und mündliche Auskünfte zu verlangen und einen Augenschein im Sinne von § 50 vorzunehmen.

(2) Nach Abschluss der Ermittlungen hat der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss schriftlich oder mündlich in vertraulicher Sitzung umfassend zu berichten. Die Erstattung von Zwischenberichten ist zulässig. Der Bericht kann einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise enthalten. Der Vorsitzende hat über die Klassifizierung des Berichts zu entscheiden. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuss.

§ 15 1. VO-UA

(3) Der Ermittlungsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Erläuterungen zu § 14: siehe Erläuterungen zu § 13.

§ 15

Sonstige teilnahmeberechtigte Personen

Für die Teilnahme sonstiger am Verfahren des Untersuchungsausschusses beteiligter Personen gelten die §§ 37 und 37a GOG mit der Maßgabe, dass der Beschluss für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gefasst werden kann.

Erläuterungen zu § 15:

Die bisherige Formulierung in § 24 Abs. 1 VO-UA wurde in Bezug auf das Informationsordnungsgesetz angepasst.

§ 16

Sitzungen des Untersuchungsausschusses

(1) Der Untersuchungsausschuss legt auf Vorschlag des Vorsitzenden und nach Beratung mit dem Verfahrensrichter unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß § 24 einen Arbeitsplan fest. Nach Möglichkeit sollen mindestens vier Sitzungen des Untersuchungsausschusses pro Monat stattfinden.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann auch außerhalb der Tagungen zusammentreten.

Erläuterungen zu § 16:

Mit dieser Regelung soll die Erstellung eines verbindlichen Arbeitsplans gewährleistet werden. Es wird auch festgelegt, dass der Untersuchungsausschuss möglichst vier Mal pro Monat tagen soll. Bei der Erstellung des Arbeitsplans ist insbesondere auf die Fristen zur Berichterstattung gemäß §§ 51 und 53 Bedacht zu nehmen.

§ 17

Medienöffentliche und vertrauliche Sitzungen

(1) Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen wird Medienvertretern vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich für Zwecke der Protokollierung gemäß § 19 und der Übertragung innerhalb der Parlamentsgebäude gestattet.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftsperson oder Dritter dies gebieten,
2. es zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder
3. der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsmäßigen Aussage erforderlich erscheint.

(3) Der Vorsitzende entscheidet über den Ausschluss der Öffentlichkeit aus eigenem, auf Antrag des Verfahrensrichters, eines Mitglieds, einer Auskunftsperson oder des Verfahrensanwalts.

(4) Die Befragung von Auskunftspersonen kann in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfinden. Bei der Befragung von öffentlich Bediensteten ist eine Mitteilung gemäß § 35 zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu §§ 17 und 18:

Anhörungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen sind medienöffentlich. Mit „Öffentlichkeit“ ist mit Ausnahme von der Verwendung des Begriffs in § 6 Abs. 1 immer Medienöffentlichkeit gemeint.

Wie bisher soll sich der Präsident bei der Zuweisung der räumlichen Möglichkeiten für Medienvertreter der Vereinigung der Parlamentsredakteure oder anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten bedienen können. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich.

Mit der Übertragung von Ton- und Bildaufnahmen innerhalb der Parlamentsgebäude soll neben der Protokollierung dafür Vorsorge getroffen werden, dass ein besonderer Arbeitsraum für Medienvertreter eingerichtet wird. Dort soll es möglich sein, die medienöffentliche Befragung von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss mitzuverfolgen und gleichzeitig über entsprechende

§ 18 1. VO-UA

Arbeitsmöglichkeiten (z. B. Schreibtische und ausreichende Strom- und Internetanschlüsse) zu verfügen.

Die Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit wurden an vergleichbare Bestimmungen im gerichtlichen Verfahren angepasst. Daher kommt jetzt auch der Auskunftsperson das Recht zu, den Ausschluss der Medienöffentlichkeit zu beantragen. Der Verfahrensrichter soll ebenfalls unter Angabe eines gesetzlichen Grundes jederzeit den Ausschluss der Medienöffentlichkeit beantragen können. Darüber hinaus kann der Vorsitzende die vertrauliche Befragung von Auskunftspersonen auch aus eigenem anordnen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird insbesondere dann zu erfolgen haben, wenn Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährdet würden, wenn es sich um die Befragung von Staatsanwälten zu laufenden Verfahren handelt oder wenn es dazu entsprechende Vereinbarungen in Hinblick auf die laufende Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (§ 58) gibt. Weiters wird die Öffentlichkeit bei der Befragung von öffentlich Bediensteten ausgeschlossen, wenn deren Dienstbehörde dies verlangt. Weiters wird die Öffentlichkeit bei Vorliegen besonderer Gründe bei der Befragung von Personen, die nicht im öffentlichen Leben stehen, auszuschließen sein. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Assistenzkräfte einer Behörde befragt werden.

Im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit hat der Vorsitzende Vorsorge dafür zu treffen, dass die Befragung der Auskunftsperson in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a GOG stattfinden kann.

Nach § 17 Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorsitzende darüber, ob eine Sitzung medienöffentlich, vertraulich oder geheim stattfindet. Insofern stellt § 17 eine *lex specialis* zu § 37a GOG dar, wonach der Ausschuss diese Entscheidung trifft.

Bei der Befragung von öffentlich Bediensteten ist die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß § 35 maßgeblich dafür, ob diese in medienöffentlicher Sitzung oder in Teilen bzw. zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfinden hat. Der Vorsitzende hat entsprechend Vorsorge dafür zu treffen, dass die Befragung unter den jeweiligen Vorgaben stattfinden kann. Sofern der Untersuchungsausschuss das Erfordernis einer vertraulichen oder geheimen Befragung bestreitet, kann er dies im Wege einer neuerlichen Ladung geltend machen. Er ist aber an die Entscheidung der Dienstbehörde gebunden.

Beratungen des Untersuchungsausschusses sind weiterhin grundsätzlich vertraulich.

§ 18

Beratungen des Untersuchungsausschusses

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich.

Erläuterungen zu § 18: siehe Erläuterungen zu § 17.

§ 19

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Amtliches Protokoll geführt. § 38 GOG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Schriftstücke, die in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden, nach den Vorschriften für Beweismittel zu behandeln sind und nicht dem Amtlichen Protokoll beigelegt werden,
2. über allfällige Einwendungen gegen das Amtliche Protokoll der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter entscheidet.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Über sonstige Beratungen ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(3) Das übertragene Protokoll der Befragung ist der Auskunftsperson bzw. dem Sachverständigen nachweislich zu übermitteln. Die Auskunftsperson bzw. der Sachverständige kann binnen drei Tagen ab Übermittlung Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anregen. Über Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Angenommene Berichtigungen sind dem Protokoll anzuschließen. Sofern innerhalb einer Woche ab Abfertigung keine Einwendungen eingelangt sind, ist eine Veröffentlichung des Protokolls gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 zulässig. Über nachträgliche Einwendungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

Erläuterungen zu § 19:

Diese Regelung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage und der bestehenden Praxis. Änderungen betreffen insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage des Protokolls an die Auskunftsperson. In Verbindung mit den Neuregelungen in § 20 wird gewährleistet, dass jede Auskunftsperson vor Veröffentlichung des Protokolls Einwendung erheben kann. Wie bisher betreffen Einwendungen zum einen Übertragungsfehler, z. B. falsche Zifferangaben, Organisationsbezeichnungen oder Namen. Zum anderen werden mit Einwendungen gegen den „Umfang der Veröffentlichung“ die Rechte von Auskunftspersonen deutlich erweitert. Damit soll es möglich sein, auf Passagen – sowohl in den eigenen Antworten als auch in den Wortmeldungen von Ausschussmitgliedern und anderen Personen – hinzuweisen, deren Veröffentlichung schutzwürdige Interessen beeinträchtigen könnte. Schließlich erhält die

§ 20 1. VO-UA

Auskunftsperson das Recht, auch einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß vorzulegen. Dieses Recht betrifft etwa korrekte Namens- und Funktionsbezeichnungen. Es soll nicht dazu verwendet werden, um die Aussage nachträglich zu verändern. Bei der Beurteilung solcher Einwendungen ist nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 und 4 vorzugehen.

Über sämtliche Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit.

Der Begriff „nachweislich“ in Abs. 4 ist von der Formulierung „zu eigenen Händen“ gemäß § 32 Abs. 2 zu unterscheiden. Eine nachweisliche Übermittlung kann auch vorliegen, wenn der Erhalt per E-Mail bestätigt wird.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Der Untersuchungsausschuss kann in sinngemäßer Anwendung von § 39 GOG die Veröffentlichung von

1. wörtlichen Protokollen über die öffentliche Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nach Entscheidung über fristgerecht eingelangte Einwendungen und Berichtigungen gemäß § 19 Abs. 3,
2. ergänzenden Beweisanforderungen und Ladungslisten unter Beachtung von Vereinbarungen gemäß § 58,
3. Gutachten von Sachverständigen gemäß § 47,
4. Berichten von Ermittlungsbeauftragten gemäß § 14 Abs. 2 und
5. schriftlichen Stellungnahmen von Auskunftspersonen und Schriftstücken unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 39 Abs. 3

beschließen. Er kann einen Zeitpunkt für die Veröffentlichung festlegen.

(2) Weitere Verlautbarungen des Untersuchungsausschusses ergehen auf Grundlage von § 39 GOG.

(3) Der Verfahrensrichter und der Verfahrensanwalt können gegen einen Beschluss gemäß Abs. 1 Einspruch erheben. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuss ohne Aufschub. Bis zur Entscheidung des Untersuchungsausschusses über den Einspruch hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

(4) Bei den Veröffentlichungen ist auf Vereinbarungen gemäß § 58, die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 21 sowie schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten.

Erläuterungen zu § 20:

Mit dieser Regelung soll die bisherige Praxis der Untersuchungsausschüsse eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. In Anlehnung an die Regelungen in der StPO (§ 54 und § 74) wird eine datenschutzrechtliche Bestimmung aufgenommen.

§ 21

Informationssicherheit

(1) Für den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Untersuchungsausschuss gilt das Informationsordnungsgesetz mit der Maßgabe, dass

1. einer Auskunftsperson gemäß § 42 klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden können, soweit dem nicht eine Vereinbarung gemäß § 58 entgegensteht,
2. Mitglieder und von den Klubs gemäß § 13 InfOG namhaft gemachte Personen bei Einsichtnahme Notizen über den Inhalt klassifizierter Akten und Unterlagen der Stufen 2 und 3 anfertigen dürfen, wobei die Notizen entsprechend der Klassifizierungsstufe der Akten und Unterlagen zu behandeln sind,
3. Mitglieder und von den Klubs gemäß § 13 InfOG namhaft gemachte Personen Zugang zu allen im Untersuchungsausschuss entstandenen klassifizierten Informationen haben,
4. bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des InfOG ein Ordnungsgeld gemäß § 54 festgesetzt werden kann.

(2) Findet die Befragung von Auskunftspersonen nicht in vertraulicher oder geheimer Sitzung statt, kann ein Mitglied bei der Befragung Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 jedenfalls verwenden, wenn es vor Beginn der Befragung einen entsprechenden Antrag gestellt und der Vorsitzende dies nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet hat. Der Vorsitzende hat die Bedingungen für die Verwendung dieser Akten und

§ 21 1. VO-UA

Unterlagen bekanntzugeben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen.

(3) Wenn ein Mitglied bei der Befragung Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 oder höher verwenden möchte, hat es dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Der Vorsitzende hat Vorsorge dafür zu treffen, dass diese Teile der Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a GOG stattfinden können.

(4) Jede Person, der im Untersuchungsausschuss Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist auch über die Bestimmungen gemäß Abs. 1 zu belehren.

(5) Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. Der Präsident kann vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen, dass deren sichere Behandlung gewährleistet wird.

(6) Der Verfahrensrichter hat den Vorsitzenden jederzeit auf Verstöße gegen das Informationsordnungsgesetz hinzuweisen.

Erläuterungen zu § 21:

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen des Informationsordnungsgesetzes für die Zwecke des Untersuchungsausschusses adaptiert. Auskunftspersonen können ebenfalls klassifizierte Informationen vorgelegt werden. Sofern dies aber aufgrund laufender strafrechtlicher Ermittlungen nicht der Fall sein soll, muss dies in einer Vereinbarung gemäß § 58 festgelegt werden.

Eine weitere Ausnahmebestimmung betrifft die Verwendung als eingeschränkt klassifizierter Unterlagen in öffentlicher Sitzung. Diese kann jedenfalls erfolgen, wenn es der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet hat. In der Beratung mit dem Vorsitzenden und dem Verfahrensrichter ist festzulegen, wie die Verwendung genau zu erfolgen hat. Der Vorsitzende hat auch dabei gemäß dem in § 5 Abs. 5 festgelegten Prinzip die Rechtsmeinung und Verfahrensberatung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen. Abgesehen davon steht es jedem Mitglied frei, klassifizierte Unterlagen in eigenverantwortlicher Weise zu verwenden. In diesem Fall hat das Mitglied darauf zu achten, dass keine schutzwürdigen Informationen preisgegeben werden.

Wenn ein Mitglied bei der Befragung Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 oder höher verwenden möchte, hat es dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Der Vorsitzende hat die Befragung innerhalb der gemäß § 37 Abs. 4

vorgesehenen Dauer so zu gestalten, dass ausreichend Zeit für eine Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung bleibt.

§ 22

Beweisaufnahme

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Beweise werden aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, der ergänzenden Beweisanforderungen, der Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie durch Augenschein erhoben.

(2) Die Beweisaufnahme endet unter Beachtung der Fristen gemäß §§ 51 und 53 mit Feststellung des Vorsitzenden. Diese ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Untersuchungsausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

Erläuterungen zu § 22:

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, wie der Untersuchungsausschuss Beweise erhebt. Die Beweismittel entsprechen der bisherigen Rechtslage. Als Beweismittel kommen in der Regel der Urkundenbeweis (Vorlage von Akten und Unterlagen) und die Befragung von Auskunftspersonen in Frage sowie der Augenschein in Frage. Die Durchführung von Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen ist unzulässig. Verboten sind insbesondere Beweismittel, die als Folge von Straftaten gemäß dem 5. Abschnitt des Strafgesetzbuches erlangt worden sind. In Anbetracht der Beendigung des Untersuchungsausschusses und der Fristen für die Berichtserstellung hat der Vorsitzende nunmehr eine ausdrückliche Feststellung über die Beendigung der Beweisaufnahme zu treffen, wobei der Vorsitzende keine Verkürzung der Fristen wie in den zitierten Paragraphen vornehmen darf. Dies dient der Information und der Rechtssicherheit.

§ 23

Beweismittel

Als Beweismittel kann alles verwendet werden, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes zu dienen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.

Erläuterungen zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Formulierung wurde insofern angepasst, als der in der Praxis missverständliche Verweis auf Beweismittel, die „durch eine strafbare Handlung zustande gekommen sind“, gestrichen wurde. Durch die neue Formulierung kommt es zu keiner Änderung der bisherigen Rechtslage. Wie bisher soll es Abgeordneten möglich sein, Beweismittel vorzulegen, wenn ihnen diese anonym übermittelt worden sind.

§ 24

Grundsätzlicher Beweisbeschluss

(1) Der grundsätzliche Beweisbeschluss verpflichtet Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands. Sie können zugleich um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ersucht werden. Dies gilt nicht für die Vorlage von Akten und Unterlagen sowie Erhebungen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährden würde.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.

(3) Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist nach Beweisthemen zu gliedern und zu begründen. Die vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Organe sind genau zu bezeichnen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Geschäftsordnungsausschuss kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Sofern sich ein solcher Beschluss auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bezieht, ist nach Maßgabe von § 58 vorzugehen.

(4) Im Fall eines aufgrund eines Verlangens gemäß § 1 Abs. 2 eingesetzten Untersuchungsausschusses kann die Einsetzungsminderheit nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG zur Feststellung über den hinreichenden Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses anrufen. Gleiches gilt hinsichtlich einer Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß Abs. 5.

(5) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß § 56d VfGG fest, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist, hat

der Geschäftsordnungsausschuss binnen zwei Wochen eine Ergänzung zu beschließen. Der Beschluss ist gemäß § 39 GOG bekannt zu geben.

(6) Im Fall einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofs zur Feststellung des nicht hinreichenden Umfangs der Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß Abs. 5 wird diese in dem vom Verfassungsgerichtshof gemäß § 56d Abs. 7 VfGG festgestellten erweiterten Umfang wirksam. Der grundsätzliche Beweisbeschluss samt Ergänzung ist gemäß § 39 GOG bekannt zu geben.

Erläuterungen zu §§ 24 und 25:

Anders als nach bisheriger Rechtslage wird – dem neuen Einsetzungsverfahren entsprechend – zwischen dem grundsätzlichen Beweisbeschluss und den ergänzenden Beweisanforderungen unterschieden. Mit diesen können Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet bzw. um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ersucht werden. Maßgeblich sind dabei die verfassungsmäßigen Vorgaben gemäß Art. 53 Abs. 3 und 4 B-VG. Sie sollen sicherstellen, dass durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses weder Quellen gemäß Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährdet werden noch Einfluss auf einen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess in einem Organ der Vollziehung des Bundes genommen wird, und dieser auch nicht in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen ist unabhängig von Darstellungsform und Datenträger normiert. Der Untersuchungsausschuss soll jedoch Angaben zur Art der Übermittlung machen können, z. B. elektronisch in einem von Standardprogrammen lesbaren Format.

Bei beiden Arten von Beweisbeschlüssen ist eine Fristsetzung zulässig.

Der grundsätzliche Beweisbeschluss wird vom Geschäftsordnungsausschuss im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefasst. Damit soll Vorsorge getroffen werden, dass alle vom Untersuchungsgegenstand betroffenen informationspflichtigen Organe alle auf den Untersuchungsgegenstand Bezug habenden Akten und Unterlagen vorlegen. Damit soll der Untersuchungsausschuss von Beginn seiner Tätigkeit an eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung haben. Der Geschäftsordnungsausschuss soll im grundsätzlichen Beweisbeschluss alle betroffenen Organe ausdrücklich benennen. Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist zu begründen.

Im Fall eines Untersuchungsausschusses, der aufgrund eines Minderheitsverlangens eingesetzt wird, hat die Einsetzungsminderheit das Recht, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, wenn sie der Auffassung ist, dass der grundsätzliche Beweisbeschluss nicht geeignet ist, um die notwendigen

Informationen zur Ergründung des Untersuchungsgegenstands erlangen zu können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn einzelne, für die Aufklärung bedeutsame Organe nicht zur Vorlage verpflichtet bzw. um Erhebungen ersucht werden.

Im Fall eines solchen Antrags sind die Bestimmungen in § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 für den weiteren Verfahrensablauf maßgeblich. Demnach hat der Vorsitzende die verpflichteten Organe über einen Antrag betreffend den hinreichenden Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses unverzüglich zu unterrichten. Deren Verpflichtung, alle Akten und Unterlagen für die Erfüllung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses zu sichten und vorzubereiten bleibt unberührt. Die Vorlage der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss hat allerdings erst nach Unterrichtung über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und nur in jenem Umfang zu erfolgen, den der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat. Organe, die im grundsätzlichen Beweisbeschluss nicht genannt sind, treffen keinerlei Verpflichtungen aufgrund dieser Bestimmungen.

Wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung feststellt, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist (weitere Organe wären im Sinne der Antragsteller vom grundsätzlichen Beweisbeschluss zu erfassen), hat der Geschäftsordnungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 eine ergänzende Beschlussfassung binnen zwei Wochen vorzunehmen. Dabei hat der Geschäftsordnungsausschuss das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen. Eine Anfechtung der Ergänzung ist gemäß Abs. 4 zulässig. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit der Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses wird dann ohne neuerliche Befassung des Geschäftsordnungsausschusses gemäß § 56d Abs. 7 VfGG wirksam. Wie im Fall des grundsätzlichen Beweisbeschlusses haben die verpflichteten Organe die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Eine Vorlage der Akten und Unterlagen hat jedoch erst nach Unterrichtung über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und nur in jenem Umfang zu erfolgen, den der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat.

Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, z. B. aufgrund von vorliegenden schriftlichen Unterlagen oder Aussagen von Auskunftspersonen, kann der Untersuchungsausschuss auch ergänzende Beweisanforderungen beschließen. Im Unterschied zum grundsätzlichen Beweisbeschluss, der eine allgemeine Aufforderung insbesondere zur Übermittlung aller bezughabenden Akten und Unterlagen enthält, beziehen sich ergänzende Beweisanforderungen auf bestimmte Beweismittel im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Unter einem „bestimmten Beweismittel“ ist dabei nicht ein genau bezeichneter Akt zu verstehen, sondern ein konkret umschriebener Vorgang im Rahmen der Verwaltung. Die Bestimmtheitsanforderung soll bloße Erkundungsbeweise oder „Bepackungen“ ausschließen. Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann einen ergänzenden Beweisbeschluss jederzeit verlangen. Ein solches Verlangen wird jedoch nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem

Untersuchungsgegenstand nicht in derselben Sitzung bestreitet. In diesem Fall hat das verlangende Viertel das Recht, den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung anzurufen.

§ 25

Ergänzende Beweisanforderungen

(1) Der Untersuchungsausschuss kann aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Mitglieds ergänzende Beweisanforderungen beschließen.

(2) Ein Viertel seiner Mitglieder kann ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Das Verlangen wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.

(3) Eine ergänzende Beweisanforderung hat ein Organ gemäß § 24 Abs. 1 und 2 im Umfang des Untersuchungsgegenstands zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Sofern sich ein solcher Beschluss auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bezieht, ist nach Maßgabe von § 58 vorzugehen.

(4) Bestreitet die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses den sachlichen Zusammenhang eines Verlangens gemäß Abs. 2 mit dem Untersuchungsgegenstand, kann das verlangende Viertel der Mitglieder den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses gemäß Abs. 2 anrufen. Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen gemäß Abs. 2 wirksam.

Erläuterungen zu § 25: siehe Erläuterungen zu § 24.

§ 26

Unterrichtung über Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen

(1) Der Vorsitzende hat Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen ohne unnötigen Aufschub an die betreffenden Organe zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende hat die verpflichteten Organe über eine Anrufung und eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 und § 25 Abs. 4 unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen zu § 26:

Der Vorsitzende hat Beweisbeschlüsse ohne unnötigen Aufschub auszufertigen. Er hat dabei insbesondere beim grundsätzlichen Beweisbeschluss auf die Anfechtungsfristen nach dem VfGG Bedacht zu nehmen und unter Umständen Erkundigungen darüber einzuholen, ob Mitglieder des Untersuchungsausschusses eine Anfechtung beabsichtigen. Dadurch sollen Rechtsunsicherheiten bei den vorlagepflichtigen Organen vermieden werden, die aufgrund einer Anfechtung, die nach Beschlussausfertigung erfolgt, entstehen könnten.

Im Fall einer Anfechtung oder einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 24 Abs. 4 hat der Vorsitzende die verpflichteten Organe unverzüglich darüber zu informieren, damit diese die entsprechenden Vorbereitungen treffen bzw. ihren Verpflichtungen nach § 27 nachkommen können.

§ 27

Vorlage von Beweismitteln

(1) Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben Beweisbeschlüssen gemäß § 24 und ergänzenden Beweisanforderungen gemäß § 25 unverzüglich zu entsprechen. Im Fall einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 24 Abs. 4 hat die Übermittlung von Akten und Unterlagen jedoch erst mit Unterrichtung gemäß § 26 Abs. 2 über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu erfolgen.

(2) Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen, sind vom Bundesminister für Justiz vorzulegen.

(3) Wird einem Beweisbeschluss oder einer ergänzenden Beweis-anforderung nicht oder nur teilweise entsprochen, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der eingeschränkten Vorlage schriftlich zu unterrichten.

(4) Kommt ein informationspflichtiges Organ nach Auffassung des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 nicht oder ungenügend nach, kann der Ausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder das betreffende Organ auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Aufforderung ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG über die Rechtmäßigkeit der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung der Vorlage oder der Beweiserhebung, wenn ihn das aufgeforderte Organ oder ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 anruft oder der Ausschuss eine Anrufung aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 beschließt.

(6) Werden klassifizierte Akten oder Unterlagen vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten.

Erläuterungen zu § 27:

Die Vorlagepflicht entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage. Bei Vorlagen aufgrund von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen sind die besonderen Verfahrensregeln dafür zu beachten (siehe oben zu § 24).

Sofern einer Beweisanforderung nicht oder nur teilweise entsprochen wird, hat das informationspflichtige Organ den Untersuchungsausschuss über die Gründe dafür zu unterrichten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um einen offenen Willensbildungsprozess gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG handelt, wenn es Fragen des Quellenschutzes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG betrifft, oder wenn dem Vereinbarungen gemäß § 58 entgegenstehen. Bei klassifizierten Informationen sind zusätzlich die Gründe für die Klassifizierung (Schutz von Geheimhaltungsinteressen des Bundes, der Europäischen Union oder von natürlichen und juristischen Personen) und der Zeitpunkt der Klassifizierung anzugeben. Beide Angaben sind von Bedeutung für eine mögliche Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates gemäß dem Informationsordnungsgesetz über eine Umstufung klassifizierter Informationen. Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts soll darüber hinaus sicherstellen, dass bestimmte Informationen nicht erst aufgrund der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses klassifiziert werden.

Abs. 2 regelt die Verantwortung für die Aktenvorlage zur laufenden Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden. Diese ist in der Regel durch ein

Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei geprägt. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird in diesen Angelegenheiten die Aktenvorlage beim Bundesminister für Justiz konzentriert.

In Streitfällen betreffend die Erfüllung von Vorlagepflichten – sowohl aufgrund eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses oder aufgrund von ergänzenden Beweisanforderungen – entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Antragsberechtigt ist jedes Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unabhängig davon ob es ein Verlangen oder einen Beschluss unterstützt hat.

§ 28

Ladung von Auskunftspersonen mit Beschluss

Der Untersuchungsausschuss kann aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Mitglieds die Ladung von Auskunftspersonen beschließen. Der Antrag hat die Auskunftspersonen und die Themen der Befragung zu benennen und kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten. Er ist unter Bedachtnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen.

Erläuterungen zu §§ 28 und 29:

Der Untersuchungsausschuss kann Auskunftspersonen jederzeit mit Beschluss laden. Der Antrag hat die Auskunftsperson und das Thema der Befragung zu benennen. Das schließt genaue Angaben zu Namen und Adresse, bei öffentlich Bediensteten auch zum Dienstort ein. Damit soll gegebenenfalls auch eine umgehende Verständigung der vorgesetzten Dienstbehörde ermöglicht werden. Der Antrag kann weiters einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung erhalten. Dieser dient zur Orientierung für den Vorsitzenden bei der Ausfertigung der Ladung. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Viertel der Mitglieder kann in einer Sitzung die Ladung von Auskunftspersonen schriftlich verlangen. Dafür sieht § 29 Abs. 2 aber insofern eine Beschränkung vor, als dieselbe Person nur zwei Mal während der Dauer eines Untersuchungsausschusses aufgrund eines Verlangens geladen und befragt werden kann. Wenn zwar eine Ladung ergangen ist, aber keine Befragung im Untersuchungsausschuss stattgefunden hat, wird diese Ladung nicht auf die Beschränkung angerechnet. Die Ladung derselben Person mit Mehrheitsbeschluss kann unbeschränkt erfolgen.

Für ein Verlangen auf Ladung gilt weiters, dass dieses vom Vorsitzenden zu verteilen und zur schriftlichen Unterstützung aufzulegen ist. Sofern das Verlangen bis zum Ende der Sitzung von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterstützt wird, ist es nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 anzurechnen. Auch Ersatzmitglieder oder umgemeldete Abgeordnete können ein solches Verlangen unterstützen, wobei die Anzahl der Abgeordneten, die ein Verlangen

unterstützt nie größer sein kann, als die Zahl der gewählten Mitglieder eines Klubs.

Ein Verlangen auf Ladung von Auskunftspersonen wird – ebenso wie Verlangen betreffend ergänzende Beweisbeschlüsse – jedoch nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand nicht in derselben Sitzung bestreitet. In diesem Fall hat das verlangende Viertel das Recht, den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung anzurufen.

§ 29

Ladung von Auskunftspersonen auf Verlangen

(1) Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses kann in einer Sitzung die Ladung von Auskunftspersonen schriftlich verlangen. Im Verlangen sind die Auskunftspersonen und die Themen der Befragung zu benennen. Es kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen. Das Verlangen wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.

(2) Eine Auskunftsperson kann aufgrund eines Verlangens gemäß Abs. 1 höchstens zweimal geladen und gemäß §§ 37 ff. befragt werden.

(3) Der Vorsitzende hat das Einlangen eines Verlangens gemäß Abs. 1 unverzüglich bekanntzugeben und dieses an die anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu verteilen. Bis zum Ende der Sitzung können weitere Mitglieder des Ausschusses das Verlangen beim Vorsitzenden schriftlich unterstützen. Sofern ein Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterstützt ist, wird es in die Beschränkung gemäß Abs. 2 nicht eingerechnet.

(4) Bestreitet die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses den sachlichen Zusammenhang eines Verlangens gemäß Abs. 1 mit dem Untersuchungsgegenstand, kann das verlangende Viertel der Mitglieder den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B—VG zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses gemäß Abs. 1 anrufen. Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen gemäß Abs. 1 wirksam.

Erläuterungen zu § 29: siehe Erläuterungen zu § 28.

§ 30

Inhalt der Ladung und Festlegung der Reihenfolge der Befragungen

(1) Die Ladung hat den Untersuchungsgegenstand und die Themen der Befragung, Ort und Zeit derselben sowie einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen und den Kostenersatz sowie allfällige Folgen des Ausbleibens zu enthalten.

(2) Der Vorsitzende hat nach Beratung mit dem Verfahrensrichter im Interesse der Zweckmäßigkeit und unter Bedachtnahme auf die Angaben gemäß Abs. 1 und den Arbeitsplan gemäß § 16 Abs. 1 den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen zu bestimmen. Davon sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(3) Ist die zu ladende Person ein öffentlich Bediensteter, so ist gleichzeitig die zuständige Dienstbehörde von der Ladung zu benachrichtigen.

Erläuterungen zu §§ 30 bis 32:

Um eine gewisse Flexibilität bei der Ladung von Auskunftspersonen zu ermöglichen (z. B. Berücksichtigung anderer Termine von Auskunftspersonen), soll der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter den genauen Zeitpunkt festlegen können. Dies soll unter Information der Fraktionen passieren, nach Möglichkeit ist eine einvernehmliche Vorgangsweise zu finden. Die Festlegung des Befragungszeitpunkts soll weiters im Interesse der Zweckmäßigkeit der Befragung liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine effiziente Ermittlung der materiellen Wahrheit durch den Untersuchungsausschuss (z. B. durch die Abfolge der Befragung bestimmter Auskunftspersonen, die Berücksichtigung der vorliegenden Akten und Unterlagen oder die thematische Gliederung der Untersuchungen).

Aufgrund der Rechtsfolgen, die mit einer Ladung verbunden sind, soll nunmehr auch die Zustellung von Ladungen eindeutig geregelt werden. Das Zustellgesetz ist für den Nationalrat nicht anwendbar. Die erstmalige Ladung kann wie im gerichtlichen Verfahren ohne Zustellnachweis erfolgen. Eine Ladung per E-Mail ist also zulässig. Sofern eine Ladung ohne Zustellnachweis erfolgt ist, ist die Anordnung von Zwangsmaßnahmen oder das Ersuchen um Verhängung einer Beugestrafe nicht möglich. Die Bestimmung stellt aber sicher, dass in besonderen Fällen schon bei der ersten Ladung mit Zustellnachweis geladen werden kann.

Der Vorsitzende hat Ladungen ohne unnötigen Aufschub auszufertigen. Die Einladung zur schriftlichen Äußerung gemäß § 31 ist ein Recht, dass dem Untersuchungsausschuss zusätzlich zur Ladung von Auskunftspersonen zusteht. Es steht in keiner Konkurrenz zur Ladung von Auskunftspersonen.

§ 31

Schriftliche Äußerungen

Auskunftspersonen können jederzeit zur schriftlichen Äußerung eingeladen werden.

Erläuterungen zu § 31: siehe Erläuterungen zu § 30.

§ 32

Ausfertigung der Ladung

(1) Ladungen sind vom Vorsitzenden ohne unnötigen Aufschub auszufertigen.

(2) Die erstmalige Ladung kann ohne Zustellnachweis erfolgen. Jede weitere Ladung ist dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen.

Erläuterungen zu § 32: siehe Erläuterungen zu § 30.

§ 33

Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen

(1) Die Auskunftsperson hat der Ladung Folge zu leisten und in der Befragung wahrheitsgemäß zu antworten. Davon unberührt bleiben die Aussageverweigerungsgründe gemäß §§ 43 und 44. Die Auskunftsperson hat insbesondere das Recht

1. sich gemäß § 11 Abs. 4 vor und während ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss mit dem Verfahrensanwalt zu beraten,
2. sich bei ihrer Befragung von einer Vertrauensperson gemäß § 46 begleiten zu lassen und im Fall des Ausschlusses gemäß § 46 Abs. 4 die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen,
3. eine einleitende Stellungnahme gemäß § 39 Abs. 1 abzugeben,

§ 34 1. VO-UA

4. Beweisstücke und Stellungnahmen gemäß § 39 Abs. 3 vorzulegen und deren Veröffentlichung oder deren Klassifizierung zu beantragen,
5. die Zulässigkeit von Fragen gemäß § 41 Abs. 4 zu bestreiten,
6. auf Vorlage von Akten und Unterlagen gemäß § 42,
7. den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 zu beantragen,
8. das Protokoll gemäß § 19 Abs. 3 vorgelegt zu erhalten und Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung zu erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anzuregen,
9. über den Entwurf des Ausschussberichts, einen Fraktionsbericht und eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 verständigt zu werden und dazu Stellung zu nehmen sowie
10. Kostenersatz gemäß § 59 zu begehren.

(2) Die Anhörung als Auskunftsperson alleine begründet weder eine Stellung in der Öffentlichkeit im Sinne von § 7a Mediengesetz noch einen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben im Sinne der §§ 6, 7, 7a und 29 Mediengesetz.

Erläuterungen zu § 33:

In dieser Bestimmung werden im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit alle Rechte und Pflichten der Auskunftsperson zusammenfassend dargestellt, und es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Gesetz verwiesen.

Darüberhinaus wird es in der Praxis der Untersuchungsausschüsse notwendig sein, organisatorische Maßnahmen zu treffen, die einen unbehelligten Zu- und Abgang aller Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen zum Ausschusslokal ermöglichen. Ebenso wird dafür Vorsorge zu treffen sein, dass dabei das Recht der Auskunftsperson und der Vertrauensperson am eigenen Bild gewahrt bleibt.

§ 34

Unzulässigkeit der Befragung als Auskunftsperson

Als Auskunftspersonen dürfen nicht angehört werden:

1. Personen, die wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

Erläuterungen zu § 34:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

§ 35

Aussagepflicht von öffentlich Bediensteten und Verständigung der Dienstbehörde

Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen. Hält es die Dienstbehörde aufgrund der Verständigung gemäß § 30 Abs. 3 für erforderlich, dass die Befragung solcher Bediensteter teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a GOG stattfindet, so hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen.

Erläuterungen zu § 35:

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 6 VO-UA) konnte der Untersuchungsausschuss öffentlich Bedienstete im Fall, dass die zuständige Dienstbehörde Gründe für die Wahrung der Vertraulichkeit der Aussage bekanntgab, mit Zweidrittelmehrheit zur Aussage verpflichten. Aufgrund der Neuregelung des Untersuchungsausschussverfahrens, die auch die Ladung von Auskunftspersonen aufgrund eines Minderheitsverlangens umfasst, und die zugleich mit der Erlassung eines Informationsordnungsgesetzes erfolgt, soll bei der Befragung von öffentlich Bediensteten ein Automatismus zur Anwendung gelangen. Sofern es die Dienstbehörde für erforderlich hält, dass die Befragung eines öffentlichen Bediensteten teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung erfolgen soll, hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen. Sie wird dazu – wie bisher – anzugeben haben, welche Themenbereiche welchen Schutz erfordern. Gemäß § 17 Abs. 4 hat der Untersuchungsausschuss dieser Mitteilung zu entsprechen und die Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung durchzuführen.

§ 36

Folgen des Ausbleibens von Auskunftspersonen

(1) Wenn eine Auskunftsperson der ihr gemäß § 32 Abs. 2 zu eigenen Händen zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, kann der Untersuchungsausschuss beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 55 beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann die Auskunftsperson zugleich neuerlich laden und androhen, dass er bei nochmaliger Nichtbefolgung der Ladung die Vorführung beschließen könne. Leistet die Auskunftsperson einer solchen Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge, so kann der Untersuchungsausschuss beschließen, dass sie durch die politische Behörde vorzuführen ist.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind vom Vorsitzenden auszufertigen.

(4) Gegen die Vorführung gemäß Abs. 2 ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Erläuterungen zu § 36:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass die Verhängung von Beugestrafen nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht zu beantragen ist. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage und der damit verbundenen Problematik des fehlenden Rechtsschutzes gegen eine Vorführung wird nun auch eine ausdrückliche Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Eine aufschiebende Wirkung besteht nicht.

§ 37

Befragung von Auskunftspersonen

(1) Die Auskunftspersonen sind einzeln in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen zu befragen.

(2) Der Vorsitzende kann nach Beratung mit dem Verfahrensrichter sowie nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Fraktionen in einer Sitzung die gemäß § 30 Abs. 2 bestimmte Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen ändern.

(3) Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander abweichen, können einander gegenübergestellt werden. Dabei können unter Hinweis auf Widersprüche zwischen den Aussagen von allen Ausschussmitgliedern weitere Fragen zur Aufklärung dieser Widersprüche gestellt werden.

(4) Die Befragung einer Auskunftsperson soll drei Stunden nicht überschreiten. Die Befragung ist vom Vorsitzenden nach längstens vier Stunden für beendet zu erklären. Die Erstbefragung und eine einleitende Stellungnahme gemäß § 39 sowie Sitzungsunterbrechungen werden nicht eingerechnet.

Erläuterungen zu §§ 37 bis 39:

Die Bestimmungen regeln die Befragung von Auskunftspersonen und fassen diese übersichtlich zusammen. Neu ist die Festlegung einer maximalen Befragungszeit und die Durchführung der Erstbefragung durch den Verfahrensrichter. Um den Schutz persönlicher Daten zu gewährleisten, wird weiters auch vorgesehen, dass der Verfahrensrichter die Personaldaten der Auskunftsperson nur prüfen, aber nicht öffentlich bekanntgeben soll.

Die Auskunftsperson soll gemäß § 39 nun auch schriftliche Beweismittel und Stellungnahmen vorlegen können. In Anpassung an die bestehende Strafbarkeit von Falschaussagen soll auch eine korrespondierende Bestimmung betreffend Vorlage gefälschter Beweismittel durch Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss in § 293 StGB geschaffen werden.

§ 38

Belehrung der Auskunftspersonen

Der Verfahrensrichter hat zunächst die Personaldaten der Auskunftsperson zu prüfen. Er hat sie vor ihrer Befragung über die Gründe für eine Verweigerung der Aussage und einen Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Pflicht zur Angabe der Wahrheit und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage zu belehren. Diese Belehrung ist im Amtlichen Protokoll festzuhalten.

Erläuterungen zu § 38: siehe Erläuterungen zu § 37.

§ 39

Einleitende Stellungnahme und Erstbefragung

(1) Der Verfahrensrichter hat der Auskunftsperson die Möglichkeit zu einer einleitenden Stellungnahme zu geben, die 20 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Der Verfahrensrichter führt anschließend im Auftrag des Vorsitzenden die Erstbefragung der Auskunftsperson zum Thema der Befragung durch, die 15 Minuten nicht überschreiten soll.

(3) Auskunftspersonen können Beweismittel und Stellungnahmen vorlegen, die zu den Ausschussakten zu nehmen sind. Die Auskunftsperson kann deren Veröffentlichung oder Klassifizierung beantragen. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuss.

Erläuterungen zu § 39: siehe Erläuterungen zu § 37.

§ 40

Worterteilung bei Befragungen

(1) Der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt im Anschluss an die Erstbefragung den Ausschussmitgliedern das Wort.

(2) Der Vorsitzende hat das Recht, aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn dies der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche klarzustellen sind, auf Anregung des Verfahrensrichters, auf Antrag eines Mitgliedes oder - falls kein Widerspruch erhoben wird - aus eigenem von der Reihenfolge der Worterteilungen abzuweichen oder einem Redner das Wort zu entziehen.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so kann der Verfahrensrichter ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten.

Erläuterungen zu § 40:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Weiterhin ist die Vereinbarung von Redeordnungen für die Befragung von Auskunftspersonen im Konsens möglich. Nach der bisherigen Praxis von Untersuchungsausschüssen ist es üblich, dass die Redezeit auf alle Fraktionen gleichmäßig verteilt wird. Die Reihenfolge der Befragung ist in Abwechslung der Fraktionen erfolgt. Für den Fall dass keine Einigung erzielt werden kann, kommen die allgemeinen Regelungen für das Ausschussverfahren im Nationalrat

zur Anwendung. Hingewiesen wird darauf, dass eine Beschränkung der Redezeit gemäß § 41 Abs. 6 GOG nur mit qualifizierter Mehrheit im Ausschuss erfolgen kann und eine Mindestredezeit von 15 Minuten pro Abgeordneten gewahrt bleiben muss.

§ 41

Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen

(1) Fragen an die Auskunftsperson müssen durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein.

(2) Die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

(3) Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft nicht in anderer Weise erlangt werden kann.

(4) Der Vorsitzende entscheidet nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Unzulässigkeit einer Frage. Er hat auf Verlangen eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, des Verfahrensanwalts oder einer Auskunftsperson über die Unzulässigkeit einer Frage zu entscheiden.

(5) Die parlamentarische Schiedsstelle gemäß § 57 entscheidet auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Vorsitzenden gemäß Abs. 4. Sofern die parlamentarische Schiedsstelle eine Frage für zulässig erachtet, so hat der Vorsitzende die Auskunftsperson unverzüglich gemäß § 32 zu laden und ist diese neuerlich zu befragen.

Erläuterungen zu § 41:

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage soll ausschließlich der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Zulässigkeit einer Frage entscheiden. Der Vorsitzende hat auch hier gemäß dem in § 5 Abs. 5 festgelegten Prinzip die Rechtsmeinung und Verfahrensberatung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen.

Sofern diese Entscheidung von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses bestritten wird, können diese die parlamentarische Schiedsstelle zur Klärung

§ 42 1. VO-UA

anrufen. Wenn diese die Frage für zulässig erachtet, hat der Vorsitzende die Auskunftsperson zu laden. Ein neuerlicher Beschluss des Ausschusses bzw. ein Verlangen eines Viertels ist dafür nicht erforderlich.

§ 42

Verwendung von Akten und Unterlagen

(1) Bezieht sich eine Frage gemäß § 41 auf Akten oder Unterlagen, sind diese genau zu bezeichnen und der Auskunftsperson sowie dem Verfahrensanwalt vorzulegen. Auf § 21 ist Bedacht zu nehmen. Sofern diese dem Untersuchungsausschuss nicht gemäß §§ 27, 31 oder 39 übermittelt wurden, hat der Fragesteller sie dem Vorsitzenden, dem Verfahrensrichter, dem Verfahrensanwalt und den anderen Fraktionen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Verfahrensanwalt kann daraufhin eine Unterbrechung der Sitzung zur Durchsicht und Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage verlangen.

Erläuterungen zu § 42:

Im Lichte der bisherigen Praxis von Untersuchungsausschüssen wird eine klare Regelung betreffend den Vorhalt von Dokumenten geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass alle Verfahrensbeteiligten über die selben Informationsgrundlagen verfügen.

§ 43

Aussageverweigerungsgründe

(1) Die Aussage kann von einer Auskunftsperson verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen (§ 72 StGB) betreffen oder für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde;
3. in Bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht aussagen können würde, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, sofern sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung gültig

entbunden wurde oder als öffentlich Bediensteter gemäß § 35 zur Aussage verpflichtet ist;

4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist;
5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
7. über Fragen, deren Beantwortung Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährden würde.

(2) Die Aussage kann in den unter Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, welche die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

Erläuterungen zu §§ 43 bis 45:

Die Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage mit der Maßgabe, dass bei den Aussageverweigerungsgründen auch der Quellenschutz im Sinne von Art. 52a Abs. 2 B-VG geltend gemacht werden kann, und dass die Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht zu beantragen ist.

§ 44

Aussageverweigerung bei Beiziehung als Urkundsperson

Über Errichtung und Inhalt von Rechtsgeschäften, bei welchen die Auskunftsperson als Urkundsperson beigezogen worden ist, darf die Aussage wegen eines drohenden vermögensrechtlichen Nachteiles nicht verweigert werden.

Erläuterungen zu § 44: siehe Erläuterungen zu § 43.

§ 45

Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung

(1) Eine Auskunftsperson, welche die Aussage verweigern will, hat die Gründe der Verweigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung gemäß § 31 anzugeben und, falls dies ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Vorsitzende verlangt, glaubhaft zu machen.

(2) Der Vorsitzende entscheidet nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Kommt er zur Auffassung, dass die Verweigerung der Aussage nicht gerechtfertigt ist, kann er bei fortgesetzter Verweigerung beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 55 beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Erläuterungen zu § 45: siehe Erläuterungen zu § 43.

§ 46

Vertrauensperson

(1) Jede Auskunftsperson kann bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss eine Vertrauensperson beiziehen.

(2) Der Verfahrensrichter hat die Vertrauensperson über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage der Auskunftsperson zu belehren. Diese Belehrung ist im Amtlichen Protokoll festzuhalten.

(3) Aufgabe der Vertrauensperson ist die Beratung der Auskunftsperson. Die Vertrauensperson darf keine Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abgeben oder an Stelle der Auskunftsperson antworten. Sie kann sich bei Verletzungen der Verfahrensordnung oder Eingriffen in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson unmittelbar an den Verfahrensrichter oder den Verfahrensanwalt wenden.

(4) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden,

1. wer voraussichtlich als Auskunftsperson im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss geladen wird,

2. wer die Auskunftsperson bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte,

3. wer gegen die Bestimmungen des Abs. 3 verstößt.

Die Auskunftsperson hat im Fall des Ausschlusses das Recht, die Befragung in Anwesenheit einer anderen Vertrauensperson fortzusetzen. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Befragung.

(5) Der Vertrauensperson gebührt Kostenersatz gemäß § 59 Abs. 2.

Erläuterungen zu § 46:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass nunmehr auch Vertrauenspersonen den Ersatz ihrer Reisekosten beantragen können sollen, und dass eine Auskunftsperson das ausdrückliche Recht hat, bei Ablehnung der Vertrauensperson die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt unter Beiziehung einer neuen Vertrauensperson fortzusetzen.

§ 47

Beweis durch Sachverständige

Ist für die Aufnahme eines Beweises ein Sachverständiger notwendig, so kann der Untersuchungsausschuss diesen bestellen. Dabei soll, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes notwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht genommen werden.

Erläuterungen zu §§ 47 bis 49:

Diese Regelungen entsprechen der geltenden Rechtslage. Bei den Formulierungen wurde darauf Bedacht genommen, dass der Sachverständigenbegriff auch Dolmetscher umfassen kann.

§ 48

Bestellung zum Sachverständigen

(1) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 49 1. VO-UA

(2) Aus denselben Gründen, welche Auskunftspersonen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden. § 45 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Sachverständigen gebührt für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 61.

Erläuterungen zu § 48: siehe Erläuterungen zu § 47.

§ 49

Einsichtnahme in Akten und Unterlagen durch Sachverständige

Ein Sachverständiger kann in die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, Einsicht nehmen. Er kann dem Untersuchungsausschuss Vorschläge für ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 und die Ladung von Auskunftspersonen gemäß § 28 vorlegen.

Erläuterungen zu § 49: siehe Erläuterungen zu § 47.

§ 50

Augenschein

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand kann der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses sowie den Verfahrensrichter und den Verfahrensanwalt zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

Erläuterungen zu § 50:

Dies entspricht der Regelung in § 40 Abs. 4 GOG-NR.

§ 51

Berichterstattung

(1) Nach Abschluss der Beweisaufnahme gemäß § 22 erstattet der Untersuchungsausschuss einen schriftlichen Bericht an den Nationalrat. Der Bericht hat neben dem Verlauf des Verfahrens und den aufgenommenen Beweisen jedenfalls eine Darstellung der festgestellten Tatsachen, gegebenenfalls eine Beweiswürdigung sowie schließlich das

Ergebnis der Untersuchung zu enthalten. Der Bericht kann auch Empfehlungen beinhalten.

(2) Bei der Berichterstellung und Berichterstattung sowie bei der Veröffentlichung des Ausschussberichts und der Fraktionsberichte gemäß Abs. 3 Z 2 ist auf Vereinbarungen gemäß § 58, die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 21 sowie die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, zu achten.

(3) Für die Berichterstattung sind die Vorschriften der §§ 42

und 44 GOG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Vorsitzende auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters innerhalb von zwei Wochen ab Abschluss der Beweisaufnahme einen Entwurf für den schriftlichen Bericht erstellt,
2. jede im Ausschuss vertretene Fraktion innerhalb weiterer zwei Wochen einen besonderen schriftlichen Bericht (Fraktionsbericht) beim Vorsitzenden abgeben kann,
3. Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, vom Verfahrensrichter unverzüglich und nachweislich zu verständigen sind. Sie können innerhalb weiterer zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen. Der wesentliche Inhalt einer solchen Stellungnahme ist im Ausschussbericht bzw. in Fraktionsberichten und abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben. Soweit die Ausführungen zu einer Person in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert wurden, kann eine Verständigung entfallen.

(4) Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass

1. der Vorsitzende auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters innerhalb einer Woche ab Abschluss der Beweisaufnahme einen Entwurf für den schriftlichen Bericht erstellt,

2. Fraktionsberichte und abweichende persönliche Stellungnahmen innerhalb einer weiteren Woche zu erstellen sind.

Erläuterungen zu §§ 51 und 52:

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Erstellung des Ausschussberichts werden deutlich erweitert. Insbesondere ist bei der Berichtserstellung auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und personenbezogener Daten zu achten. Hierbei wird dem Verfahrensrichter eine besondere Verantwortung zukommen. Ebenso sind Vereinbarungen gemäß § 58 zu beachten. Durch den Bericht des Untersuchungsausschusses sollen weder strafbehördliche Verfolgungen noch Gerichtsverfahren beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund kann auch der Fall eintreten, dass der Untersuchungsausschuss zwei Fassungen seines Berichts vorlegt: eine Fassung, die durch Auslassungen oder Schwärzungen zur Veröffentlichung und zur Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet ist, und eine Fassung, die nach den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes zu klassifizieren ist.

Im Sinne der bisherigen Praxis des Untersuchungsausschusses soll es möglich sein, dass die Fraktionen im Ausschuss jeweils einen Bericht aus ihrer Sicht erstellen. Angesichts des Umstandes, dass einzelne Fraktionen in der Regel nicht über drei Mitglieder verfügen werden, sollen diese nicht den Beschränkungen der abweichenden persönlichen Stellungnahmen unterliegen. Im Untersuchungsausschuss soll es jeder Fraktion möglich sein, einen Fraktionsbericht zu erstellen. Dieser wird im Ergebnis dem Minderheitsbericht nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG gleichzuhalten sein. Um zu garantieren, dass auch bei den Fraktionsberichten auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen und personenbezogene Daten geachtet wird, wird ein Fristenregime eingeführt, das die Information und Stellungnahme von Personen, die im Bericht genannt werden, sicherstellt. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Rechte von Auskunftspersonen und Dritten und zu einer Versachlichung des Verfahrens geleistet.

§ 52

Mündliche Berichterstattung

(1) Kann der Untersuchungsausschuss einen schriftlichen Bericht nicht innerhalb der Fristen gemäß § 53 erstatten, so hat der Vorsitzende in der dem Fristablauf folgenden Sitzung des Nationalrates einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. § 51 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Mit der Berichterstattung gemäß Abs. 1 endet die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom

Präsidenten in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht.

Erläuterungen zu § 52: siehe Erläuterungen zu § 51.

§ 53

Dauer und Beendigung

(1) Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet mit Beginn der Behandlung des Berichts gemäß § 51 in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates. Dies hat spätestens 14 Monate nach Einsetzung zu erfolgen. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom Präsidenten in dieser Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht.

(2) Ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 1 Abs. 2 kann einen Antrag auf Verkürzung der Frist gemäß Abs. 1 enthalten. Darüber entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss. Dieser Beschluss ist im Bericht gemäß § 3 festzuhalten.

(3) Ein Vorschlag des Präsidenten oder ein Antrag auf Setzung einer Frist zur Berichterstattung gemäß § 43 GOG hat die Fristen gemäß § 51 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) Sofern ein Untersuchungsausschuss aufgrund eines Verlangens gemäß § 1 Abs. 2 eingesetzt wurde, ist eine Fristsetzung gemäß § 43 GOG unzulässig. Der Untersuchungsausschuss kann in diesem Fall die Beweisaufnahme gemäß § 22 ausschließlich auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beenden.

(5) Die Frist gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um längstens drei Monate verlängert werden. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten spätestens zwölf Monate nach Einsetzung schriftlich zu übermitteln.

(6) Der Nationalrat kann auf Antrag der Einsetzungsminderheit eine nochmalige Verlängerung um längstens drei Monate beschließen. Ein solcher Antrag ist dem Präsidenten spätestens 15 Monate nach Einsetzung schriftlich zu übergeben. Fünf Abgeordnete können eine Debatte darüber verlangen. § 2 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die Abstimmung erfolgt am Schluss der Sitzung.

§ 54 1. VO-UA

(7) Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme gemäß § 22 mit Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden und nach Maßgabe der Fristen in § 51 Abs. 4 Bericht zu erstatten. Ansonsten hat die Berichterstattung bis spätestens zum Tag vor dem Stichtag zur nächstfolgenden Nationalratswahl zu erfolgen.

Erläuterungen zu § 53:

Im Unterschied zu bisher soll die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses zeitlich beschränkt sein. Die Tätigkeit endet jedenfalls mit Berichterstattung, die spätestens 14 Monate nach Einsetzung zu erfolgen hat. Daraus folgt, dass die Beweisaufnahme spätestens sechs Wochen vor Ablauf der 14 Monate beendet werden muss.

Sofern ein Untersuchungsausschuss aufgrund eines Minderheitsverlangens eingesetzt wurde, kann die Frist nur im Rahmen der Einsetzung auf Antrag der Einsetzungsminderheit verkürzt werden. Eine Fristsetzung nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG ist in diesem Fall unzulässig. Im weiteren Verfahren kann die Einsetzungsminderheit allerdings ein Ende der Beweisaufnahme und somit eine vorzeitige Beendigung beantragen.

Weiters steht der Einsetzungsminderheit das Recht zu, eine einmalige Verlängerung um drei Monate zu verlangen. Eine weitere Verlängerung kann beantragt werden. Darüber entscheidet der Nationalrat.

Im Sinne der Versachlichung des Untersuchungsausschussverfahrens sollen hinkünftig keine Untersuchungsausschüsse in Wahlkampfzeiten stattfinden. In Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz wird der Beginn der Wahlkampfzeit mit dem Stichtag festgelegt. Bis dahin ist die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses jedenfalls zu beenden. Sofern der Nationalrat mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG aufgelöst wird, muss die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss mit Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzes beendet werden. Für die Berichterstattung sind in diesem Fall verkürzte Fristen gemäß § 51 Abs. 4 vorgesehen.

§ 54

Ordnungsbestimmungen

(1) Auf den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann der Vorsitzende bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen in einer Sitzung

durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ein Ordnungsgeld in der Höhe von 500 bis 1 000 Euro festsetzen. Diese Festsetzung hat in einer Sitzung des Ausschusses zu erfolgen. Sie ist zu begründen und im Amtlichen Protokoll festzuhalten. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne unnötigen Aufschub sowie dem Präsidenten schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag des Verfahrensrichters oder aus eigenem bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 auch festsetzen, wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgt ist und zu einer Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen oder ständig abrufbaren (Website) Medium oder zu einer Veröffentlichung im Rundfunk geführt hat. Die Einbringung des Antrags samt Begründung und die Festsetzung haben in der auf die Veröffentlichung folgenden Sitzung des Untersuchungsausschusses zu erfolgen.

(4) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied des Untersuchungsausschusses bis zum Ende der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses einen schriftlich begründeten Einspruch beim Präsidenten einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist dem Geschäftsordnungsausschuss mit einer Kopie der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss ohne unnötigen Aufschub. Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem betroffenen Mitglied des Untersuchungsausschusses und dem Präsidenten über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt dem Präsidenten. Die Ordnungsgelder fließen dem Bund zu. Eine Ordnungsstrafe ist von den nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2014, bestehenden Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes des Untersuchungsausschusses in Abzug zu bringen.

Erläuterungen zu § 54:

Die allgemeinen Ordnungsbestimmungen im Nationalrat werden für die Besonderheiten des Untersuchungsausschusses angepasst. Nach dem Vorbild anderer Parlamente soll ein Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen Informationssicherheitsvorschriften eingeführt werden. Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme im Rahmen des Sitzungsbetriebs und keine Strafe. Die Festsetzung eines solchen kann nur während einer Sitzung durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 54 1. VO-UA

§ 54 bezieht sich auf die Verletzung des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen aller Klassifizierungsstufen. Zu beachten ist, dass bei Offenbarung und Verwertung von Informationen, die als „Geheim“ oder „Streng geheim“ klassifiziert sind, auch die Strafbestimmungen gemäß § 18 Informationsordnungsgesetz zur Anwendung gelangen können.

§ 54 unterscheidet zwischen der Offenbarung klassifizierter Informationen in der Sitzung (Abs. 2) und außerhalb der Sitzung (Abs. 3):

Die Offenbarung klassifizierter Informationen in der Sitzung ist zunächst durch einen Ordnungsruf (§ 102 GOG) zu rügen. Bei fortgesetzter Verletzung des Informationsordnungsgesetzes kann die Festsetzung eines Ordnungsgelds erfolgen. Allerdings muss diese nicht in derselben Sitzung geschehen, in der eine Verletzung des Informationsordnungsgesetzes stattgefunden hat.

Die Offenbarung klassifizierter Informationen außerhalb der Sitzung kann nur auf Antrag des Verfahrensrichters oder vom Vorsitzenden aus eigenem zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes führen. Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder sonstige Personen können eine solche Festsetzung anregen. Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben aber kein Recht zur Antragstellung. Der Antrag des Verfahrensanwalts ist zu begründen. Die Offenbarung muss zum wiederholten Mal und in einer Weise erfolgt sein, die zur Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen Medium im Sinne des Mediengesetzes (Tageszeitung, Wochenzeitung, Monatsmagazin etc.) oder eines ständig abrufbaren Mediums, also einer Website, oder zur Veröffentlichung im Rundfunk (was Fernsehen uä. einschließt) geführt hat. Die bloße Bekanntgabe der klassifizierten Information vor Zuhörern, z. B. im Rahmen einer Sitzung oder einer politischen Veranstaltung, reicht demnach nicht für die Festsetzung eines Ordnungsgelds aus. Bei erstmaliger Offenbarung einer klassifizierten Information kann kein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Offenbarung zu einer Veröffentlichung im angesprochenen Sinn führt. Mit wiederholter Offenbarung ist gemeint, dass ein Abgeordneter mehrmals klassifizierte Informationen offenbart. Es kann sich dabei um unterschiedliche Informationen handeln.

Dem betroffenen Mitglied ist in der Folge schriftlich Mitteilung über die Festsetzung des Ordnungsgeldes zu machen. Der Mitteilung ist gegebenenfalls der entsprechende Auszug aus dem wörtlichen Protokoll gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 oder der auszugsweisen Darstellung gemäß § 20 Abs. 2 anzuschließen. Über einen Einspruch entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss. Dieser hat dem Präsidenten, dem die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt, unverzüglich Mitteilung über seine Entscheidung zu machen. Das Ordnungsgeld ist vom (Netto-)Bezug des betroffenen Mitglied des Untersuchungsausschusses in Abzug zu bringen.

§ 55

Beugemittel

(1) Als Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson kommt eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall in der Höhe von 2 000 Euro bis 10 000 Euro in Betracht.

(2) Als Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage kommt eine Geldstrafe bis zu 1 000 Euro in Betracht.

Erläuterungen zu § 55:

Mit dieser Regelung sollen eigenständige Beugemaßnahmen in der Verfahrensordnung vorgesehen werden. Angesichts der besonderen Bedeutung des Untersuchungsausschussverfahrens sollen entsprechende Geldstrafen verhängt werden können. Dafür ist jeweils ein Antrag des Ausschusses an das Bundesverwaltungsgericht erforderlich, das in einem besonderen Verfahren (§ 56) entscheidet. Der Untersuchungsausschuss kann mit Ausnahme der Anordnung einer Vorführung einer Auskunftsperson keine Zwangsmittel verhängen.

§ 56

Zuständigkeit und Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts

(1) In den Fällen der §§ 36 Abs. 1 und 4 und 45 Abs. 2 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat. Das Bundesverwaltungsgericht hat die für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen durchzuführen.

(2) In den Fällen der §§ 36 Abs. 1 und 45 Abs. 2 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen vier Wochen zu entscheiden.

(3) Jeder Beschluss gemäß Abs. 1 hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

1. auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;
2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;

§ 57 1. VO-UA

3. auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren.

(4) Für die Bemessung der Beugestrafe gemäß § 55 hat das Bundesverwaltungsgericht § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52¹, sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen zu § 56:

Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend Beugemaßnahmen und dem Rechtsschutz gegen die Vorführung von Auskunftspersonen sollen die Verfahrensregeln auf Grundlage von Art. 136 Abs. 3a iVm Art. 130 Abs. 1a B-VG in der Verfahrensordnung geregelt werden.

Es soll in Folge des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.8.2020, W234 2233183-1, klargestellt werden, dass die Ermittlungspflicht in den Fällen der §§ 36 Abs. 1 und 4 und 45 Abs. 2 VO-UA beim Bundesverwaltungsgericht liegt. Dies umfasst auch die Einholung allenfalls erforderlicher Sachverständigengutachten zum Gesundheitszustand einer Auskunftsperson. Da die Einholung von Gutachten eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, soll die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts auf vier Wochen verlängert werden.

§ 57

Parlamentarische Schiedsstelle

(1) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft bilden die parlamentarische Schiedsstelle.

(2) Der Vorsitzende hat die parlamentarische Schiedsstelle im Fall eines Verlangens gemäß § 41 Abs. 5 unverzüglich zu unterrichten und ihr das Protokoll der Befragung zu übermitteln.

(3) Für eine Entscheidung der parlamentarischen Schiedsstelle ist Einstimmigkeit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die

¹ § 19 VStG (Strafbemessung) lautet:

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Entscheidung ist vom Präsidenten zu veröffentlichen. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Erläuterungen zu § 57:

Im Sinne einer möglichst raschen und flexiblen Beilegung einzelner Streitigkeiten im Untersuchungsausschuss wird auf Grundlage von Art. 53 Abs. 5 B-VG eine parlamentarische Schiedsstelle bestehend aus den Mitgliedern der Volksanwaltschaft geschaffen. Diese können als Streitschlichter zur Konfliktlösung bei ausschussinternen Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden. Konkret wird ihnen die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Feststellung der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen durch den Vorsitzenden übertragen.

§ 58

Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden

(1) Der Vorsitzende übermittelt dem Bundesminister für Justiz den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24, ergänzende Beweisforderungen gemäß § 25 sowie Ladungen von Auskunftspersonen.

(2) Ist der Bundesminister für Justiz der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann er beim Vorsitzenden die Aufnahme des Konsultationsverfahrens verlangen. Der Vorsitzende hat das Konsultationsverfahren unverzüglich einzuleiten.

(3) Das Konsultationsverfahren wird vom Vorsitzenden mit Unterstützung des Verfahrensrichters geführt. Die Fraktionen sind am Konsultationsverfahren zu beteiligen. Sie können dafür jeweils ein Mitglied namhaft machen.

(4) Der Vorsitzende und der Bundesminister für Justiz können im Rahmen des Konsultationsverfahrens schriftlich vereinbaren, dass bei der Festlegung des Arbeitsplans, der Vorlage von Akten und Unterlagen sowie Ergebnissen von Erhebungen, der Befragung von Auskunftspersonen und bei Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren durch geeignete Maßnahmen Rücksicht genommen wird. Dabei sind die

§ 59 1. VO-UA

Interessen der Strafverfolgung gegenüber den Interessen der parlamentarischen Kontrolle abzuwägen.

(5) Entstehen zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz Meinungsverschiedenheiten über das Erfordernis oder die Auslegung einer solchen Vereinbarung, kann der Ausschuss den Bundesminister für Justiz auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG über das Erfordernis oder die Auslegung einer solchen Vereinbarung, wenn ihn der Untersuchungsausschuss oder der Bundesminister für Justiz nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 5 anruft.

Erläuterungen zu § 58:

In den Untersuchungsausschüssen der 24. Gesetzgebungsperiode hat sich eine Praxis der Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsausschuss und den Strafverfolgungsbehörden entwickelt. Diese hat eine gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich Fragen der Aktenvorlage, Verwendung von Informationen und Befragung von Auskunftspersonen bewirkt. Diese Praxis soll nunmehr im Rahmen eines Konsultationsverfahrens normiert werden. Dazu übermittelt der Vorsitzende dem Bundesminister für Justiz sämtliche Beweisbeschlüsse bzw. Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen. Auf dieser Grundlage kann der Bundesminister für Justiz das Konsultationsverfahren einleiten. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens können „geeignete Maßnahmen“ vereinbart werden, um auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Solche Maßnahmen können etwa die Vereinbarung sein, bestimmte Akten und Unterlagen erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens vorzulegen oder bestimmte Auskunftspersonen erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuhören. Sofern sich Meinungsverschiedenheiten über Vereinbarungen im Konsultationsverfahren ergeben, soll der Verfassungsgerichtshof zur Streitentscheidung angerufen werden können.

§ 59

Kostenersatz für Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen

(1) Einer Auskunftsperson, die zum Zweck der Befragung von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen muss, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach Genehmigung durch den Präsidenten

zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Gegen entsprechenden Nachweis ist der Auskunftsperson auch der entgangene Verdienst zu ersetzen.

(2) Einer Vertrauensperson, die eine Auskunftsperson gemäß § 46 begleitet, und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen muss, gebührt ein Ersatz der Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach Genehmigung durch den Präsidenten zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Sofern sich eine Auskunftsperson von einer Vertrauensperson begleiten lässt, kann sie den Ersatz der durch die Beratung entstandenen Kosten beantragen. Der Antrag hat eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Angaben zum Bedarf einer finanziellen Unterstützung zu enthalten und ist spätestens bis zum Beginn der Befragung zu stellen. Ein Kostenverzeichnis ist nach Beendigung der Befragung unverzüglich nachzureichen.

(4) Über den Antrag gemäß Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und nach Beratung mit dem Verfahrensrichter ohne unnötigen Aufschub. Der Auskunftsperson sind die angemessenen Kosten für die Beratung unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Auskunftsperson zu ersetzen, höchstens aber jener Betrag, den der Verfahrensanwalt gemäß § 60 Abs. 1 für die Dauer der Befragung dieser Auskunftsperson erhält.

Erläuterungen zu §§ 59 bis 61:

Mit diesen Bestimmungen werden Regelungen betreffend den Kostenersatz im Untersuchungsausschuss getroffen. Jene betreffend Auskunftspersonen entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage.

Neu ist, dass eine Auskunftsperson einen außerordentlichen Kostenersatz für die Begleitung durch eine Vertrauensperson geltend machen kann. Das wird insbesondere in jenen Fällen Bedeutung haben, in denen eine Auskunftsperson von einem Rechtsanwalt begleitet wird. Zur Geltendmachung eines solchen Kostenersatzes ist - vergleichbar den Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im ordentlichen Gerichtsverfahren - über die Einkommens- und Vermögenssituation zu informieren und es sind Angaben zum Bedarf einer finanziellen Unterstützung erforderlich. Bei der Zuerkennung der angemessenen Kosten soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die Auskunftsperson im Untersuchungsausschussverfahren nicht Partei wie im Zivilprozess ist. Dementsprechend soll für die Zuerkennung des außerordentlichen Kostenersatzes ein weniger strenger

§ 60 1. VO-UA

Maßstab in Hinblick auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Auskunftsperson als im Zivilprozess angelegt werden.

Die Auskunftsperson kann im Unterschied zur Verfahrenshilfe frei entscheiden, von wem sie sich begleiten lassen möchte. Sie hat nach der Beendigung der Befragung ein Kostenverzeichnis vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter. Der Kostenersatz ist gedeckelt.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sollen auch Vertrauenspersonen Reisekosten ersetzt bekommen.

Ebenfalls neu ist eine gesetzliche Regelung betreffend eine Entschädigung des Verfahrensrichters bzw. des Verfahrensanwalts und ihrer Stellvertreter sowie des Ermittlungsbeauftragten. Diese entspricht den Regelungen über die Entschädigung der Rechtsschutzbeauftragten nach der StPO und dem SPG.

Die Bestimmung betreffend Kostenersatz von Sachverständigen entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

§ 60

Kostenersatz für Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt und Ermittlungsbeauftragte

(1) Dem Verfahrensrichter und dem Verfahrensanwalt, deren Stellvertretern sowie dem Ermittlungsbeauftragten gebührt als Entschädigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG). Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß. Für die Bemessung der Vergütung ist der Präsident zuständig.

(2) Der Präsident hat dem Verfahrensrichter und dem Verfahrensanwalt, deren Stellvertretern sowie dem Ermittlungsbeauftragten die zur Bewältigung ihrer administrativen Tätigkeiten notwendigen Sach- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten im Auftrag des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts oder deren Stellvertreter sowie des Ermittlungsbeauftragten ausschließlich an deren Weisungen gebunden.

Erläuterungen zu § 60: siehe Erläuterungen zu § 59.

§ 61

Kostenersatz für Sachverständige

(1) Sachverständigen, die zur mündlichen Äußerung vor den Untersuchungsausschuss geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach Genehmigung durch den Präsidenten zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Sachverständigen gebührt für die Erstellung von schriftlichen Gutachten eine angemessene Entschädigung. Darüber entscheidet der Präsident.

Erläuterungen zu § 61: siehe Erläuterungen zu § 59.

Register 1

-A-

Abgeordnete 1 (1)

—Ausscheiden 1 (3)

Abstimmung im Nationalrat 4 (1)

Akten

—Kennzeichnung 21 (5)

—Veröffentlichungsverbot 21 (5)

Aktenvorlage 27

—Ablehnung 27 (4) und (5)

—Ausnahmen 24 (1) und (2)

—bei der Befragung 42 (1)

—durch Auskunftspersonen 33 (1) Z 6, 39 (3)

—durch den Bundesminister für Justiz 27 (2), 58

—Pflicht zur 24 (1), 42 (1)

—Rücksichtnahme auf die Strafverfolgungsbehörden 58 (4)

—Sitzungsunterbrechung zur Prüfung 42 (2)

—Vorgaben 24 (3), 25 (3)

Akteneinsicht

—durch den Ermittlungsbeauftragten 14 (1)

—durch die Sachverständigen 49

—durch den Verfahrensanwalt und seinen Stellvertreter 10 (4)

—durch den Verfahrensrichter und seinen Stellvertreter 8 (5)

Amtliches Protokoll s. *Protokoll*

Amtsverschwiegenheit

Anträge

—Abänderungs- 4 (1)

—auf Abwahl des Ermittlungsbeauftragten 13 (2) Z 2

—auf Abweichung von der Rednerliste 40 (2)

—auf Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten 13 (1)

—auf Einsetzung 1, 4 (1)

—auf ergänzende Beweisanforderungen 25 (1)

—auf Fristsetzung für den Ermittlungsbeauftragten 13 (2) Z 1

—auf Fristverkürzung 1 (6)

—auf Ladung von Auskunftspersonen 28

—auf Unterbrechung der Sitzung 42 (2)

—auf Verhängung einer Beugestrafe 36 (1)

—auf Verwendung klassifizierter Unterlagen 21 (2)

—Eingangsformel 1 (5)

—gem. § 53 1 (4)

—schriftliche 1 (1), (5)

-A- Register 1. VO-UA

—Zurückziehung 1 (7)

—Zusatz- 4 (1)

Antragsteller 1

—Unterschrift 1 (5)

Arbeitsplan 9 (2)

— Festlegung 16 (1)

Auflösung des Nationalrates 51 (4), 53 (7)

Augenschein 22 (1), 50

Auskunftspersonen

—Aktenvorlage 33 (1) Z 6, 42 (1)

—Aussagepflicht 33

— —Aussageverweigerungsgründe 43, 44

—Befragung 6 (2) und (3), 17 (4)

— —Erstbefragung 9 (3), 39 (2)

—Beeinflussung, Verbot der 46 (4) Z 2

—Belehrung 9 (3), 30 (1)

—Beratung, vertrauliche 11 (4), 46 (3)

—Einwendungen gegen das Protokoll 19 (3), 20 (1) Z 1

—Gegenüberstellung 37 (3)

—Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz s. *ebd.*

—klassifizierte Unterlagen, Einsicht in 21 (1) Z 3

—Kostenersatz 30 (1), 59 (1)

—Ladung 22 (1), 28, 29, 30, 49

—Ladungsverbot 34

—öffentlich Bedienstete 30 (3), 35

—Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschluss der 17 (3)

—Protokoll, Übermittlung 19 (3)

—Rechte 33

—Reihung der Befragung 9 (2)

—schutzwürdige Interessen 17 (2) Z 1

—Stellungnahmen

— —einleitende 33 (1) Z 3, 39 (1)

— —persönliche 33 (1) Z 9

— —schriftliche 20 (1) Z 5, 31

— —Veröffentlichung 39 (3)

—Veröffentlichung des Befragungsprotokolls 19 (3), 20 (1) Z 1

—Verschwiegenheitspflicht des Verfahrensanwaltes 11 (5)

—Vorführung 36 (2) und (4)

Aussage, wahrheitsgemäße 17 (2) Z 3, 33 (1)

Aussagepflicht 33

—Aussageverweigerungsgründe 43, 44

—Geistliche 34 Z 2

—Glaubhaftmachung der Auskunftsverweigerung 45

—öffentlich Bedienstete 35

—Unzulässigkeit der Anhörung 34

Aussageverweigerung

—Glaubhaftmachung 45

—Gründe 43, 44

— —Pflicht zur Angabe der – 45

— —Hinweis auf 11 (3)

—von Urkundspersonen 44

Ausschluss

—der Öffentlichkeit s. *ebd.*

—von Beweismitteln 23

—von Vertrauenspersonen 46 (4)

Ausschussbericht s. *Bericht des Ausschusses*

-B-

Beendigung des Untersuchungsausschusses 1 (4), 51 (4), 52 (2), 53

Befragung

—Dauer 37 (4)

—Erstbefragung 37 (4), 39 (2)

—inhaltliche Vorgaben 41

—Reihung 9 (2), 37

—Suggestivfragen 41 (3)

—Thema 28, 29 (1)

—Übermittlung des Protokolls der – 19 (3)

—Unterbrechung durch den Vorsitzenden 9 (1)

—Unzulässigkeit von Fragen 41 (4) und (5)

—Vertrauliche Beratung 11 (4)

—von Auskunftspersonen 6 (2) und (3), 17 (4), 28 – 35, 37

—von öffentlich Bediensteten 17 (4), 30 (3)

—von Sachverständigen 6 (3)

—Zeitpunkt 28, 29 (1)

Beginn des Untersuchungsausschusses 4 (2)

Begründung der Beweisanforderung 25 (3), 27 (4)

Behörde, politische 36 (2)

Belehrung

—der Auskunftspersonen durch den Verfahrensrichter 38

—der Vertrauenspersonen durch den Verfahrensrichter 46 (2)

—über den Umgang mit klassifizierten Informationen 21 (4)

Beratungen

—Protokollierung 19

—Vertraulichkeit 18

Beratungskosten 59 (3)

Berichte der Fraktionen s. *Fraktionsberichte*

-B- Register 1. VO-UA

Bericht des Untersuchungsausschusses 9 (5), 22 (2), 51

- Entwurf 33 (1) Z 9
- Frist 51 (3) Z 1 und (4) Z 1
- inhaltliche Vorgaben 51 (1)
- mündlicher – 52 (1)

Berichtigungen s. *Protokoll*

Berichterstattung 3 (1), 4 (1) und (3), 6 (2), 9 (5)

- durch den Ermittlungsbeauftragten 13 (2) Z 1, 14 (2), 20 (1) Z 4

Beschluss

- auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 1 (1)
- auf Vertraulichkeit der Beratungen 18
- auf Wahl oder Abwahl eines Ermittlungsbeauftragten 13 (1) bis (3)
- gegen eine ergänzende Beweisanforderung 25 (2) – (4)
- über Anforderungen an die Aktenvorlage 25 (3)
- über Beweise, s. *Beweisbeschluss*
- über die Protokollierung von Beweiserhebungen 19 (2)
- über die Teilnahme sonstiger Personen 15
- zur Ladung von Auskunftspersonen 28

Beschwerde s. *Verfassungsgerichtshof*

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse 17 (2) Z 2

Beugestrafen 36 (1), 45 (2), 55, 56

Beweis

- durch Befragung von Auskunftspersonen 37 ff.
- durch Sachverständige 47

Beweisanforderung 25

- Ausfertigung 6 (2)
- Begründung 25 (3)
- Begründung der Nichtentsprechung 27 (3)
- Entsprechung 27
- ergänzende - 20 (1) Z 2, 22 (1), 25, 49, 58 (1)
- Übermittlung 26 (1)
- Verlangen auf Ergänzung der 25 (2)
- Vorschlag durch den Ermittlungsbeauftragten 14 (1)

Beweisaufnahme 22

- Durchführung 13 (1)
- vorzeitige Beendigung 53 (4) und (6)

Beweisbeschluss 3 (5), 22, 24

- Ausfertigung 6 (2)
- Begründung der Nichtentsprechung 27 (3)
- Entsprechung 27
- Ergänzung 24 (4) – (6)

- Gliederung 24 (3)
- Übermittlung 26 (1), 58 (1)
- Überprüfung durch den VfGH 24 (4) – (6)

Beweiserhebung 19 (2), 22 (1)

- durch Staatsorgane 24 (1)

Beweismittel 19 (1) Z 1

- Verbot illegal beschaffter 23
- Vorlage durch Auskunftspersonen 39 (3)

Beweisstück 33 (1) Z 4

Beweisthemen 1 (5), 24 (3), 41 (1)

Bildaufnahmen s. *Ton- und Bildaufnahmen*

Bundes, Organe des 24 (1), 27 (1)

Bundesminister für Justiz 27 (2), 58

Bundesregierung 24 (2)

Bundesverwaltungsgericht 36 (1), 45 (2), 56

-D-

Dauer

- des Untersuchungsausschusses 3 (5), 53 (1) und (2)

Debatte

- im Nationalrat 4 (1) und (2)
- über Einsetzungsanträge 2 (1)

Dienstbehörde 30 (3), 35

-E-

Ehe oder eingetragene Partnerschaft 43 (2)

Einsetzung, Beginn der - 4 (2)

Einsetzungsminderheit 1 (2), 4 (3)

- Anrechnung neuer Abgeordneter 1 (3)
- Anrufung des VfGH 24 (4)
- Antrag auf Verlängerung des Untersuchungsausschusses 53 (6)
- Zustimmung zur Fristverkürzung 53 (4)

Einsicht in die Akten und Unterlagen s. *Akteneinsicht*

Einwendungen und Einsprüche

- gegen das Amtliche Protokoll 19 (1) Z 2 und (3), 20 (1) Z 1
- gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes 54 (4)

Ende des Untersuchungsausschusses s. *Beendigung*

Entlohnung von Sachverständigen

Ermittlungsbeauftragter

- Abwahl 13 (2) Z 2 und (3)
- Akteneinsichtsrecht 21 (1) Z 2
- Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht 14 (1)
- Befugnisse 14 (1)

-F- Register 1. VO-UA

- Berichterstattung 13 (2) Z 1, 14 (2), 20 (1) Z 4
- Mittel 13 (4)
- Reisekosten 60 (1)
- Sach- und Personalressourcen 60 (2)
- Vergütung der Tätigkeit 13 (4), 60 (1)
- Verschwiegenheitspflicht 14 (3)
- Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise 14 (2)
- Wahl 13 (1) und (3)

Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses

- Namhaftmachung durch die Klubs 4 (4)

Erstunterzeichner 2 (1)

Entwurf des Ausschussberichtes s. *Bericht des Ausschusses*

-F-

Fangfragen 41 (3)

Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen 17

Film- und Lichtbildaufnahmen 17

Fragen s. *Befragung*

Fraktionen im Ausschuss

- Einbindung in das Konsultationsverfahren 58 (3)
- Einvernehmen mit dem Vorsitzenden 5 (5)
- Mitwirkung an der Information der Öffentlichkeit 6 (1)
- Unabhängigkeit des Verfahrensanwalts von den – 10 (1)
- Unabhängigkeit des Verfahrensrichters von den – 8 (2)

Fraktionsberichte 33 (1) Z 9, 51 (2) und (3) Z 2 und (4) Z 2

Frist

- bei Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG 56 (3) Z 1
- für die Berichterstattung 51 (3) Z 1, Z 2 und (4), 52 (1), 53
- für die Beweisaufnahme 22 (2)
- für Einwendungen gegen das Protokoll 19 (3)
- Verkürzung 1 (6)
- Verlängerung des Untersuchungsausschusses 53 (5)
- zur Aktenvorlage 24 (3), 25 (3)
- zur Beendigung des Untersuchungsausschusses 53 (2)
- zur Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss 3 (1)
- zur Berichterstattung an den Nationalrat 3 (1)
- zur Berichterstattung durch den Ermittlungsbeauftragten 13 (2) Z 1
- zur Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht 56 (2)
- zur ergänzenden Aktenvorlage 27 (4) und (5)

-G-

Gegenstand der Untersuchung s. *Untersuchungsgegenstand*

Gegenüberstellung von Auskunftspersonen 37 (3)

Geheimhaltung 11 (5), 17 (2), 21 bzw. s. *Klassifizierung*

—Pflicht zur – 43 (1) Z 3

Geheimhaltungsinteressen

—schutzbedürftige 20 (4), 21 (2), 51 (2)

—schutzwürdige 20 (4)

Geistliche, Unzulässigkeit der Anhörung 34 Z 2

Geistig behinderte Menschen, Unzulässigkeit der Anhörung 34 Z 1

Gemeinden, Organe der 24 (1), 27 (1)

Gemeindeverbände, Organe der 24 (1), 27 (1)

Gerichtsverfahren 11 (5)

Geschäftsgeheimnis 43 (1) Z 5

Geschäftsordnungsausschuss 1 (7)

—Änderung des Untersuchungsgegenstandes 3 (4)

—Beratungen 3 (1)

—Berichterstattung an den Nationalrat 3 (1), 4 (1) und (3)

—Beweisbeschluss 24

—Einsprüche gegen Ordnungsgelder 54 (4)

—Unzulässigkeitsfeststellung 3 (2) und (5), 4 (2) und (3)

—Verkürzung der Dauer des Untersuchungsausschusses 53 (2)

—Wahl des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts 3 (5), 7 (2) und (3)

—Zusammentreten 3 (7)

—Zuweisung von Einsetzungsanträgen und -verlangen 2 (2)

Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz 6 (3), 8 (2), 10 (1), 11 (2), 41 (2), 46 (3)

Gutachten 20 (1) Z 3, 60 (2)

-H-

Hauptausschuss 3 (3)

-I-

Informationsinteresse der Öffentlichkeit 20 (4)

Informationsordnungsgesetz

—im Umgang mit klassifizierten Informationen 21 (1)

—Verstöße gegen das – 9 (3), 21 (5), 54 (2) und (3)

-K-

Kennzeichnung von Akten 21 (5)

Klassifizierung

—Antrag durch die Auskunftsperson 39 (3)

—Begehren auf – 33 (1) Z 4

—Belehrung über 21 (4)

—des Berichts des Ermittlungsbeauftragten 14 (2)

-L- Register 1. VO-UA

- Im Ausschuss entstandene klassifizierte Informationen 21 (1) Z 5
- Notizen von klassifizierten Unterlagen 21 (1) Z 4
- Stufe 1 21 (2)
- Stufe 2 21 (1) Z 4 und (3)
- Stufe 3 21 (1) Z 4 und (3)
- Verletzung 21 (1) Z 6, 54 (2)
- Verwendung klassifizierter Unterlagen in öffentlicher Sitzung 21 (2)
- von Informationen 21
- Zeitpunkt und Gründe der – 27 (6)

Klubs

- Namhaftmachung der Ausschussmitglieder 4 (4)
- Namhaftmachung gem. § 13 Informationsordnungsgesetz 21 (1)
- Verlangen auf eine Einsetzungsdebatte 2 (1)

Konstituierung 4 (5)

Konsultationsverfahren 6 (2), 9 (4), 58

Kostenersatz 30 (1), 46 (5), 59

Kostenverzeichnis 59 (3)

Kunst- oder Geschäftsgeheimnis 43 (1) Z 5

-L-

Ladung

- Ablehnung 29 (1)
- Anzahl der Ladungen 29 (2) und (3)
- Ausfertigung 6 (2), 32 (1)
- Beschluss 28
- Inhalt der Ladung 30
- neuerliche – 36 (2), 41 (5)
- Nichtbefolgung 30 (1), 36
- öffentlich Bedienstete
- Übermittlung an den Bundesminister für Justiz 58 (1)
- Unterstützung eines Verlangens auf – 29 (3)
- Verlangen 29
- von Auskunftspersonen oder Sachverständigen 28, 29, 30, 49
- Zustellung 32 (2), 36 (1)

Ladungslisten 20 (1) Z 2

Länder, Organe der 24 (1), 27 (1)

Lichtbildaufnahmen 17

Lokalausweis durch den Ermittlungsbeauftragten 14 (1)

-M-

Mitglieder des Untersuchungsausschusses

- Anfertigung von Notizen 21 (1) Z 4
- Information über Zeitpunkt und Reihung der Ladungen 30 (2)

- Namhaftmachung durch die Klubs 4 (4)
- Nichtanrechnung der Vorsitzenden 5 (4)
- Recht auf Beratung in vertraulicher Sitzung 12

Medien, Veröffentlichungen in 54 (3)

Mediengesetz 33 (2)

Medienvertreter, Zutritt für – 17 (1)

Mehrheit zur Wahl und Abwahl des Ermittlungsbeauftragten 13 (3)

-N-

Nationale Sicherheit, Gefährdung der 24 (1), 43 (1) Z 7

Nationalrat

- Auflösung s. *ebd.*
- Verhandlung 4 (1)
- Wahl 53 (7)

Notizen von klassifizierten Unterlagen 21 (1) Z 4

-O-

Öffentlich Bedienstete

- Amtsverschwiegenheit 35
- Aussagepflicht 35, 43 (1) Z 3
- Befragung 17 (4), 30 (3)

Öffentlichkeit

- Ausschluss der – 9 (3), 11 (3), 17 (2) und (3), 33 (1) Z 7
- Information durch den Vorsitzenden 6 (1)
- Informationsinteresse 20 (4)
- Stellung in der – 33 (2)

Ordnungs- oder Beugestrafen 21 (1) Z 6

Ordnungsbestimmungen 54

Ordnungsgeld 54 (2) – (5)

Ordnungsruf 54 (1)

Organe

- betroffene 24 (3)
- ergänzende Aktenvorlage 27 (4)
- Information über Entscheidungen des VfGH 26 (2)
- Pflicht zur Aktenvorlage 24 (1), 25 (3), 27
- Übermittlung von Beweisbeschlüssen und -anforderungen 26 (1)

-P-

Parlamentarische Schiedsstelle 41 (5), 57

Parlamentsdirektion

- Beauftragung durch den Vorsitzenden 6 (2)
- Kostenersatz 59

-P- Register 1. VO-UA

Parlamentsgebäude 17 (1)

Person des Vertrauens s. *Vertrauensperson*

Personaldaten 38

Personenbezogene Daten 20 (4), 51 (2)

Präsident des Nationalrates

- Beendigung des Untersuchungsausschusses 52 (2)
- Berichterstattung über verhängte Ordnungsgelder 54 (2)
- Entscheidungen der parlamentarischen Schiedsstelle 57 (3)
- Erhebung von Ordnungsgeldern 54 (5)
- Feststellung des Einsetzungszeitpunktes 4 (2)
- Führung der Liste der Verfahrensrichter und -anwälte 7 (1)
- Genehmigung des Kostenersatzes 59 – 61
- Gewährung von Sach- und Personalressourcen 60 (2)
- Medienvertreter, Zulassung der 17 (1)
- Namhaftmachung der Ausschussmitglieder 4 (4)
- Übergabe des Einsetzungsantrages 1 (5), 4 (1)
- Verteilung von Zurückziehungsschreiben durch den – 1 (7)
- Vorschlag des Verfahrensrichters und des -anwaltes 7 (2)
- Vorsitzführung im Ausschuss 5

Präsidenten des Nationalrates

- Stellvertreter 5 (3)
- Übertragung von Aufgaben an den Zweiten und den Dritten Präsidenten 5 (2)
- Vorsitzführung im Ausschuss 5 (2)

Präsidialkonferenz

- Beratung über den Verfahrensrichter und den -anwalt 7 (2)
- Beratung über die Liste der Verfahrensrichter und -anwälte 7 (1)

Privatsphäre der Auskunftsperson 43 (3) Z 1

Protokoll 19

- Beendigung der Beweisaufnahme 22 (2)
- Beendigung des Untersuchungsausschusses 52 (2), 53 (1)
- Belehrungen, Festhalten der 46 (2)
- Berichtigungen 19 (3), 20 (1) Z 1, 33 (1) Z 8
- des Nationalrates 4 (2)
- Einwendungen 19 (1) Z 2 und (3)
- Ordnungsgeld 54 (2) – (5)
- Übermittlung an Auskunftspersonen und Sachverständige 19 (3), 33 (1) Z 8
- Übermittlung an die parlamentarische Schiedsstelle
- Veröffentlichung 19 (3), 20 (1) Z 1, 33 (1) Z 8
- Vertraulichkeit

Protokollierung 17 (1), 19

- wörtliche 19 (2)

Psychisch Erkrankte, Unzulässigkeit der Anhörung 34 Z 1

-R-

Rechtsanwalt 43 (1) Z 4

Rechtsbelehrung *s. Belehrung*

Rednerliste 40

Reisegebührenvorschriften 59, 60 (1)

Reisekosten 60 (1)

Revision 56 (3)

Richter *s. Verfahrensrichter*

Ruf zur Ordnung 54 (1)

Ruf zur Sache 54 (1)

Ruhe und Ordnung 6 (3)

-S-

Sachverständige

—Akteneinsichtsrecht 49

—Befragung 6 (3)

— —Erstbefragung 9 (3)

—Belehrung 9 (3)

—Bestellung 48 (1)

—Beweisaufnahme durch – 47

—Einwendungen gegen das Protokoll 19 (3), 20 (1) Z 1

—Enthebung von der Bestellung 48 (2)

—Gutachten 20 (1) Z 3, 48 (1)

—Ladung 22 (1)

—Protokoll, Übermittlung 19 (3)

—Reisekosten 61 (1)

—Vergütung 48 (3), 61 (2)

—Veröffentlichung des Befragungsprotokolls 19 (3), 20 (1) Z 1

Schiedsstelle *s. Parlamentarische Schiedsstelle*

Schriftliche Äußerungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen 20 (1) Z 5

Selbstbelastung 43 (1) Z 1

Selbstverwaltungskörper, Organe der 24 (1), 27 (1)

Sitzungen 16

—außerhalb der Tagungen 16 (2)

—Einberufung 6 (2)

—Eröffnung und Schließung 6 (3)

—geheime 21 (3), 35

—Häufigkeit 16 (1)

—Kenntnisnahme von Schriftstücken 19 (1) Z 1

—Teilnahme des Verfahrensanwaltes und seines Stellvertreters 10 (4), 11 (1)

-T- Register 1. VO-UA

- Teilnahme des Verfahrensrichters und seines Stellvertreters 8 (5), 9 (1)
- Unterbrechung 42 (2)
- Unterbrechung 6 (3), 9 (1), 11 (1) und (4), 42 (2)
- vertrauliche – 12, 17 (4), 21 (2), 35
- Wahrung von Ruhe und Ordnung 6 (3)

Stellungnahmen von Auskunftspersonen s. *ebd.*

Stellvertreter

- des Verfahrensanwalts s. *ebd.*
- des Verfahrensrichters s. *ebd.*
- des Vorsitzenden s. *ebd.*

Stimmrecht

- der Vorsitzenden 5 (4)
- Vertraulichkeit 43 (1) Z 6
- Strafverfolgungsbehörden** 24 (3), 25 (3), 27 (2), 58 (2)
- Suggestivfragen** 41 (3)

-T-

Tagesordnung, Festlegung durch den Vorsitzenden 6 (2)

Tagungen s. *Sitzungen*

Teilnahme sonstiger Personen 15

Ton- und Bildaufnahmen 17 (1)

Tonträger 23 (2)

-U-

Übertragung der Ausschusssitzungen 17 (1)

Untersuchungsgegenstand

- Änderung im Geschäftsordnungsausschuss 3 (4)
- Bezugnahme in der Ladung 29 (1) und (4)
- Durchführung der Beweisaufnahme 13 (1)
- inhaltliche Gliederung 1 (5)

Unzulässigkeit von Verlangen 3 (2) und (5), 4 (2) und (3)

Urkundspersonen 8, 44

-V-

Vereinbarungen gem. § 58 20 (1) Z 2 und (4), 21 (1) Z 3

Verfahrensanwalt

- Akteneinsichtsrecht 21 (1) Z 1 und Z 5
- Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht 10 (4)
- Aufgaben 11
- Aussageverweigerungsgründe, Hinweis auf 11 (3)
- Ausscheiden 7 (3)
- Beratung mit den Auskunftspersonen 33 (1) Z 1
- Eignungskriterien 10 (1)

- Liste geeigneter – 7 (1)
- Mittel 10 (3), 60 (2)
- Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschluss der 17 (3)
- Öffentlichkeit, Hinweis auf Ausschluss der 11 (3)
- Reisekosten 60 (1)
- Sach- und Personalressourcen 60 (2)
- Stellvertreter 3 (5), 7 (2) und (3), 10, 21 (1)
- Stimme, beratende 11 (1)
- Unabhängigkeit 10 (1)
- Unterbrechung der Sitzung, Verlangen auf 11 (4)
- Verfahrensordnung, Verletzung der 11 (2)
- Vergütung der Tätigkeit 10 (3), 59 (4), 60 (1)
- Verhinderung 10 (2)
- Veröffentlichungen, Einspruch gegen 11 (3), 20 (3)
- Verschwiegenheitspflicht 11 (5)
- Wahl 3 (5)
- — Vorschlag 7 (2)

Verfahrensfragen 5 (5), 9 (3)

Verfahrensregeln, Einhaltung der – 8 (2), 10 (1)

Verfahrensordnung, Verletzung der – 11 (2)

Verfahrensrichter

- Abwahl 7 (3)
- Akteneinsichtsrecht 21 (1) Z 1 und Z 4
- Anregung zur Abweichung von der Rednerliste 40 (2)
- Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht 8 (5)
- Arbeitsplan, Mitarbeit am 9 (2), 16 (1)
- Ausscheiden 7 (3)
- Befragung der Auskunftspersonen und Sachverständigen 9 (3)
- Belehrung der Auskunftspersonen und Sachverständigen 9 (3), 38
- Belehrung der Vertrauenspersonen 46 (2)
- Beratung über die Reihung der Ladungen 30 (2), 37 (2)
- Berichtsentwurf, Erstellung des 9 (5)
- Dienstfreistellung 8 (1)
- Eignungskriterien 8 (1) und (2)
- Einwendungen gegen das Protokoll, Beratung über 19 (1) Z 2
- Ergänzende Fragen an die Auskunftspersonen 40 (3)
- Erstbefragung der Auskunftspersonen 39 (2)
- Konsultationsverfahren, Unterstützung 58 (3)
- Konsultationsverfahren, Unterstützung des Vorsitzenden 9 (4)
- Liste geeigneter – 7 (1)
- Mittel 8 (4), 60 (2)
- Mitwirkung an der Information der Öffentlichkeit 6 (1)
- Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschluss der 17 (3)

-V- Register 1. VO-UA

- Reisekosten 60 (1)
- Sach- und Personalressourcen 60 (2)
- Stellvertreter 3 (5), 7 (2) und (3), 8, 9, 21 (1)
- Stimme, beratende 9 (1)
- Überprüfung der Personaldaten 38
- Unabhängigkeit 8 (2)
- Unterstützung des Vorsitzenden 5 (5), 9 (2)
- Unterstützung im Konsultationsverfahren 6 (2)
- Vergütung der Tätigkeit als – 8 (4), 60 (1)
- Verhinderung 8 (3)
- Veröffentlichungen, Einspruch gegen 9 (3), 20 (3)
- Verstöße gegen das Informationsordnungsgesetz 21 (6)
- Wahl 3 (5)
- —Vorschlag 7 (2)

Verfassungsgerichtshof

- Ablehnung von Aktenvorlagen 27 (5)
- Beschwerde über Beschlüsse des BVwG 56 (3)
- Maßstab für Vergütungen 60 (1)
- Meinungsverschiedenheit mit dem Bundesminister für Justiz 58 (6)
- sachlicher Zusammenhang einer Beweisanforderung 25 (4)
- sachlicher Zusammenhang einer Ladung 29 (4)
- Umfang des Beweisbeschlusses 24 (4) – (6), 27 (1)
- Unzulässigkeitserklärung 3 (6), 4 (3)

Vergütungen 8 (4), 10 (3), 13 (4), 48 (3), 54 (5), 61

Verlangen

- auf eine Debatte über einen Einsetzungsantrag 2 (1)
- auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 1 (2) – (7), 53 (2)
- auf ergänzende Beweisanforderung 25 (2) – (4)
- gem. § 53 1 (4)
- Unzulässigkeit 3 (2), 4 (2) und (3)
- Zurückziehung 1 (7)

Verlängerung des Untersuchungsausschusses 53 (6)

Vermögensrechtlicher Nachteil für Auskunftspersonen 43 (1) Z 2

Veröffentlichung

- Berichten von Ermittlungsbeauftragten 20 (1) Z 4
- der Liste der Verfahrensrichter und -anwälte 7 (1)
- des Ausscheidens des Verfahrensrichters oder -anwalts 7 (3)
- des Einsetzungszeitpunktes 4 (2)
- des Ergebnisses der Wahl des Verfahrensrichters und -anwalts 7 (3)
- des Protokolls 19 (3), 20 (1) Z 1
- Einspruchsrecht des Verfahrensanwalts 11 (3), 20 (3)
- Einspruchsrecht des Verfahrensrichters 9 (3), 20 (3)
- ergänzender Beweisanforderungen 20 (1) Z 2

—schriftlichen Stellungnahmen von Auskunftspersonen 20 (1) Z 5

—Verbot 21 (5)

—von Gutachten 20 (1) Z 3

—von Ladungslisten 20 (1) Z 2

—von Stellungnahmen und Beweismitteln 39 (3)

—weitere Verlautbarungen 20 (2)

—Zeitpunkt 20 (1)

Verschwiegenheitspflicht 11 (5), 14 (3)

Verteidiger 43 (1) Z 4

Verteilung von Zurückziehungsschreiben 1 (7)

Vertrauensperson 33 (1) Z 2, 46, 59 (2)

Vertraulichkeit 17 (4), 18, 21

Verwaltungsgerichtshof 56 (3)

Verwaltungsstrafgesetz 56 (4)

Volksanwaltschaft s. *Parlamentarische Schiedsstelle*

Vorführung von Auskunftspersonen 36 (2) und (4)

Vorlage von Akten und Unterlagen s. *Aktenvorlage*

Vorsitzender 5

—Arbeitsplan, Vorschlag über den 16 (1)

—Aufgaben 6

—Augenschein, Einladung zum 50

—Ausfertigung von Beugestrafenanträgen und Vorführungen 36 (3)

—Beendigung der Beweisaufnahme 22 (2)

—Bekanntgabe eines Verlangens auf Ladung 29 (3)

—Beratung mit dem Verfahrensanwalt 11 (1)

— —Nichtbeachtung der Hinweise des Verfahrensrichters 12

—Beratung mit dem Verfahrensrichter 5 (5)

— —Nichtbeachtung der Hinweise des Verfahrensrichters 12

—Beratungskosten, Entscheidung über 59 (4)

—Berichterstellung 51, 52, 53

—Einwendungen gegen das Protokoll, Entscheidung über 19 (2) Z 2

—Führung der Befragung

— —Unterbrechung auf Vorschlag des Verfahrensanwalts 11 (1)

— —Unterbrechung auf Vorschlag des Verfahrensrichters 9 (1)

—Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes, Wahrung des 6 (3)

—Information der Öffentlichkeit 6 (1)

—Klassifizierung von Berichten, Entscheidung über 14 (2), 21 (2), (3)

—Konsultationsverfahren, Einleitung 58 (2)

—Konsultationsverfahrens, Führung des 9 (4)

—Öffentlichkeit, Ausschluss der 17 (3)

—Ordnungsgeld, Verhängung 54 (2) – (5)

—Rednerliste, Führen der 40

-W- Register 1. VO-UA

- Reihung der Ladungen 30 (2)
- Sitzungen, Eröffnung und Schließung von 6 (3)
- Stellvertreter der Präsidenten 5 (3)
- Stimmrecht 5 (4)
- Tagesordnung, Festlegung der 6 (2)
- Übermittlung von Beweisbeschlüssen und -anforderungen 26 (1)
- Unterstützung durch den Verfahrensrichter 9 (2)
- Unzulässigkeit von Fragen, Entscheidung über 41 (4) und (5)
- Vertretung 5 (2)
- Vorschlag zur Abwahl des Verfahrensrichters 7 (3)

-W-

Wahl- oder Stimmrecht 43 (1) Z 6

Wahrheitspflicht, Erinnerung an die – 17 (2) Z 3

Wortmeldungen 40

-Z-

Zusammensetzung

—Festsetzung durch den Geschäftsordnungsausschuss 3 (3)

Zusammentreten s. *Sitzungen*

Zwangsmittel s. *Beugestrafe bzw. Ordnungsbestimmungen*

Zweidrittelmehrheit 13 (3)

2.

**Auszug aus dem
Bundes-Verfassungsgesetz
(B-VG)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBl. Nr. 1/1930

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2024

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

Art. 22a	Proaktive Veröffentlichungspflicht Verwaltung	87
Art. 29	Auflösung des Nationalrates	91
Art. 30	Proaktive Veröffentlichungspflicht NR, BR	91
Art. 30a	Bundesgesetz über die Informationsordnung	92
Art. 52a	Ständige Unterausschüsse, Quellenschutz	92
Art. 53	Einsetzung und Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses	92
Art. 57	Immunität der Mitglieder des Nationalrates	102
Art. 130	Zuständigkeit und Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes des Bundes	104
Art. 133	Revisionslegitimation	105
Art. 136	Besondere Bestimmungen zum Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes	105
Art. 138b	Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes	105
Art. 146	Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes	108

Art. 22a**[Proaktive Veröffentlichungspflicht Verwaltung]****Erläuterungen zu Art. 22a:**

Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung sollen aufgehoben werden. An ihre Stelle sollen eine verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen treten. Ausnahmen von der Informationspflicht sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen (insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz) gelten. Grundsätze für das Verfahren der Informationserteilung wurden festgelegt, insbesondere betreffend den Informationszugang und den Rechtsschutz. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um das Vorhaben entsprechend dem Regierungsprogramm umzusetzen.

Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 1 und 2:

Der Begriff der ‚Information‘ und der ‚Information von allgemeinem Interesse‘ soll in den einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen präzisiert werden (vgl. § 2 des im Artikel 2 vorgeschlagenen Informationsfreiheitsgesetzes – IFG und die Erläuterungen dazu).

Die Begriffe ‚Bundesverwaltung‘ und ‚Landesverwaltung‘ sind in einem funktionellen Sinn zu verstehen; so sind etwa auch die Angelegenheiten der Justizverwaltung, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind (monokratische Justizverwaltung), und die der Parlamentsverwaltung (vgl. dazu VfSlg. 20.446/2021) davon umfasst. Zum Begriff ‚Geschäfte‘ vgl. zB Art. 104 B-VG sowie zum Begriff ‚Geschäfte der Bundesverwaltung‘ vgl. insbesondere Art. 77 Abs. 1 B-VG. Der Begriff der mit der Besorgung der Geschäfte der Verwaltung betrauten ‚Organe‘ ist – wie jener des Art. 23 B-VG – in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst insbesondere auch die Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, insbesondere auch private sogenannte ‚Beliehene‘. Zur Auskunftspflicht der Universitäten vgl. jüngst VwGH 12.12.2022, Ro 2021/10/0009.

Da die Verwaltung nach dem Konzept des B-VG nur entweder Bundesverwaltung oder Landesverwaltung sein kann, erscheint eine gesonderte Nennung der Gemeindeverwaltung, wie sie im geltenden Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG enthalten ist, sowie der sonstigen (nicht-territorialen) Selbstverwaltung (vgl. die Art. 120a bis 120c B-VG; dazu zählen die Kammern der beruflichen und

Art. 22a 2. B-VG

wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die Sozialversicherungsträger [soziale Selbstverwaltung], die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Agrargemeinschaften, Fremdenverkehrsverbände, Jagdverbände; vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 120a Rz. 3) entbehrlich (vgl. zur bloß ‚klarstellenden‘ Anfügung der Wendung ‚sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts‘ im Art. 20 Abs. 3 B-VG unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane² [1998] 94 ff [96]).

Die verfassungsgesetzlichen Geheimhaltungsgründe sollen im Anwendungsbereich beider Absätze gelten, also sowohl für die proaktive Informationspflicht (Abs. 1) als auch für den Zugang zur Information auf Antrag (Abs. 2).

(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 1:

‚Informationen von allgemeinem Interesse‘ sollen von den informationspflichtigen Organen von sich aus, ohne konkretes Ansuchen, proaktiv in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden. Wann eine Information ‚von allgemeinem Interesse‘ ist, wird, ebenso wie die Form der Veröffentlichung, in den im Artikel 2 vorgeschlagenen §§ 2 Abs. 2 und 4 IFG ausgeführt.

Von sich aus informationspflichtig sein sollen die Organe der Verwaltung im funktionellen Sinn als die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe (vgl. Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG; zur miterfassten Gemeindeverwaltung vgl. oben zu Abs. 1 und Abs. 2; Verwaltungsorgane im ausschließlich organisatorischen Sinn dürfte es nicht geben bzw. fallen nicht mit Verwaltungsaufgaben betraute rechnungshofkontrollpflichtige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen unter den neuen Abs. 3; der unklare Begriff der ‚Körperschaften des öffentlichen Rechts‘ gemäß Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG soll daher nicht übernommen werden, ohne dass eine Einschränkung des Kreises der Verpflichteten damit verbunden wäre), die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Staatsanwälte, vgl. Art. 90a B-VG), die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte und

Verwaltungsgerichtshof) und der Verfassungsgerichtshof. Für Organe der Gesetzgebung soll ebenfalls eine proaktive Informationspflicht gelten; diese soll aber systematisch an anderer Stelle (vgl. Artikel 1 Z 4, 7 und 14) als gemäß der Regierungsvorlage vorgesehen werden.

Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sollen von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen werden, um ihre Leistungsfähigkeit insbesondere auch in technischer Hinsicht nicht zu überfordern. Die Einwohnerzahl soll sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung richten, wie es auch in der Praxis der Rechnungshofkontrolle geschieht (vgl. Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung [1977] 404; Kahl in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 127a B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at], Rz. 2; Kroneder-Partisch in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Art. 127a B-VG Rz. 7). Kleineren Gemeinden bleibt es unbenommen, solche Informationen nach denselben Maßgaben (insbesondere gelten auch die Geheimhaltungstatbestände gemäß Abs. 2) freiwillig zu veröffentlichen.

Angelegenheiten, die von den sonstigen Selbstverwaltungskörpern im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden, erfüllen nicht das Kriterium des ‚allgemeinen‘ Interesses (vgl. die Beschränkung des Informationsrechts auf ihre Mitglieder im Abs. 2 letzter Satz).

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 2:

Den Zugang zu Informationen auf Antrag sollen alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organe zu gewähren haben.

Die nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, sollen, soweit sich Informationsbegehren auf Angelegenheiten beziehen, die sie im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wie schon nach geltender Rechtslage (Art. 20 Abs. 4 B-VG), nur gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet sein, Zugang zu ihren Informationen zu gewähren. Anstelle von ‚Zugehörigen‘ soll aus sprachlichen bzw. systematischen Gründen künftig von ‚Mitgliedern‘ die Rede sein, da die verfassungsgesetzlichen Rechtsgrundlagen der sonstigen (nichtgemeindlichen) Selbstverwaltung so formuliert sind (vgl. Art. 120c Abs. 1 und 2 B-VG). Mitglieder sind die gesetzlich bestimmten Verbandsangehörigen (vgl. Stolzlechner in: Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [6. Lfg. 2010], Art. 120c B-VG Rz. 11).

Träger dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts soll jedermann, dh. jede natürliche oder juristische Person, soweit sie Träger dieses Rechts sein kann, sein.

Der Zugang zu Informationen soll verweigert werden und Informationen sollen geheim gehalten werden können, ‚soweit‘ (und auch solange; vgl. ausdrücklich die Ausführungsbestimmung im Artikel 2 [Informationsfreiheitsgesetz] § 6) der Schutz der taxativ aufgezählten Interessen dies erfordert und ‚gesetzlich nicht anderes bestimmt ist‘. Mit dieser aus dem geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG übernommenen Wendung soll klargestellt werden, dass die einfache Gesetzgebung die angeführten Geheimhaltungstatbestände – im Interesse einer höheren Transparenz – auch künftig in gewissem Umfang einschränken, aber keinesfalls erweitern dürfen soll (vgl. so mit dem Argument der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [MRK], BGBl. Nr. 210/1958, VfSlg. 6288/1970, 7455/1974, 9657/1983). Zum Verhältnis einfachgesetzlicher Bestimmungen zum Informationsfreiheitsgesetz siehe die Erläuterungen zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz) zu § 6 und § 16.

Unter ‚erforderlich‘ ist geboten bzw. ‚notwendig‘ (im Sinn der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte der MRK, zB in Art. 8) zu verstehen.

Zu den zu wahrenden ‚überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen‘ vgl. den grundrechtlichen ‚Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer‘ gemäß Art. 10 Abs. 2 MRK. Als potenziell überwiegendes Privatinteresse kommt primär das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (vgl. § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999; die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung] – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1; Art. 8 MRK; Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GRC], ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389) in Betracht, aber auch das grundrechtlich geschützte Privatleben (Art. 8 MRK; Art. 7 GRC; zum erforderlichen Grundrechtsschutz beim öffentlichen Zugang zu Datenregistern gemäß den Art. 7 und 8 GRC vgl. EuGH 22.11.2022, verbundene Rs. C-37/20 und C-601/20, Luxembourg Business Registers,

ECLI:EU:C:2022:912), rechtlich geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Urheberrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum (vgl. Art. 1 1. ZPMRK) oder das Redaktionsgeheimnis (vgl. § 31 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981).

Im Hinblick auf unionsrechtlich determinierte Geheimhaltungs- bzw. Informationsregelungen kann – unbeschadet eines allfälligen Anwendungsvorranges – der Ausnahmetatbestand der ‚zwingenden integrations- [...] politischen Gründe‘ (vgl. die Vorbildbestimmungen der Art. 23d Abs. 2 und Art. 23e Abs. 3 und 4 B-VG) zum Tragen kommen. Eine Geheimhaltung kann alternativ auch aus zwingenden außenpolitischen Gründen (etwa zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aus Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen oder zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Berücksichtigung außenpolitischer Interessen gemäß dem Außenwirtschaftsrecht, im Rahmen der Exportkontrolle) erforderlich sein.

Die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände können in (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen (Materiengesetzen) wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, aber nicht erweitert werden. Ausführungsbestimmungen dazu enthält der im Artikel 2 vorgeschlagene § 6 IFG (vgl. auch die Erläuterungen dazu).

Art. 29

[Auflösung des Nationalrates]

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

Art. 30

[Proaktive Veröffentlichungspflicht NR, BR]

(7) Der Nationalrat und der Bundesrat haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz geheim zu halten sind. Nähere Bestimmungen treffen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 7:

Für den Nationalrat und den Bundesrat soll eine dem Art. 22a Abs. 1 entsprechende proaktive Informationspflicht gelten. Gemäß Art. 30 Abs. 3 ist die Parlamentsdirektion für die Besorgung dieser Angelegenheiten zuständig.

Soweit der Nationalrat informationspflichtig ist, dh. Informationen aus seinem Wirkungsbereich betroffen sind, untersteht sie dabei dem Präsidenten des Nationalrates. Im Rahmen der Informationspflicht des Bundesrates, wenn also aus dessen Wirkungsbereich informiert wird, kommt das Weisungsrecht dem Vorsitzenden des Bundesrates zu (Abs. 3 zweiter Satz). Die nähere Regelung der Veröffentlichungspflicht soll in der Geschäftsordnung des Nationalrates bzw. des Bundesrates getroffen werden. Art. 32 B-VG betreffend die Öffentlichkeit der Sitzungen des Nationalrates und Art. 33 B-VG betreffend die sachliche Immunität bleiben unberührt.

Art. 30a

[Bundesgesetz über die Informationsordnung]

Der besondere Schutz und die Geheimhaltung von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geregelt. Das Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es bedarf überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Art. 52a

[Ständige Unterausschüsse, Quellenschutz]

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

Art. 53

[Einsetzung und Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses]

Erläuterungen zu Art. 53:

Mit der Neufassung des Art. 53 B-VG sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch aufgrund

eines Verlangens einer parlamentarischen Minderheit sowie genauere Bestimmungen für den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses und dessen Verfahren geschaffen werden.

Seit der Stammfassung des B-VG ist der Untersuchungsausschuss im Abschnitt E. „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“ im zweiten Hauptstück des B-VG geregelt. Nähere Kriterien für die Bestimmung des Umfanges und die Überprüfung der Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes sowie Anforderungen an das Verfahren wurden im B-VG nicht normiert. Einen Maßstab konnte bislang nur die Verfassung in ihrer Gesamtheit bilden. Die bisherige Formulierung des Art. 53 Abs. 1 B-VG hat regelmäßig Anlass zu Diskussionen über dessen Auslegung gegeben. In der Verfassungsrechtslehre wurde unter Verweis auf die systematische Stellung (Abschnitt E. „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes“) und unter Bezugnahme auf die erste Kommentierung des B-VG (Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 [Neudruck 2003; erstmals 1922] 139) eine sehr restriktive Sicht vertreten, die Art. 53 B-VG nur in Zusammenhang mit Art. 52 B-VG versteht (mwN Kahl, Art. 53 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 7. Lieferung 2005, Rz. 10). Demnach dürften nur Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und der Bundesministerien sowie der diesen unterstellten Verwaltungsbehörden Untersuchungsgegenstände sein.

Die Erfahrungen in den Untersuchungsausschüssen der 23. und 24. Gesetzgebungsperiode haben Auslegungsschwierigkeiten und sich aus der einschränkenden Interpretation ergebende Grenzen des Untersuchungsrechts aufgezeigt, deren Ableitung aus dem Verfassungstext umstritten geblieben ist (siehe Öhlinger, Die Bedeutung von Untersuchungsausschüssen als besonderes Instrument parlamentarischer Kontrolle, in: Bußjäger [Hrsg.], Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle [2008] 107 [112]). Die zwischenzeitige Neufassung der Regelungen betreffend weisungsfreie Organe in Art. 20 B-VG (BGBl. I Nr. 2/2008 idF. BGBl. I Nr. 51/2012) und die korrespondierende Ergänzung des Art. 52 Abs. 1a B-VG (BGBl. I Nr. 2/2008 idF. BGBl. I Nr. 114/2013) hinsichtlich der Anwesenheit und Befragung von Leitern eines gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates haben die erwähnte Problematik verstärkt.

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 1:

Das Untersuchungsausschussverfahren dient der Information des Parlaments im Sinne einer Selbstinformation. Art. 53 B-VG gibt dem Nationalrat besondere Möglichkeiten, Informationen zu erlangen, die zur Wahrnehmung

seiner Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion notwendig sind. Im Unterschied zu Fragerechten, die in erster Linie auf die Erlangung konkreter Einzelinformationen gerichtet sind, soll die Einsetzung eines eigenen Ausschusses die Möglichkeit bieten, auch einen komplexen Vorgang aufzuarbeiten. Anders als ein Straf- oder Verwaltungsverfahren hat ein Untersuchungsausschuss nicht die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes zu prüfen bzw. über konkrete Anbringen abzusprechen. Ziel des Untersuchungsausschusses ist die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken.

Wie bisher soll der Nationalrat jederzeit einen Untersuchungsausschuss mit Mehrheitsbeschluss einsetzen können. Darüber hinaus soll nun ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen können. Um dem Charakter als Minderheitsrecht gerecht zu werden, soll aus dem Minderheitsrecht auf Einsetzung auch eine gebührende Berücksichtigung der Minderheit bei der weiteren Regelung des Verfahrens im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (im Folgenden: GOG) folgen. Der Minderheit soll auch die Möglichkeit gegeben werden, über die Beweiserhebung und den Gang des Verfahrens mitzubestimmen.

Die näheren Regelungen über die Einsetzung und das Verfahren eines Untersuchungsausschusses sind gemäß Art. 53 Abs. 5 B-VG im GOG zu treffen. Dabei sollen im Sinne der Funktionsfähigkeit und Verfahrenseffizienz des Nationalrates z. B. auch Beschränkungen der Unterstützungsmöglichkeit von Einsetzungsverlangen oder anderen Verfahrensrechten möglich sein.

(2) Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Das schließt alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ein. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen.

Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 2:

Gegenstand der Untersuchung

Bislang hat im B-VG eine Festlegung bzw. Umschreibung des Gegenstandes von Untersuchungsausschüssen gefehlt. In der bisherigen Auslegungs- und Anwendungspraxis von Art. 53 B-VG hat das Fehlen von Kriterien die Überprüfbarkeit der Reichweite und Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes erschwert. Mit dem neuen Abs. 2 werden nunmehr solche Kriterien festgelegt und zugleich wird eine Abgrenzung gegenüber den Kontrollrechten gemäß Art. 52 B-VG vorgenommen. Damit sollen die Voraussetzungen für eine rasche und zielgerichtete Abwicklung des Untersuchungsauftrags geschaffen werden.

Gegenstand der Untersuchung kann demnach nur ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein, wobei eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die Formulierung in Art. 52b B-VG und daran anknüpfend in § 99 Abs. 2 GOG kann ein Untersuchungsausschuss einen bestimmten, also genau abgrenzbaren Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes untersuchen.

„Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“

Art. 53 Abs. 2 B-VG begrenzt den Gegenstand der Untersuchung. Ein Untersuchungsausschuss des Nationalrates kann nur einen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes überprüfen. Nach der Terminologie des B-VG bildet „Vollziehung“ die zusammenfassende Bezeichnung für Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Zur „Verwaltung“ des Bundes zählt nach Rechtsprechung und Lehre sowohl die hoheitliche als auch die nicht-hoheitliche Besorgung von Verwaltungsaufgaben sowie die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Daher kann auch informelles staatliches Handeln – so wie bisher – Gegenstand der Untersuchung sein (siehe Pabel, Die Kontrollfunktion des Parlaments [2009] 85). Das Untersuchungsrecht erstreckt sich somit grundsätzlich auf jede Art der „Verwaltung“ im verfassungsrechtlichen Sinn. Davon sind jedenfalls auch alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- oder Aufsichtsrechte wahrnimmt, erfasst. Dies wird in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten. Zu den Vorgängen im Bereich der Vollziehung des Bundes zählt auch die Tätigkeit Beliehener, soweit diese Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen. Privatwirtschaftliche Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger unterliegt hingegen nicht dem Untersuchungsrecht, zumal es sich dabei nicht mehr um Verwaltung des Bundes handelt. Ebenso wenig fallen rein private Aktivitäten von Organwaltern, die mit Verwaltungstätigkeiten in keinerlei Zusammenhang stehen, in die Untersuchungskompetenz. Die Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes hängt folglich von einem hinreichend engen Konnex zur amtlichen Tätigkeit bzw. Organfunktion, z. B. Aufsichtsrechten, ab (vgl. Wieser, Zur Prüfungskompetenz von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZfV 2002, 618 [622 ff]). In Übereinstimmung mit der bisherigen Auslegungspraxis wird auf die Intentionalität des jeweiligen Handelns, die nach objektiven Kriterien, also rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnissen, zu bewerten ist, abzustellen sein.

Der weite Vollziehungsbegriff, den Art. 53 Abs. 2 B-VG verwendet, umfasst auch die Tätigkeit weisungsfreier Verwaltungsbehörden gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG. Somit ist in dieser Hinsicht der Anwendungsbereich von Art. 53 Abs. 2 B-VG weiter als jener von Art. 52 B-VG.

Volksanwaltschaft und Rechnungshof als Hilfsorgane der Gesetzgebung können nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ist eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen. Dem Untersuchungsausschuss kommt – ebenso

wie dem Nationalrat – nicht die Kompetenz zu, die Ausübung des richterlichen Amtes zu kontrollieren und insofern auf die unabhängige Rechtsprechung Einfluss zu nehmen. Der Bereich der Justizverwaltung – als unbestrittener Teil der Vollziehung des Bundes – unterliegt hingegen weiterhin dem Untersuchungsrecht. „Rechtsprechung“ ist mithin im Einklang mit der Verfassungsrechtslehre als funktioneller Begriff und nicht als Begriff im organisatorischen Sinn zu verstehen (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013] Rz 191). In Bezug auf die mögliche Untersuchung staatsanwaltschaftlichen Handelns wird darauf abzustellen sein, ob Staatsanwälte im Hinblick auf ihre mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, erweiterten Befugnisse funktionell im Sinne von „Rechtsprechung“ tätig werden.

„bestimmter abgeschlossener Vorgang“

Eine weitere Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt durch die Anforderung, dass es sich um einen bestimmten und abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes handeln muss. Damit werden nach dem Vorbild der Regelung für besondere Gebarungsprüfungen durch den Nationalrat gemäß Art. 52b B-VG auch Kriterien für die Formulierung eines Untersuchungsgegenstandes aufgestellt.

Die Anforderung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes stellt auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ab. Mit der Einsetzung wird der Umfang des Tätigkeitsbereichs eines Untersuchungsausschusses festgelegt. Dieser kann somit vom Untersuchungsausschuss selbst nicht verändert werden.

Weiters dient die Anforderung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes dem Schutz von Personen und Organen, die von einer Untersuchung betroffen sind, da Umfang und Eingriffsweite genau abgegrenzt sein müssen. In dieser Hinsicht hat die Anforderung an die Bestimmtheit auch besondere Bedeutung für die Reichweite der Vorlagepflichten von Organen der Vollziehung gegenüber dem Untersuchungsausschuss und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen.

Ziel eines Untersuchungsausschusses ist es in der Regel, komplexe und umfassende Sachverhalte aufzuklären. Diese werden mit dem bereits in Art. 52b B-VG verwendeten Begriff des „Vorgangs“ umschrieben. „Ein bestimmter Vorgang“ im Sinne des Art. 53 Abs. 2 B-VG ist ein bestimmbarer und abgrenzbarer Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung kann mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. Das Wort „ein“ wird hier als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verwendet. Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitlichen Zusammenhangs schließt aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Bundesministeriums handelt. Zugleich ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Vorgang auch den Zuständigkeitsbereich mehrerer Bundesministerien

betrifft, soweit er sonst einen inhaltlichen Zusammenhang aufweist. Die Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit eines Vorgangs schließt nicht aus, dass Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw. Beweisthemen aufweisen, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden kann.

Entsprechend diesen Vorgaben würde z. B. die – nach alter Rechtslage mögliche – Einsetzung des „Untersuchungsausschuss[es] hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten“ (129/GO, XXIII. GP) nicht mehr zulässig sein. In diesem Untersuchungsausschuss sollten verschiedene, nicht zusammenhängende Vorgänge, die sich über einen größeren und jeweils unterschiedlichen Zeitraum erstreckten, und die im Verantwortungsbereich mehrerer Bundesministerien verortet wurden, untersucht werden. Hingegen wäre z. B. die Einsetzung des „Noricum Untersuchungsausschuss“ (siehe AB 1235 d. B., XVII. GP) auch nach neuer Rechtslage ein zulässiger Untersuchungsgegenstand. Dabei wurde die „Untersuchung 1. wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde; 2. wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und 3. der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe“ beschlossen.

Ein Vorgang im Sinne von Art. 53 Abs. 2 B-VG muss „abgeschlossen“ sein. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Kontrollrechten gemäß Art. 52 B-VG, die in der Praxis auch Fragen zu laufenden Fragen der Vollziehung, Entscheidungsvorbereitung und politischen Vorhaben und Rechtsetzungsinitiativen zulassen. Durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses darf kein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess in einem Organ der Vollziehung des Bundes genommen werden, und dieser darf auch nicht in anderer Weise beeinträchtigt werden. Ein begleitender und fortlaufender Einblick des Nationalrates in die Tätigkeit von Organen der Vollziehung würde die bestehende Systematik der Gewaltentrennung und nur einzelner gewaltenverbindender Elemente unterlaufen und die selbständigen Verantwortungsbereiche der Vollziehung bzw. die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit bestimmter Organe gegenüber der Gesetzgebung in Frage stellen. Als „abgeschlossen“ kann ein Vorgang jedenfalls dann angesehen werden, wenn sich die Untersuchung auf einen zeitlich klar abgegrenzten Bereich in der Vergangenheit bezieht. Die politische Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss erfolgt ex post.

Dass sich die Untersuchung auf einen bestimmten und abgeschlossenen Vorgang bezieht, schließt nicht aus, dass damit in Verbindung stehende Handlungen noch offen sind. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass

Befragungen von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss oder Beweismittelanforderungen sich auf solche Handlungen – etwa die Vorbereitung einer Entscheidung der Bundesregierung oder noch nicht abgeschlossene Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden – beziehen können. Darauf wird in der Differenzierung zwischen der Pflicht, Ersuchen um Erhebungen Folge zu leisten und der Vorlagepflicht gemäß Abs. 3 sowie einer besonderen Regelung für den engsten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder gemäß Abs. 4 ausdrücklich Bezug genommen (siehe sogleich).

(3) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Dies gilt nicht für die Vorlage von Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 gefährden würde.

Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 3:

Bislang hat Art. 53 Abs. 3 B-VG die Verpflichtung der Gerichte und aller anderen Behörden, dem Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweiserhebungen Folge zu leisten, sowie die Verpflichtung aller öffentlichen Ämter auf Verlangen ihre Akten vorzulegen, geregelt. Diese Bestimmungen werden neu gefasst und in Hinblick auf den Umfang der Vorlageverpflichtungen präzisiert. In Abs. 3 erster Halbsatz werden die Vorlagepflichten gegenüber einem Untersuchungsausschuss geregelt, in Abs. 3 zweiter Halbsatz wird die Grundlage für Beweiserhebungsersuchen verankert.

Bei der Vorlageverpflichtung nach Art. 53 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG handelt es sich um eine die Legislative einseitig und spezifisch begünstigende Sonderbestimmung, die von der, den Bereich der Vollziehung erfassenden, Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG zu unterscheiden ist (s. Kahl, Art. 53 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 7. Lieferung 2005, Rz 17). Die Vorlagepflicht besteht im Umfang des Untersuchungsgegenstandes. Vorgelegt müssen also jene Akten und Unterlagen werden, die unmittelbar den abgeschlossenen und bestimmten Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes betreffen. Die Vorlagepflicht besteht unabhängig von der Darstellungsform und Datenträgern. Die näheren Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorlageverfahrens sowie des Umgangs mit vorgelegten Akten, Unterlagen und Informationen werden gem. Art. 53 Abs. 5 B-VG im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und in dessen Anlage, der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, getroffen. Für den engsten Bereich der

Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder sieht Abs. 4 eine fallbezogene Einschränkung der Vorlagepflichten vor.

Die bisherige Regelung in Art. 53 Abs. 3 B-VG hat nicht zwischen Bundes- und Landesbehörden differenziert, was immer wieder Anlass zu Auslegungsfragen gegeben hat. Nun wird in Abs. 3 (neu) klargestellt, dass alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichtet sind, im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Folge zu leisten. Die Verpflichtungen des Abs. 3 treffen auch Beliehene, soweit diese Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen.

Im Unterschied zur Vorlagepflicht gemäß Abs. 3 erster Halbsatz ergehen Ersuchen um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Die Wendung „im Zusammenhang“ ist weiter als „im Umfang“ und erfasst auch in Verbindung stehende Handlungen, die nicht abgeschlossen sein müssen. Bei „Erhebungen“ handelt es sich grundsätzlich und in Entsprechung mit dem bisherigen Verständnis in der österreichischen Rechtsordnung um mehr allgemein gehaltene Aufklärungen und Informationen, die ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Form oder Art eines Beweises in der Regel schriftlich von einer anderen Stelle eingeholt werden. Die ersuchten Organe haben die Pflicht, dem Untersuchungsausschuss auf sein Ersuchen zu antworten. Sie können in diesem Zusammenhang auch Akten und Unterlagen übermitteln. Sie sind dazu aber nicht unmittelbar verpflichtet, sondern können dem Ersuchen auch auf andere Weise entsprechen. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung von Erhebungen steht unter dem Gesetzesvorbehalt in Abs. 5. Das heißt, dass etwa Ersuchen um Erhebungen durch den Untersuchungsausschuss, die Zwangsmaßnahmen erforderlich machen würden – etwa die Vorführung einer Person zur Befragung durch eine Behörde – einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im GOG bedürften. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens des Untersuchungsausschusses und in der Praxis des Untersuchungsausschusses soll dabei auf Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ergeben, durch ein Konsultationsverfahren Bedacht genommen werden.

Die bisherige Wendung „alle öffentlichen Ämter“ in Art. 53 Abs. 3 B-VG (alte Fassung) hat insbesondere in den Untersuchungsausschüssen der XXIII. GP zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. In Anpassung an die Neuregelung des Untersuchungsgegenstandes soll sie daher durch die Formulierung „alle Organe“ ersetzt werden. Die Formulierung „alle öffentlichen Ämter“ im bisher geltenden Art. 53 Abs. 3 B-VG geht auf die Stammfassung des B-VG 1920 zurück. Sie stellte seinerzeit wohl die weitest mögliche Umschreibung dar. Diese Formulierung hat sich aber in der Praxis insbesondere hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger (vgl. dazu die Erfahrungen im „Untersuchungsausschuss betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister“ 3/GO, XXIII. GP) als zu eng erwiesen. In diesem

Art. 53 2. B-VG

Zusammenhang wird heute als „Amt“ nur mehr ein bestimmter, eng abgegrenzter Bereich eines ausgegliederten Rechtsträgers verstanden.

Art. 53 Abs. 3 B-VG zieht als Grenze der Einsichts- und Auskunftsrechte den sogenannten „Quellenschutz“ ein. Es gilt eine absolute Informationssperre, wenn das Bekanntwerden von Informationen Quellen gefährden würde. Diese auf Art. 52a Abs. 2 B-VG verweisende Bestimmung dient dem Schutz von Personen, die als Quelle dienen sowie der grundsätzlichen Existenz und Verfügbarkeit derartiger Quellen im Interesse der nationalen Sicherheit und zum Schutz der Sicherheit von Menschen. Beispiele wären Informationen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung oder nachrichtendienstlichen Tätigkeit Informationen beschaffen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen oder denen auf Grund ihrer besonderen Gefährdung zu ihrem Schutz „Tarnurkunden“ nach § 54a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, ausgestellt wurden.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 besteht nicht, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.

Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 4:

Das der Bundesverfassung zugrunde liegende System der Gewaltentrennung und nur einzelner gewaltenverbindender Elemente setzt einen selbständigen Verantwortungsbereich der Vollziehung im Allgemeinen und der Bundesregierung und ihrer Mitglieder im Speziellen voraus. Durch die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes in Abs. 2 wird grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Untersuchungsausschuss mit der laufenden Tätigkeit der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder und insbesondere mit offenen Willensbildungsprozessen befasst wird.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderung konkreter Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand, einen aktuellen und somit noch offenen Willensbildungsprozess berührt. Das heißt, dass Akten und Unterlagen über einen – für sich – bereits abgeschlossenen Vorgang, Auswirkungen auf einen laufenden Willensbildungsprozess in der Bundesregierung bilden können. Für diesen Fall sieht Abs. 4 eine Einschränkung der Vorlagepflichten vor. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen (wie z. B. auch Notizen oder persönlichen Kalendereinträgen) ist ausgeschlossen, wenn die Willensbildung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder oder deren unmittelbare Vorbereitung dadurch beeinträchtigt werden kann. Damit wird ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder geschützt. Eine Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen aus diesem Bereich könnte im Ergebnis zu einem faktischen Mitregieren Dritter führen. Die Ausnahme gemäß Abs. 4 dient folglich der Sicherung der Funktionsfähigkeit und der unabhängigen und unbeeinflussten Entscheidung der Bundesregierung bzw. eines Mitglieds der Bundesregierung

im Einzelfall. In diesem Bereich ist das Informationsrecht des Nationalrates daher eingeschränkt. Die Einschränkung kommt umso mehr zur Geltung, je näher sich Informationen auf die Entscheidung im innersten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung beziehen.

Abs. 4 konkretisiert Abs. 3 insoweit, als er klarstellt, dass die Informationsrechte des Nationalrates im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder nicht schrankenlos sind. Die aus Abs. 4 folgenden Beschränkungen sind im Einzelfall zu konkretisieren, wobei das Informationsinteresse des Nationalrates, der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung bzw. eines Bundesministers und die konkrete Schutzbedürftigkeit von Informationen gegeneinander abzuwägen sind. Dabei wird dem parlamentarischen Informationsinteresse vor allem dort, wo es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Bundesregierung geht, besonderes Gewicht zukommen.

Dem parlamentarischen Zugriff können grundsätzlich auch Informationen aus dem abgeschlossenen Bereich der regierungsinternen Willensbildung unterliegen. Der pauschale Verweis allein darauf, dass der Bereich der Willensbildung der Bundesregierung betroffen sei, kann daher die Zurückhaltung von Informationen nicht rechtfertigen und würde dazu führen, dass auch Hintergründe unzugänglich gehalten werden könnten, ohne deren Kenntnis die getroffene Entscheidung nicht beurteilt und die politische Verantwortung nicht geklärt werden könnte. Die Einschränkungen gemäß Abs. 4 können aber sehr wohl auch Vorgänge aus der Vergangenheit betreffen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen Entscheidungsprozessen stehen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich aus der Übermittlung darauf bezughabender Informationen einengende Vorwirkungen für zukünftige Willensbildungsprozesse und Entscheidungen der Bundesregierung ergeben können. Wenn bestimmte Informationen aus diesen Vorgängen übermittelt werden müssten, könnte die freie Entscheidungsfindung in der Bundesregierung und damit deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Erfahrungsgemäß wird das Beratungs- und Abstimmungsverhalten wesentlich davon beeinflusst, ob dieses nach außen dringt oder nicht. Der Schutz der Geheimhaltung der Diskussion in der Beratung und das Abstimmungsverhalten können folglich im Interesse der Vorbereitung zukünftiger Entscheidungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers von Bedeutung sein.

(5) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. In diesem können eine Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie besondere Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und die Vorsitzführung vorgesehen werden. Es hat auch vorzusehen, in welchem Umfang der Untersuchungsausschuss Zwangsmaßnahmen beschließen und um deren Anordnung oder Durchführung ersuchen kann.

Erläuterungen zu Art. 53 Abs. 5:

Mit Art. 53 Abs. 5 B-VG wird die Grundlage für die Ausgestaltung der Einsetzung und des Verfahrens der Untersuchungsausschüsse im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geschaffen. Darin können auch besondere Bestimmungen über die Vorsitzführung des Untersuchungsausschusses vorgesehen werden. Damit sind Bestimmungen gemeint, die auch über die sonstigen Regelungen über die Obleute und die Vorsitzführung nach dem GOG hinausgehen. Das können z. B. auch Vertretungsaufgaben der Stellvertreter nach außen sein.

Es wird auch eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Untersuchungsausschussverfahren vorgeschlagen. Diese können als – in der Regel – ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat und aufgrund ihrer anerkannten Stellung als Streitschlichter zur Konfliktlösung bei ausschussinternen Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden.

Für die bislang nur in der Verfahrensordnung geregelte Zulässigkeit der Beantragung bzw. Anordnung von Zwangs- und Beugemitteln wird nunmehr eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Die weite Formulierung bezieht auch sonstige Ersuchen an andere Organe, z. B. zur Durchführung von Erhebungen, mit ein.

Art. 57

[Immunität der Mitglieder des Nationalrates]

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.

Erläuterungen zu Art. 57:

Mit der Änderung des Art. 57 Abs. 1 wird eine Ausnahme für behördliche Verfolgungen wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes normiert. Abstimmungen gemäß Abs. 1 erster Satz (bisher: erster Halbsatz) bleiben von der Ausnahme unberührt.

Daraus folgt, dass im Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerungen, die eine Verleumdung oder eine strafbare Handlung aufgrund des

Informationsordnungsgesetzes darstellen können, nicht durch die berufliche Immunität geschützt sind. In diesen Fällen ist nach den Bestimmungen der Abs. 3 ff. vorzugehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Immunitätsausschuss im Zusammenhang mit diesen Änderungen einen Grundsatzbeschluss betreffend seine Entscheidungsfindung fassen wird.

Aus den Ausnahmen in Abs. 1 sind für den Bereich der beruflichen Immunität keine zivilrechtlichen Ansprüche abzuleiten. Die Ausnahmen gelten nur für den Bereich der beruflichen Immunität und beschränken sich auf die behördliche Verfolgung wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes.

Eine Anpassung des Abs. 3 ist nicht erforderlich, da Abs. 3 alle Fälle, die nicht von Abs. 1 und 2 erfasst sind, einschließt („Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ...“). Damit fallen auch die in Abs. 1 neu geschaffenen Ausnahmen unter Abs. 3 ff. Eine behördliche Verfolgung eines Mitglieds des Nationalrates wegen des Straftatbestandes der Verleumdung oder einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes ist daher in jedem Fall nach dem Regime der Abs. 3 ff. zu beurteilen.

Im Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, das gleichzeitig in parlamentarischer Behandlung steht, bestimmt § 18 die Strafbarkeit wegen Verwertung oder Offenbarung von als „Geheim“ oder „Streng Geheim“ klassifizierten Informationen, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Nach dem Informationsordnungsgesetz sind Informationen als „Geheim“ klassifiziert, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien die Gefahr einer erheblichen Schädigung dieser Interessen schaffen würde. Sie sind als „Streng Geheim“ klassifiziert, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

Der Klassifizierungsstufe „Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Secret UE/EU Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten. Der Klassifizierungsstufe „Streng Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Très Secret UE/EU Top Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines

Art. 130 2. B-VG

oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten.

Da das Informationsordnungsgesetz nur in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 30a B-VG geändert werden kann, können diese Ausnahmen von der Immunität nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten im Nationalrat sowie im Bundesrat geändert werden. Sie weisen daher einen hohen Bestandschutz auf.

Art. 57 Abs. 2 B-VG bleibt von den Ausnahmen unberührt. Verhaftungen und Hausdurchsuchungen bedürfen daher, auch wenn sie auf dem Verdacht der Verleumdung oder der Verletzung des Informationsordnungsgesetzes beruhen, weiterhin der Zustimmung des Nationalrates.

Mit Verleumdung ist der in § 297 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 beschriebene Tatbestand gemeint, somit, dass jemand einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist.

Die Regelungen über die sachliche Immunität (Art. 33 B-VG) bleiben unberührt.

Art. 130

[Zuständigkeit und Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes des Bundes]

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Erläuterungen zu Art. 130 Abs. 1a und Art. 136 Abs. 3a:

Diese Bestimmungen schaffen die Grundlage dafür, dass über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangsweise Vorführung) künftig das Verwaltungsgericht des Bundes entscheidet. Wegen des engen sachlichen Zusammenhanges können besondere Bestimmungen darüber im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen werden.

Art. 133

[Revisionslegitimation]

(6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;
3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 18, BGBl. I Nr. 138/2017)

(9) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Art. 136

[Besondere Bestimmungen zum Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes]

(3a) Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann für das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 130 Abs. 1a besondere Bestimmungen treffen.

Erläuterungen zu Art. 136 Abs. 3a: siehe Erläuterungen zu Art. 130 Abs. 1a

Art. 138b

[Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes]

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über

1. die Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch ein

Art. 138b 2. B-VG

dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder wegen Rechtswidrigkeit;

2. den hinreichenden Umfang von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder gemäß Z 1;
3. die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangen unterstützenden Viertels seiner Mitglieder;
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates, einem Viertel seiner Mitglieder und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen, auf Antrag des Untersuchungsausschusses, eines Viertels seiner Mitglieder oder des informationspflichtigen Organs;
5. die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangen unterstützenden Viertels seiner Mitglieder;
6. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates und dem Bundesminister für Justiz über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder des Bundesministers für Justiz;
7. Beschwerden einer Person, die durch ein Verhalten
 - a) eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates,
 - b) eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates oder
 - c) gesetzlich zu bestimmender Personen in Ausübung ihrer Funktion im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss

in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat beziehungsweise dem Bundesrat zur Verfügung stehen, durch das informationspflichtige Organ wegen Rechtswidrigkeit.

Erläuterungen zu Art. 138b:

Mit diesen Regelungen wird die Grundlage für die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit der Einsetzung und Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse des Nationalrats geschaffen (Abs. 1). Dabei können folgende Beschlüsse, Verlangen und Meinungsverschiedenheiten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sein:

- Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses, mit denen ein Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ganz oder teilweise für unzulässig erklärt wird (Z 1),*
- grundsätzliche Beweisbeschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses (Z 2),*
- Beschlüsse, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Minderheitsverlangens betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (Z 3),*
- Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss, einem Viertel seiner Mitglieder und einem informationspflichtigen Organ über die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen (Z 4),*
- Beschlüsse, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Minderheitsverlangens betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (Z 5),*
- Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz im Fall eines inhaltlichen Zusammenhangs mit einem Anklageprozess (Z 6),*
- mit der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang stehende Handlungen, durch die Einzelpersonen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden (Z 7).*

Weiters soll der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten betreffend die Klassifizierung von dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden können (Abs. 2).

Art. 146 2. B-VG

Die Anfechtungs- bzw. Antragslegitimation kommt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und Z 2 der Einsetzungsminderheit zu. Wie im gleichzeitig eingebrachten Entwurf betreffend eine Neufassung der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse festgelegt wird (§ 1 Abs. 2 VO-UA), bilden jeweils 46 Mitglieder des Nationalrates, die ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben, die Einsetzungsminderheit. Das bedeutet, dass für die Anfechtung nicht alle Abgeordneten, die ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben, erforderlich sind, sondern dass die Unterstützung durch 46 Abgeordnete, die das Verlangen unterstützt haben, genügt. In den Fällen der Z 3 und Z 5 kommt die Antragslegitimation dem eine ergänzende Beweisanforderung oder eine Ladung von Auskunftspersonen verlangenden Viertel im Untersuchungsausschuss zu. In den Fällen der Z 4 und Z 6 sind die jeweiligen Streitparteien antragsberechtigt. Gemäß Z 7 ist jene Person beschwerdelegitimiert, die eine Rechtsverletzung behauptet. Die Anfechtungsmöglichkeit gemäß Abs. 2 kommt dem informationspflichtigen Organ zu.

Art. 146

[Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes]

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 67.

3.

**Auszug aus dem
Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die
Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 410/1975

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2025

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 8	Präsidialkonferenz	111
§ 10	Immunität der Abgeordneten	112
§ 13	Allgemeine Aufgaben des Präsidenten	114
§ 14	Veröffentlichungen, datenschutzrechtliche Bedenken	114
§ 15	Vertretung des Präsidenten	118
§ 21	Gegenstände der Verhandlung	118
§ 23	Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen, Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates	119
§ 23a	Elektronische Verteilung, Parlamentssignatur	119
§ 32	Wahl der Ausschüsse, Zusammensetzung, Vertretung Ausschussmitglied	120
§ 33	Untersuchungsausschüsse	121
§ 37	Teilnahme an den Ausschuss(Unterausschuss)verhandlungen	124
§ 37a	Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse	125
§ 38	Ausschuss(Unterausschuss)protokolle	128
§ 39	Veröffentlichungen über Ausschuss (Unterausschuss)verhandlungen	129
§ 41	Beschlußfähigkeit, Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unterausschüsse	129
§ 42	Schriftliche Ausschussberichte, Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen	130
§ 43	Fristsetzung zur Berichterstattung, kurze Debatte über einen solchen Antrag	131

§ 44	Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat	132
§ 45	Mündliche Berichterstattung Untersuchungsausschuss	132
§ 51	Amtliche Protokolle	132
§ 52	Stenographische Protokolle	133
§ 57a	Kurze Debatten	133
§ 57b	Kollisionsnorm für Debatten	134
§ 102	Ruf zur Ordnung	135
§ 103	Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung	135
§ 106	Verlangen von Mitgliedern außerhalb einer Sitzung	135
§ 107	Berechnung von Fristen	136

§ 8**[Präsidialkonferenz]**

(3) Jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen:

3. die Erstellung einer Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage 1: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ (VO-UA),
4. die Vorschläge an den Geschäftsordnungsausschuss zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA.

Erläuterungen zu § 8 Abs. 3:

Der Katalog jener Gegenstände, die jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen, ist zu ergänzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde eine Untergliederung des bestehenden und ergänzten Rechtsbestandes in Ziffern vorgenommen.

§ 10 3. GOG-NR

Zu § 8 Abs. 3 Z 3: Damit ist auch eine Unterteilung der Liste in Verfahrensrichter und Verfahrensanwälte, wenn sich dies in der Praxis als zweckmäßig erweist, möglich.

(5) Über grundsätzliche Fragen zu Veröffentlichungen gemäß § 14 Abs. 8 zweiter Satz hat der Präsident Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu halten.

Erläuterungen zu § 8 Abs. 5:

Zu den Fragen, welche Informationen von allgemeinem Interesse sind und ob bzw. welche Geheimhaltungsgründe einer Veröffentlichung gemäß dem vorgeschlagenen § 14 Abs. 8 zweiter Satz entgegenstehen, soll die Präsidentin bzw. der Präsident in Zweifelsfällen Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz halten. Es ist beabsichtigt, bereits im Vorfeld des Inkrafttretens u.a. des Art. 30 Abs. 7 B-VG mit den Klubs zu besprechen, welche Informationen neu zu veröffentlichen sein werden. Konkret soll mit den Klubs abgestimmt werden, welche Informationen von allfälligem allgemeinen Interesse, die bislang noch nicht veröffentlicht wurden, künftig veröffentlicht oder etwa aufgrund von Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden sollen.

§ 10

[Immunität der Abgeordneten]

(1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, oder wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung.

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1:

Die Änderung des Abs. 1 folgt der Neufassung von Art. 57 B-VG.

Mit der Änderung des Abs. 1 wird eine Ausnahme für behördliche Verfolgungen wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes normiert. Abstimmungen gemäß Abs. 1 erster Satz (bisher: erster Halbsatz) bleiben von der Ausnahme unberührt.

Daraus folgt, dass im Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerungen, die eine Verleumdung oder eine strafbare Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes darstellen können, nicht durch die berufliche Immunität geschützt sind. In diesen Fällen ist nach den Bestimmungen der Abs.

3 ff. vorzugehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Immunitätsausschuss im Zusammenhang mit diesen Änderungen einen Grundsatzbeschluss betreffend seine Entscheidungsfindung fassen wird.

Aus den Ausnahmen in Abs. 1 sind für den Bereich der beruflichen Immunität keine zivilrechtlichen Ansprüche abzuleiten. Die Ausnahmen gelten nur für den Bereich der beruflichen Immunität und beschränken sich auf die behördliche Verfolgung wegen des Straftatbestandes der Verleumdung und wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes. Mit dem verbleibenden eingeschränkten Schutz durch die außerberufliche Immunität im Bereich der beiden Ausnahmetatbestände wird dem Grundgedanken des Schutzes der Funktionsfähigkeit des Vertretungskörpers Ausdruck verliehen.

Eine Anpassung des Abs. 3 ist nicht erforderlich, da Abs. 3 alle Fälle, die nicht von Abs. 1 und 2 erfasst sind, einschließt („Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ...“). Damit fallen auch die in Abs. 1 neu geschaffenen Ausnahmen unter Abs. 3 ff. Eine behördliche Verfolgung eines Mitglieds des Nationalrates wegen des Straftatbestandes der Verleumdung oder einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes ist daher in jedem Fall nach dem Regime der Abs. 3 ff. zu beurteilen.

Im Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, das gleichzeitig in parlamentarischer Behandlung steht, bestimmt § 18 die Strafbarkeit wegen Verwertung oder Offenbarung von als „Geheim“ oder „Streng Geheim“ klassifizierten Informationen, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Nach dem Informationsordnungsgesetz sind Informationen als „Geheim“ klassifiziert, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien die Gefahr einer erheblichen Schädigung dieser Interessen schaffen würde. Sie sind als „Streng Geheim“ klassifiziert, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

Der Klassifizierungsstufe „Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Secret UE/EU Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten. Der Klassifizierungsstufe „Streng Geheim“ sind nach dem Informationsordnungsgesetz als „Très Secret UE/EU Top Secret“ klassifizierte Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines

oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte, gleichzuhalten.

Da das Informationsordnungsgesetz nur in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 30a B-VG geändert werden kann, können diese Ausnahmen von der Immunität nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten im Nationalrat sowie im Bundesrat geändert werden. Sie weisen daher einen hohen Bestandschutz auf.

§ 10 Abs. 2 bzw. Art. 57 Abs. 2 B-VG bleibt von den Ausnahmen unberührt. Verhaftungen und Hausdurchsuchungen bedürfen daher, auch wenn sie auf dem Verdacht der Verleumdung oder der Verletzung des Informationsordnungsgesetzes beruhen, weiterhin der Zustimmung des Nationalrates.

Die Regelungen über die sachliche Immunität (Art. 33 B-VG) bleiben unberührt.

§ 13

[Allgemeine Aufgaben des Präsidenten]

(8) Der Präsident führt die Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter für einen Untersuchungsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 VO-UA.

Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 und 9²:

Ergänzung der Aufgaben des Präsidenten; Die Liste ist nach Beratung in der Präsidialkonferenz (§ 8 GOG) nach § 7 Abs. 1 VO-UA zu erstellen. Aufgabe des Präsidenten ist es, eine ständige Liste zu führen, und damit im Fall des Ausfalls einer Person während der GP für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Dabei wird das Verfahren bei der Erstellung einzuhalten sein.

§ 14

[Veröffentlichungen, datenschutzrechtliche Bedenken]

Erläuterungen zu § 14 Abs. 8 bis 10:

Die Regelung des Abs. 8 erster Satz hält fest, dass Veröffentlichungen faktisch – wie schon bisher – von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (bzw. der diesem unterstehenden Parlamentsdirektion) veranlasst werden. Die

² Redaktionsversehen in den Erläuterungen zum Abänderungsantrag, da der ursprünglich im Initiativantrag vorgesehene Abs. 9 durch genau diesen Abänderungsantrag im Ausschuss entfiel.

Regelung des nunmehr zweiten Satzes beinhaltet demgegenüber (unverändert) eine Ermächtigung zur Entscheidung über bestimmte Veröffentlichungen.

Die interne Zuständigkeit zur Entscheidung über Veröffentlichungen richtet sich wie bisher nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des GOG bzw. der VO-UA; manche Veröffentlichungen sind verpflichtend, andere liegen in der Entscheidungskompetenz eines Ausschusses (z.B. § 39 Abs. 1 und 3 GOG, § 20 VO-UA), des Nationalrates (z.B. § 47 Abs. 3 und 4 GOG) oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten (z.B. § 14 Abs. 7 und 8 GOG). Die Entscheidung wird in all diesen Fällen für den Nationalrat getroffen, der datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist (siehe künftig § 3a Abs. 4 InfOG). Die Präsidentin bzw. der Präsident soll nicht verpflichtet sein, sämtliche Veröffentlichungen vorab zu prüfen. Dennoch können im Zusammenhang mit Veröffentlichungen datenschutzrechtliche Bedenken entstehen bzw. an die Präsidentin oder den Präsidenten herangetragen werden. Für diese Fälle soll in Abs. 9 eine Vorgangsweise festgelegt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten soll jedoch auf Fälle beschränkt sein, in denen die Veröffentlichung nicht auf einem Mehrheitsbeschluss (insb. eines Ausschusses oder des Nationalrates) beruht.

Grundsätzlich soll bei datenschutzrechtlichen Bedenken das Datenschutzbeauftragten-Gremium eingebunden werden (siehe auch oben zu Z 1). Beziehen sich die Bedenken jedoch auf die Veröffentlichung eines parlamentarischen Dokuments, das von einzelnen Abgeordneten erstellt oder in den Nationalrat eingebracht wurde (etwa ein Antrag oder eine parlamentarische Anfrage), so soll die Präsidentin bzw. der Präsident die betreffenden Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) und (jedenfalls) die bzw. den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden haben.

Bei Veröffentlichungen ist stets eine Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und anderen Interessen, insbesondere den Interessen an einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle und Transparenz vorzunehmen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Meinungsfreiheit von Abgeordneten im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besonders geschützt ist und mündliche und schriftliche Äußerungen von Abgeordneten in Ausübung ihres Berufes der beruflichen Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) unterliegen. Eine datenschutzkonforme Lösung kann bzw. soll bei Veröffentlichungen – wie schon bisher – in der Form erfolgen, dass nur jene Teile von der Veröffentlichung ausgenommen werden, hinsichtlich derer dies datenschutzrechtlich geboten ist (etwa durch Anonymisierung oder Schwärzung, wobei auf die Einhaltung der Barrierefreiheit zu achten ist). Bei Daten, die beispielsweise in Medienberichten oder in öffentlichen Registern enthalten sind (z.B. Grundbuch, Firmenbuch), wird in der Regel kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse bestehen. Die Vorgehensweise soll sich zudem nur auf die Veröffentlichung der betreffenden Daten beziehen (siehe auch § 3b

Abs. 5 InfOG); das parlamentarische Originaldokument – das der sachlichen Immunität und archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt – bleibt davon unberührt.

Die Prüfung und Bearbeitung datenschutzrechtlicher Anträge von betroffenen Personen sowie die Entscheidung darüber soll ebenfalls die Präsidentin bzw. der Präsident für den Nationalrat als datenschutzrechtlich Verantwortlichen vornehmen. Sie bzw. er soll den Nationalrat auch in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten vertreten. Das Datenschutzbeauftragten-Gremium soll einzubinden sein (siehe auch bereits oben).

Bezieht sich ein Antrag einer betroffenen Person auf eine Verarbeitung, die einzelne oder mehrere Abgeordnete für den Nationalrat vorgenommen haben (etwa die Vorbereitung eines Antrags oder einer Anfrage), so soll die Präsidentin bzw. der Präsident verpflichtet sein, diese Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) beizuziehen und ihr bzw. ihm gegenüber zu einer Stellungnahme aufzufordern (analog zum Verfahren betreffend behauptete Verletzungen in Persönlichkeitsrechten gemäß § 56i Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG). In diesen Fällen soll (nur) die bzw. der vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachte Datenschutzbeauftragte beigezogen werden.

(8) Veröffentlichungen nach diesem Bundesgesetz veranlasst der Präsident. Informationen von allgemeinem Interesse sind im Sinne des Art. 30 Abs. 7 B-VG vom Präsidenten auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

Erläuterungen zu § 14 Abs. 8 zweiter Satz:

Veröffentlichungen nach diesem Bundesgesetz obliegen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nationalrates. Dies gilt auch für die künftig gemäß Art. 30 Abs. 7 (iVm Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz) B-VG gebotene Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse im Bereich des Nationalrates. Die Veröffentlichung solcher Informationen soll – wie schon bisher – auf der Website des Parlaments erfolgen. Festzuhalten ist, dass Informationen von allgemeinem Interesse aus dem Bereich des Nationalrates bereits derzeit weitestgehend veröffentlicht sind (vgl. auch § 1 Abs. 2 des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014) und somit Transparenz diesbezüglich seit langem besteht.

Betreffend die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 30 Abs. 7 B-VG soll die Präsidentin bzw. der Präsident nach dem vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 nicht in jedem Einzelfall, aber jedenfalls über die allgemeinen Bedingungen, welche Art von Informationen in welcher Form

veröffentlicht werden sollen, Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz halten. Hinsichtlich anderer Veröffentlichungen, die nicht gemäß Art. 30 Abs. 7 B-VG verpflichtend zu erfolgen haben, kann wie bisher ein Beschluss des Nationalrates eingeholt werden (künftiger § 14 Abs. 8 letzter Satz).

Die Geheimhaltungsgründe ergeben sich aus Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG (auf den Art. 30 Abs. 7 B-VG verweist). Zum Geheimhaltungsgrund ‚Vorbereitung einer Entscheidung‘ ist festzuhalten, dass dieser im Bereich des Nationalrates insbesondere die Gegenstände und Inhalte vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen und Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie der Präsidialkonferenz umfassen kann (vgl. in diesem Sinne auch § 3b Abs. 3 Z 1 InfOG).

Festzuhalten ist weiters, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht die parlamentarischen Klubs oder einzelne Abgeordnete trifft.

Die Informationen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit in für die weitere Verwendung geeigneten Formaten und Sprachen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, und nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes – WZG, BGBl. I Nr. 59/2019, barrierefrei zu veröffentlichen. Eine Suche ist, jedenfalls nach einzelnen oder kombinierten Metadaten, zu ermöglichen. Damit sollen die Veröffentlichungen auf der Website des Parlaments dem Transparenzgedanken entsprechen.

Die bisherigen Veröffentlichungen in der EU-Datenbank (vgl. § 1 Abs. 2 des EU-Informationsgesetzes – EU-InfoG, BGBl. I Nr. 113/2011) sollen weiterhin unverändert beibehalten werden und es soll zu keinen doppelten Veröffentlichungen kommen (vgl. auch § 16 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024).

(9) Hegt der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage eines Beschlusses erfolgt, so hat er die gemeinsamen Datenschutzbeauftragten einzubinden. Beziehen sich die datenschutzrechtlichen Bedenken auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument, das von Abgeordneten erstellt oder im Nationalrat eingebracht wurde, hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten und den vom betreffenden parlamentarischen Klub namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden. Bei einer datenschutzrechtlichen Prüfung sind die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen, insbesondere Kontroll- und Transparenzinteressen sowie der Freiheit der Meinungsäußerung, abzuwägen. Der Präsident hat das Ergebnis einer für den Nationalrat vorgenommenen datenschutzrechtlichen Prüfung zu

begründen und gegebenenfalls die betreffenden Abgeordneten darüber zu informieren.

§ 15

[Vertretung des Präsidenten]

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

§ 21

[Gegenstände der Verhandlung]

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

.....

Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33.

Erläuterungen zu § 21 Abs. 1:

Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33 Abs. 1) ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung kein Geschäftsbehandlungsantrag mehr, sondern ein am selbständigen Antrag orientierter Verhandlungsgegenstand. Dasselbe gilt für Verlangen nach § 33 Abs. 2.

Die Zuständigkeit des Geschäftsordnungsausschusses zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds gemäß § 54 Abs. 4 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse macht es erforderlich, einen besonderen Verhandlungsgegenstand vorzusehen.

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

.....

Berichte des Geschäftsordnungsausschusses gemäß § 3 VO-UA;

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

.....

§ 23**[Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen, Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates]**

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen - mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses - sind in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen bzw. vorzunehmen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Die Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 23a**[Elektronische Verteilung, Parlamentssignatur]**

(1) Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung, an den Nationalrat gelangte Schriftstücke, Tagesordnungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente können auch auf elektronischem Weg vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt werden. Dabei kann auch eine elektronische Signatur verwendet werden.

(2) Soweit in der Geschäftsordnung eine Herausgabe in gedruckter Form vorgesehen ist, ist auch eine elektronische Form zulässig.

(3) Die im Abs. 1 erwähnten Dokumente gelten im Sinne der Geschäftsordnung als elektronisch vervielfältigt und verteilt, wenn sie den Abgeordneten elektronisch übermittelt wurden.

Erläuterungen zu den §§ 23a, 26 Abs. 2, 26a Abs. 2, 31f, 91 und 97 Abs. 2:

Mit dem neuen § 23a wird die Möglichkeit der elektronischen Vervielfältigung und Verteilung rechtlich verankert. Die elektronische Vervielfältigung und Verteilung erfolgt grundsätzlich durch die Versendung eines E-Mails, in dem Links zu den auf der Webseite des Parlaments zur Verfügung gestellten Verhandlungsgegenständen enthalten sind (= Tagesmail des Nationalrates).

Zur Sicherung der auf der Webseite abrufbaren Dokumente gegen Veränderung, aber auch zur Gewährleistung der Authentizität und Identität parlamentarischer Dokumente und Materialien ist es erforderlich, diese durch eine elektronische Signatur („Parlamentssignatur“) im Sinne einer Amtssignatur gemäß dem E-Government-Gesetz bzw. des Signaturgesetzes zu unterstützen.

Die Parlamentssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird. Sie ist die elektronische Unterschrift einer natürlichen Person, die namens der Parlamentsdirektion handelt.

Die Parlamentssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Auftraggeber. Sie darf daher ausschließlich von diesen unter den nachfolgenden näheren Bedingungen bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden.

Die Parlamentssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Auftraggeber im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses parlamentssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur sind vom Auftraggeber bereitzustellen (Anmerkung: Vergleiche § 19 E-GovG, § 2 Z 3a SigG).

§ 23 Abs. 2 schafft die Möglichkeit, Stenographische Protokolle in elektronischer Form herauszugeben.

Durch die elektronische Vervielfältigung und Verteilung entfällt auch in den Fällen der §§ 26 Abs. 2, 26a Abs. 2, 31f, 91 und 97 Abs. 2 die Notwendigkeit, Papierkopien zur Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

§ 32

[Wahl der Ausschüsse, Zusammensetzung, Vertretung Ausschussmitglied]

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder – falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden – spätestens in der auf die Mitteilung

zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschußverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Nationalrat nach Beratung in der Präsidialkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, daß die Zusammensetzung von Ausschüssen in der Weise vorgenommen wird, daß bei der Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Klubs von den im § 30 festgelegten Grundsätzen abgewichen wird, sofern die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuß die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.

(3) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(4) Ein verhindertes Ausschußmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

(5) Im Immunitätsausschuss und im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 3 oder 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.

§ 33

[Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Nationalrat kann aufgrund eines schriftlichen Antrags, der unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein muss, einen Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens 46 seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Solche Anträge und Verlangen sind in den Sitzungen des Nationalrates schriftlich einzubringen und haben den Gegenstand der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG zu enthalten. Ein Antrag nach Abs. 1 muss mit der Formel „Der Nationalrat wolle beschließen“ versehen sein und ist dem Präsidenten mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich

sein. Anträge und Verlangen, die ausreichend unterstützt sind, werden unverzüglich an die Abgeordneten verteilt.

(3) Für die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gilt die „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ (VO-UA), die als Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz einen Bestandteil desselben bildet. Sofern diese Verfahrensordnung nicht anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Anwendung.

(4) Der Nationalrat kann eine Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen. Fünf Abgeordnete können eine solche verlangen. Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich nach den §§ 57a und 57b. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmungen im Geschäftsordnungsausschuss zurückgezogen werden. Ein Verlangen gemäß Abs. 1 kann von der Einsetzungsminderheit bis zum Beginn der Behandlung des Berichtes im Nationalrat gemäß Abs. 9 zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Verteilung des Schreibens über die Zurückziehung an die Abgeordneten.

(6) Anträge bzw. Verlangen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sind am Schluss der Sitzung ihrer Einbringung dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen. Der Geschäftsordnungsausschuss hat binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

(7) Der Nationalrat hat den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

(8) Die Debatte und Abstimmung folgt im Fall eines aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 erstatteten Berichtes den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des

Nationalrates. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig.

(9) Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß Abs. 1 nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt und die Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA werden wirksam. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom Präsidenten in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht. In der Debatte findet § 60 Abs. 3 Anwendung.

(10) Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten, wenn sich nach Abs. 6 oder den Bestimmungen der VO-UA die Notwendigkeit hiezu ergibt. Der Untersuchungsausschuss kann auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten.

Erläuterungen zu § 33:

Im GOG ist die Neuregelung des Einsetzungsverfahrens eines Untersuchungsausschusses, soweit sie die Plenarberatungen berührt, im Wesentlichen abgebildet. Diese Regelungen sind auch in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse enthalten (insbesondere §§ 1 bis 4 VO-UA). Es sind dies vor allem:

- *die Einbringung und Formalvoraussetzungen eines entsprechenden Antrags oder Verlangens in einer Sitzung des Nationalrates (Abs. 1) samt einer möglichen Kurzdebatte nach Erledigung der Tagesordnung dieser Sitzung (Abs. 4) sowie die Zuweisung an den Geschäftsordnungsausschuss am Schluss der Sitzung (Abs. 6). Eine Debatte nach Abs. 4 über ein Verlangen findet nur statt, wenn das Verlangen zulässig ist, insbesondere die notwendigen 46 Unterstützungen enthält.*

- *die Berichterstattung des Geschäftsordnungsausschusses an den Nationalrat binnen acht Wochen ab Zuweisung (Abs. 6) bis zur Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses samt Einsetzung des Untersuchungsausschusses*

- *die Zurückziehung; ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des GOG nur von allen Abgeordneten, die dieses unterstützt haben, zurückgezogen werden. Das zwischenzeitliche Ausscheiden einzelner Unterstützer schadet hierbei – in Entsprechung mit den allgemeinen Bestimmungen – nicht. Die Regelung für den Antrag folgt den allgemeinen Bestimmungen des GOG.*

- *die Debatte über den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und den Einsetzungszeitpunkt (Abs. 8 und 9)*

Da bei einem Bericht über ein Verlangen schon zu Beginn der Behandlung, also bereits vor der Debatte, die Feststellung über die Einsetzung erfolgt, ist das Stellen von Anträgen – mit Ausnahme von Entschließungsanträgen – ausgeschlossen.

„Beginn der Behandlung des Berichts im Nationalrat“ bedeutet den Aufruf des Tagesordnungspunktes Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Unmittelbar nach diesem Aufruf erfolgt noch vor dem Eingang in eine allfällige Debatte die Feststellung über die Einsetzung. Eine mündliche Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33 Abs. 1) ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung kein Geschäftsbehandlungsantrag mehr, sondern ein am selbständigen Antrag orientierter Verhandlungsgegenstand. Dasselbe gilt für Verlangen nach § 33 Abs. 1.

Zur Einsetzungsminderheit beim Verlangen: Grundsätzlich sind mindestens 46 Abgeordnete erforderlich. Scheidet einer aus, so kann sein Mandats-Nachfolger Verlangen und Anträge der Einsetzungsminderheit unterstützen. Fällt die Zahl der Einsetzungsminderheit während eines Untersuchungsausschusses unter 46, berührt dies das Verfahren nicht. Nur wenn die Einsetzungsminderheit weitere Akte setzen will sind dazu mindestens 46 Abgeordnete erforderlich. Dies können nur Abgeordnete sein, die der ursprüngliche Einsetzungsminderheit angehörten oder Mandats-Nachfolger eines Abgeordneten der Einsetzungsminderheit sind.

§ 33 Abs. 2 sieht die Formalvoraussetzungen für Anträge und Verlangen vor. Weitere Vorgaben, die im Rahmen der Vorberatung von Anträgen bzw. Prüfungen von Verlangen durch den Geschäftsordnungsausschuss von unterschiedlicher Bedeutung sind, enthält die Verfahrensordnung.

Der Geschäftsordnungsausschuss ist im Zusammenhang mit den Beratungen über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch außerhalb der Tagung zu Sitzungen einzuberufen, wenn nur so die entsprechenden Fristen gewahrt bleiben. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Nachwahl des Verfahrensrichters bzw. des Verfahrensanwalts oder deren Stellvertreter erforderlich wird. Auch der Untersuchungsausschuss kann ohne eigenen Beschluss des Nationalrates außerhalb der Tagungen zusammentreten.

§ 37

[Teilnahme an den Ausschuss(Unterausschuss)-verhandlungen]

(6) An vertraulichen und geheimen Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 37a dürfen nur Personen teilnehmen, die dem Ausschuss als Mitglieder

angehören, gemäß den §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme berechtigt oder für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 13 InfOG berechtigt sind. Über die Teilnahme von anderen Personen entscheidet der Ausschuss. Diese sind vom Obmann über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren.

Erläuterungen zu § 37:

Aufgrund der Zusammenfassung der verschiedenen Sitzungstypen in § 37a werden redaktionelle Anpassungen in § 37 erforderlich. Jene Absätze, die bislang in § 37 öffentliche Sitzungen betroffen haben, werden in § 37a integriert. Abs. 6 wurde auf Grundlage von § 32d Abs. 5 formuliert.

§ 37a

[Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse]

Erläuterungen zu § 37a:

In dieser Bestimmung werden die geltenden Regelungen bzgl. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit zusammengefasst und um die „nicht öffentliche“ und „geheime“ Ausschusssitzung ergänzt. Diese Zusammenfassung erfolgt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes. Damit soll gewährleistet werden, dass Informationen, die dem Nationalrat zugeleitet werden, immer im passenden Sitzungsformat behandelt werden. Außerdem soll klar werden, welche Sitzungstypen und Informationen auch strafrechtlich besonders geschützt sind. Daher wird der Typus einer geheimen Ausschusssitzung normiert. Es handelt sich dabei aber materiell um keine Neuerung, da auch schon bisher die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß Art. 52a B-VG und die vertraulichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse dieses Schutzniveau aufgewiesen haben. Da aber auch diese Sitzungen als „vertraulich“ bezeichnet wurden, waren Verwechslungen nie ausgeschlossen.

Eine Verwendung klassifizierter Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz kann nur in vertraulichen oder geheimen Sitzungen erfolgen. Sofern ein Abgeordneter solcher Informationen verwenden möchte, soll er den Obmann darauf hinweisen. Dieser hat für eine geschäftsordnungskonforme Vorgangsweise zu sorgen.

Im Sinne einer vollständigen Erfassung wird auch der Sitzungstypus „nicht-öffentliche Sitzung“ normiert. Dies entspricht dem üblichen Format, in dem Ausschusssitzungen des Nationalrates stattfinden. Zu diesen hat die Öffentlichkeit keinen Zugang. Die Sitzungsinhalte sind nicht geschützt. Eine Weitergabe, Verwendung oder die Berichterstattung darüber ist möglich. Dem entspricht auch die Praxis der ausführlichen Zusammenfassung und Berichterstattung über Ausschusssitzungen durch die Parlamentskorrespondenz.

§ 37a 3. GOG-NR

Die einzelnen Absätze bzw. Ziffern des Vorschlags entsprechen dabei folgenden Bestimmungen des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes:

Abs. 1 Z 1: § 28b Abs. 2

Abs. 1 Z 2: § 31c Abs. 7

Abs. 1 Z 3: § 37 Abs. 9

Abs. 1 Z 4: § 37 Abs. 3a

Abs. 1 Z 5: § 79 Abs. 3

Abs. 3 erster Satz: § 37 Abs. 7 erster Satz

Abs. 3 letzter Satz: §§ 32a Abs. 2, 32e Abs. 5 erster Halbsatz, 32f Abs. 2, 35 Abs. 7 erster Satz

Abs. 4 letzter Satz: § 32d Abs. 4 (der Einigung entsprechend „geheim“ statt bisher „vertraulich“).

Entsprechende Anpassungen sind in den §§ 28b Abs. 2, 31c Abs. 6 und 7, 32a Abs. 2, 32f Abs. 2, 32j Abs. 4, 35 Abs. 7, 79 Abs. 3 und 98 Abs. 5, erfolgt.

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig; die Sitzungen können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten gesendet und in einer Weise veröffentlicht werden, dass sie der Öffentlichkeit orts- und zeitunabhängig zugänglich sind. Öffentlich sind

1. die Debatte und Abstimmung über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß § 28b,

2. die Debatten und Abstimmungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sich nicht aus Abs. 3 und 4 anderes ergibt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Abgeordneten aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratungen – ausgeschlossen werden,

3. die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen, sofern dies ein Ausschuss beschließt,

4. die Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung eines Volksbegehrens unter Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen, und

5. die Anhörung von Auskunftspersonen bei der Vorberatung von Berichten des Rechnungshofes, wenn der Rechnungshofausschuss dies beschließt, wobei Ton- und Bildaufnahmen unzulässig sind.

Erläuterungen zu § 37a Abs. 1, § 47 Abs. 1 und § 98 Abs. 5:

Die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden in der Praxis mittels Livestream übertragen, die Aufnahmen werden in der Mediathek auch zum späteren Abruf bereitgehalten. Bisher beruhte dies auf § 14 Abs. 8, nun soll dafür in § 47 Abs. 1 eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die gesetzliche Grundlage für die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen der Verhandlungen gemäß § 14 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

In der Praxis werden mitunter auch öffentliche (Teile von) Ausschusssitzungen mittels Livestream übertragen und in der Mediathek zum späteren Abruf bereitgehalten – insbesondere bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen (Expertinnen- und Experten-Hearing). Dasselbe gilt für öffentliche (Teile von) Sitzungen von Enquete-Kommissionen. Auch für diese Fälle sollen nun eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, wobei die Praxis beibehalten werden soll, dass für die Übertragung bzw. Bereitstellung ein Einvernehmen der Klubs erforderlich ist. In den Fällen des § 37a Abs. 1 Z3 und § 98 Abs. 5 ist zudem Voraussetzung, dass ein Beschluss über die Öffentlichkeit der betreffenden (Teile der) Sitzung gefasst wurde. Bei der Herstellung des Einvernehmens über eine Übertragung mittels Livestream bzw. Bereitstellung in der Mediathek ist wie bisher auf mögliche Datenschutzinteressen der aufgezeichneten Personen Bedacht zu nehmen.

(1a) Bei der Anhörung von Personen zur Erstattung eines Vorschlags zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes im Hauptausschuss wird Medienvertretern vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich für Zwecke der Protokollierung gestattet.

(2) Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates sind nicht-öffentlich, soweit nicht anderes bestimmt ist. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig.

(3) Die Ausschüsse können beschließen, dass und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich sind. Jedenfalls vertraulich sind Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlusssachen nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet

§ 38 3. GOG-NR

werden. Vertraulich sind weiters die Verhandlungen der Unterausschüsse gemäß §§ 32a, 32e, 32f und 35, soweit diese nicht anderes beschließen.

(4) Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim. Die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b sind geheim, sofern nicht anderes beschlossen wird.

(5) Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen oder ESM-Verschlusssachen behandelt werden, entscheidet der Obmann. Der Präsident hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

§ 38

[Ausschuss(Unterausschuss)protokolle]

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschußmitgliedes durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschußsitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

§ 39

[Veröffentlichungen über Ausschuss(Unterausschuss)-verhandlungen]

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Fertigstellung dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.

(3) Auf Beschluß des Ausschusses veranlaßt der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

§ 41

[Beschlußfähigkeit, Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unterausschüsse]

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

§ 42

[Schriftliche Ausschussberichte, Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen]

(1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichtersteller für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Hierbei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichtersteller unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.

(1a) Berichte über ein Volksbegehren sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4 sowie den Stellvertretern gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrengesetz 1973 zuzustellen. Weiters sind diese Berichte auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Schließlich haben Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.

(2) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschußverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschußbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43

[Fristsetzung zur Berichterstattung, kurze Debatte über einen solchen Antrag]

(1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit - auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuss - dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen. Dies gilt nicht für einen Untersuchungsausschuss, der aufgrund eines Verlangens gemäß § 33 Abs. 1 eingesetzt ist. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist, sofern keine Debatte stattfindet, vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen; findet eine Debatte statt, so erfolgt die Abstimmung nach Schluss dieser Debatte.

Erläuterungen zu § 43:

Die besonderen Bestimmungen in § 54 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse über die Dauer und Verlängerung eines Untersuchungsausschusses, der aufgrund eines Verlangens eingesetzt wurde, machen eine entsprechende Anpassung von § 43 GOG erforderlich. Für Untersuchungsausschüsse, die der Nationalrat mit Beschluss eingesetzt hat, gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen in § 43 GOG. Diesen kann eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden, die kürzer oder länger als die in § 53 Abs. 1 Verfahrensordnung vorgesehene Dauer von 14 Monaten ist.

§ 44

[Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat]

(1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuß vorzubereitenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschußberichtes stattfinden.

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß keinen Berichtersteller für den Nationalrat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden.

§ 45

[Mündliche Berichterstattung Untersuchungsausschuss]

Kann ein Untersuchungsausschuß innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschußberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

§ 51

[Amtliche Protokolle]

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das

Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse sowie die Feststellung des Zeitpunkts der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 9.

Erläuterungen zu § 51 Abs. 4:

Ergänzung des gesetzlich vorgesehenen Inhalts des Amtliche Protokoll des Nationalrates um die Feststellung über den Einsetzungszeitpunkt eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 9, da im Fall eines Verlangens keine Beschlussfassung über die Einsetzung erfolgt.

§ 52

[Stenographische Protokolle]

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, der Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

§ 57a

[Kurze Debatten]

(1) Kurze Debatten über

- a) die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92),
- b) einen Fristsetzungsantrag (§ 43) sowie
- c) den Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33)

werden von einem Antragsteller bzw. einem Abgeordneten, der ein diesbezügliches Verlangen unterzeichnet hat, eröffnet, wobei dessen Redezeit zehn Minuten beträgt. Danach kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Bei gleichzeitiger

Wortmeldung richtet sich die Reihenfolge der Worterteilung nach der Stärke der Klubs.

Erläuterungen zu § 57a Abs. 1³:

Aufgrund der nun vorgesehenen Möglichkeit, ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu stellen, wird die Regelung des § 57 Abs. 1 entsprechend ausgedehnt und somit auch im Fall der Einbringung eines Verlangens eine Kurzdebatte über dieses in der Sitzung des Einlangens möglich.

§ 57b

[Kollisionsnorm für Debatten]

(1) An jedem Sitzungstag kann nur eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag zum Aufruf gelangen. Ist eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag für eine Sitzung verlangt worden, so kann nur eine Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf gelangen.

(2) Wird hinsichtlich mehrerer Anfragen die dringliche Behandlung verlangt, so gelangt die Anfrage jenes Klubs zum Aufruf, bei dem die letzte aufgerufene Dringliche Anfrage länger zurückliegt.

(3) Abs. 2 gilt für den Fall einer Kollision mehrerer Verlangen auf dringliche Behandlung eines Antrages bzw. für den Fall einer Kollision von Dringlichen Anträgen und Dringlichen Anfragen sinngemäß. Abs. 2 findet auch sinngemäße Anwendung bei der Entscheidung der Frage, welche Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b nach einer Dringlichen Anfrage oder einem Dringlichen Antrag aufgerufen wird.

(4) In einer Sitzung gem. § 46 Abs. 6 und 7 1. Fall gelangt abweichend von Abs. 2 und 3 der Dringliche Antrag bzw. die Dringliche Anfrage der Abgeordneten jenes Klubs zum Aufruf, dem die Abgeordneten, die diese Sitzung verlangt haben, angehören bzw. mehrheitlich angehören.

(5) Wird für eine Sitzung weder die dringliche Behandlung einer Anfrage noch eines Antrages verlangt, so gelangen alle Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf. Hinsichtlich der Reihenfolge findet § 60 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a vor jenen gemäß § 57a Abs. 1 lit. b aufgerufen werden.

³ Redaktionsversehen in den Erläuterungen zum Abänderungsantrag, da sich der Text auf § 57a Abs. 1 bezieht.

§ 102**[Ruf zur Ordnung]**

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des Informationsordnungsgesetzes verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

Erläuterungen zu § 102 Abs. 1:

Damit wird der Anwendungsbereich der Ordnungsbestimmungen im Rahmen des GOG ausdrücklich auf Verletzungen des Informationsordnungsgesetzes ausgedehnt. Der Ruf zur Ordnung kann sich dabei auf jegliche Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen, auch solche, die nicht in einer Sitzung des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgt ist. Eine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen liegt vor, wenn eine Person, die aufgrund des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen hat, diese Informationen offenbart oder es Unbefugten ermöglicht, Kenntnis davon zu erlangen (§ 2 InfOG). Eine Verletzung liegt nicht vor, wenn zwar einzelne Schutzstandards nicht eingehalten wurden, aber keine Kenntnisnahme durch Unbefugte erfolgt. Eine Verletzung liegt jedenfalls nie vor, wenn nichtöffentliche Informationen weitergegeben werden.

§ 103**[Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung]**

(1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

§ 106**[Verlangen von Mitgliedern außerhalb einer Sitzung]**

Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates im Sinne des § 10 Abs. 3,

§ 107 3. GOG-NR

Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

Erläuterungen zu § 106:

Bei Anträgen und Anfechtungen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof kann die Parlamentsdirektion wie auch in der sonstigen parlamentarischen Praxis vom Präsidenten damit beauftragt werden, an der Vervollständigung der Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof, v.a. im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen, mitzuwirken.

§ 107

[Berechnung von Fristen]

In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 28b Abs. 1, 32e Abs. 4, 69 Abs. 4, 79 Abs. 3 und 92 Abs. 2 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.

4.

**Bundesgesetz über die Informationsordnung
des Nationalrates und des Bundesrates
(Informationsordnungsgesetz – InfOG)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBl. I Nr. 102/2014

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2025

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Gegenstand und Grundsatz der Öffentlichkeit	139
§ 2	Geheimhaltungsverpflichtung	140
§ 3	Begriffsbestimmungen	141
§ 3a	Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates	142
§ 3b	Rechte betroffener Personen	143
§ 3c	Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen	144
§ 4	Klassifizierungsstufen	145
§ 5	Zuleitung von Informationen an den Nationalrat und den Bundesrat	148
§ 6	Freigabe oder Umstufung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen	149
§ 7	Vorgangsweise bei dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleiteten Informationen	150
§ 8	Freigabe oder Umstufung von dem Bundesrat zugeleiteten Informationen	151
§ 9	Klassifizierung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen	151
§ 10	Freigabe oder Umstufung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen	152
§ 11	Unterausschüsse	153
§ 12	Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Nationalrates	153

§ 13	Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Nationalrates	154
§ 14	Beschränkung des Kreises der Berechtigten	156
§ 15	Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Bundesrates	156
§ 16	Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Bundesrates	157
§ 17	Sicherheits- und Datenschutzbelehrung	158
§ 18	Gerichtlich strafbare Handlungen	159
§ 19	Zivilrechtliche Ansprüche	159
§ 20	Einrichtung geschützter Bereiche	160
§ 21	Registrierung	160
§ 22	Elektronische Verarbeitung	161
§ 23	Ungewöhnliche Vorfälle	161
§ 24	Kontrolle	161
§ 25	Amtshilfe	162
§ 26	Verordnungsermächtigung	162
§ 27	Abweichende Regelungen	163
§ 28	Inkrafttreten	163
Register		165

§ 1

Gegenstand und Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Dieses Bundesgesetz regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen sowie den Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.

§ 2 4. InfOG

(2) Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um klassifizierte Informationen oder nicht-öffentliche Informationen gemäß § 3 handelt.

(3) Solange Informationen klassifiziert sind, werden sie nicht archiviert.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Erläuterungen zu § 1:

Das Informationsordnungsgesetz erfasst grundsätzlich alle Arten von klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen, also nicht nur schriftliche Informationen (unabhängig von Darstellungsform und Datenträger), sondern etwa auch mündliche Inhalte vertraulicher Sitzungen.

Schriftliche klassifizierte Informationen im Bereich des Parlaments werden in der Regel als Archivgut gemäß § 2 Bundesarchivgesetz iVm der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Bundesarchivgutverordnung zu qualifizieren sein. Sie wären somit nach den archivrechtlichen Bestimmungen zu archivieren und nach Ablauf der Schutzfrist freizugeben. Um dies zu verhindern, ist eine Ausnahmebestimmung erforderlich (vgl. auch § 4 Abs. 1 Z 2 Bundesarchivgutverordnung betreffend Klassifikation nach dem Informationssicherheitsgesetz). Eine Archivierung erfolgt somit erst nach Freigabe der jeweiligen Information nach den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes. Dies gilt z.B. auch für Protokolle und Berichte eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, soweit sie klassifiziert wurden.

§ 2

Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt.

Erläuterungen zu § 2:

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht immer, ein zeitliches Ende ist nicht vorgesehen. Sie gilt daher auch nach einem Ausscheiden aus dem Nationalrat oder Bundesrat bzw. einer Beendigung des die Zugangsberechtigung begründenden Dienst- oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Klassifizierte Informationen sind materielle und immaterielle Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, jedoch nicht unter Abs. 1 fallen.

(3) EU-Verschlussachen sind alle mit einer EU-Klassifizierungsstufe versehenen Informationen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.

(4) ESM-Verschlussachen sind alle mit einer Sicherheitseinstufung durch Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus versehenen Informationen für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(5) Urheber ist das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung (klassifizierte) Informationen erstellt oder dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitet wurden.

Erläuterungen zu § 3:

Der Begriff „klassifizierte Informationen“ in Abs. 1 umfasst auch EU- und ESM-Verschlussachen nach Abs. 3 und Abs. 4.

Unter „nicht-öffentlichen Informationen“ gemäß Abs. 2 sind solche Informationen zu verstehen, die nur für den internen Gebrauch bestimmt sind. Darunter fallen z.B. nicht autorisierte Stenographische Protokolle, nicht klassifizierte Akten und Unterlagen der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates oder als „Limité“ gekennzeichnete EU-Dokumente. Die Zugänglichkeit von Informationen im Intranet stellt keine Veröffentlichung dar. Nicht-öffentliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden, unterliegen in der parlamentarischen Arbeit aber keiner besonderen Beschränkung hinsichtlich ihrer Verwertung. Daraus folgt, dass sie grundsätzlich auch in öffentlichen parlamentarischen Sitzungen oder Dokumenten auszugsweise zitiert werden können.

Der Begriff „EU-Klassifizierungsstufe“ in Abs. 3 entspricht dem in den bisher geltenden Regelungen verwendeten Ausdruck „EU-Geheimhaltungsgrad“, der

Begriff „Urheber“ gemäß Abs. 5 dem bisher verwendeten Wort „Herausgeber“. Diese Bezeichnungsänderungen dienen lediglich der Vereinheitlichung.

§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Kontrolle der Vollziehung des Bundes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Nationalrat. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des

Bundesrates und dessen Mitglieder, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Bundesrat. Der Nationalrat und der Bundesrat handeln durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Organe und Mitglieder.

§ 3b

Rechte betroffener Personen

(1) Für Verhandlungsgegenstände, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8. Dasselbe gilt für sonstige Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse, Verlangen, Berichte der Ausschüsse, Minderheitsberichte bzw. Fraktionsberichte, abweichende persönliche Stellungnahmen, Stenographische Protokolle und Auszugsweise Darstellungen, Konsultationsvereinbarungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren jeweilige Vorbereitung.

(2) Die nach Art. 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. f DSGVO finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Nationalrat oder den Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG keine Anwendung

1. bei nicht-öffentlichen oder klassifizierten Informationen oder Gegenständen und Inhalten nicht-öffentlicher, vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,
2. hinsichtlich der Rechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 DSGVO,
3. in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates in Ausübung ihres Mandates.

(4) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten

§ 3c 4. InfOG

beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist. In Bezug auf wörtliche Protokolle über die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates besteht das Recht auf Berichtigung für Auskunftspersonen bzw. Sachverständige nur im Rahmen und Umfang des § 19 Abs. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA).

(5) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO und die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 DSGVO kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates oder des Bundesrates und deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG geeignet und erforderlich ist.

§ 3c

Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen

(1) In Bezug auf dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Verhandlungsgegenstände sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG beim jeweiligen Urheber (§ 3 Abs. 5) geltend zu machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. Bundesrat unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln. Diese ist der

weiteren Behandlung im Nationalrat bzw. Bundesrat zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß in Bezug auf Akten und Unterlagen, die einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vorgelegt wurden, sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen.

§ 4

Klassifizierungsstufen

Erläuterungen zu § 4:

Die Klassifizierungsstufen gemäß § 4 Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen jenen der Geheimschutzordnung des Bundes. Hinsichtlich des Umgangs mit zugeleiteten klassifizierten Informationen gelten §§ 5 bis 8.

Für die Zuordnung von Klassifizierungsstufen durch den Nationalrat oder Bundesrat können etwa folgende Beispiele genannt werden:

Stufe	Folge der Veröffentlichung	Beispiele
<i>Eingeschränkt</i>	<i>Nachteile für Staatsinteressen</i>	• <i>Beeinträchtigung der Ermittlungstätigkeit von Strafverfolgungsbehörden oder Erleichterung des Begehens von Straftaten</i> • <i>Bedrohungsanalysen durch Terrorismus</i>
<i>Vertraulich</i>	<i>Schädigung der Staatsinteressen</i>	• <i>Definitionen kritischer Infrastruktur</i> • <i>Behinderung der Ermittlungstätigkeit oder Erleichterung des Begehens schwerer Straftaten</i>
<i>Geheim</i>	<i>Erhebliche Schädigung der Staatsinteressen</i>	• <i>Unmittelbare Bedrohung von Menschenleben oder schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der individuellen Sicherheit oder Freiheit</i> • <i>Schwerwiegende Schädigung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherheit von Einsatzpersonal bzw. der andauernden Wirksamkeit sehr wertvoller Sicherheits- oder Intelligence-Operationen</i>

§ 4 4. InfOG

Streng Geheim	Schwere Schädigung der Staatsinteressen	• Unmittelbarer Verlust zahlreicher Menschenleben • Unmittelbare Gefährdung der inneren Stabilität Österreichs oder von Drittstaaten oder internationalen Organisationen • Schwere und langfristige Schädigung der österreichischen Wirtschaft
------------------	---	--

Mit den ergänzenden Bezeichnungen „Stufe 1“, „Stufe 2“ etc. soll klargestellt werden, welche Klassifizierungsstufen auf nationaler und auf EU-Ebene einander jeweils entsprechen. Zudem dienen diese Bezeichnungen der Vereinfachung.

Der Begriff der „Parteien“ ist weit zu verstehen (vgl. auch Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(1) Klassifizierte Informationen, die von österreichischen Organen erstellt oder gemäß § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2002, erhalten wurden, sind folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:

1. Eingeschränkt, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen zwingenden integrations- oder außenpolitischen Interessen, Interessen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Vorbereitung einer Entscheidung, der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen (Stufe 1).

Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Die öffentlichen und privaten Interessen, zu deren Schutz eine Klassifizierung gemäß § 4 Abs. 1 in Betracht kommt, entsprachen bislang den Geheimhaltungsgründen des Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit). Der Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG und die Einfügung eines neuen Art. 22a B-VG mit BGBl. I Nr. 5/2024 (Informationsfreiheit) machen hier eine begriffliche Anpassung erforderlich: Die Klassifizierungsgründe des InfOG sollen nunmehr den

Geheimhaltungsgründen des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprechen.

Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG enthält eine taxative Aufzählung von Geheimhaltungsgründen. Art. 30 Abs. 7 B-VG verweist für Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht des Nationalrates und des Bundesrates auf diese Bestimmung. Festzuhalten ist, dass Art. 22a Abs. 2 B-VG gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat nicht gilt: Verwaltungsorgane können sich also gegenüber Dritten auf diese Geheimhaltungsgründe berufen, nicht aber gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat. Es muss daher sichergestellt sein, dass Informationen, die derartige Geheimhaltungsgründe berühren, dem Nationalrat und dem Bundesrat bei Bedarf in klassifizierter Form übermittelt werden können. Die Möglichkeit der Klassifizierung gewährleistet, dass der Nationalrat und der Bundesrat die notwendigen Informationen erhalten, eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte aber ausgeschlossen ist.

In welchen Fällen eine Information auch an den Nationalrat und den Bundesrat unterbleiben kann, ergibt sich aus den spezifischen Regelungen, insbesondere Art. 52 Abs. 3a sowie Art. 53 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 B-VG, § 91 Geschäftsordnungsgesetz 1975 und § 59 Geschäftsordnung des Bundesrates. Die Materialien zu Art. 52 Abs. 3a B-VG (AB 2420 d.B. XXVII. GP, S. 15) gehen davon aus, dass in den Fällen der Z 1, Z 2 und Z 4 - wie auch gemäß Art. 53 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 B-VG - keine Information an den Nationalrat bzw. Bundesrat erteilt werden muss. Z 3 dieser Bestimmung setzt hingegen eine Interessenabwägung voraus. Diese kann zum Ergebnis führen, dass eine Geheimhaltung zwar gegenüber der Öffentlichkeit erforderlich ist, nicht aber gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat. In diesen Fällen kann eine Klassifizierung im „überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen“ vorgenommen werden.

2. Vertraulich, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 2).
3. Geheim, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 3).
4. Streng Geheim, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der in Z 1 genannten Interessen wahrscheinlich machen würde (Stufe 4).

§ 5 4. InfOG

(2) EU-Verschlusssachen werden einer der folgenden Klassifizierungsstufen zugeordnet:

1. Restreint UE/EU Restricted: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte (Stufe 1).
2. Confidential UE/EU Confidential: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte (Stufe 2).
3. Secret UE/EU Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 3).
4. Très Secret UE/EU Top Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 4).

§ 5

Zuleitung von Informationen an den Nationalrat und den Bundesrat

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat beachten die Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung von ihnen zugeleiteten Informationen und sorgen für einen sicheren Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen.

(2) Die Klassifizierung einer dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleiteten Information soll nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist. Der Urheber soll nach Möglichkeit eine klassifizierte Information auch in einer Form übermitteln, die zur Veröffentlichung geeignet ist.

(3) Eine dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Information ist vom Urheber freizugeben oder herabzustufen, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. den Bundesrat unverzüglich schriftlich von der Freigabe oder Herabstufung zu informieren.

Erläuterungen zu § 5:

Mit der Regelung des Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dem Nationalrat bzw. Bundesrat zwei Versionen einer klassifizierten Information zuzuleiten: Neben der jedenfalls zu übermittelnden klassifizierten Version, die den Bestimmungen dieses Informationsordnungsgesetzes unterliegt, soll nach Möglichkeit auch eine Version übermittelt werden, die zur Veröffentlichung geeignet ist, etwa indem alle schutzwürdigen Passagen entfernt wurden.

§ 6

Freigabe oder Umstufung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Nationalrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschlusssachen, ESM-Verschlusssachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.

(2) Der Präsident des Nationalrates hat den Urheber über den Vorschlag zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.

(3) Der Präsident hat seine Entscheidung gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Urheber zu übermitteln.

(4) Der Urheber kann die Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit anfechten.

(5) Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 56j Abs. 1 VfGG wird die Entscheidung des Präsidenten nicht wirksam.

Erläuterungen zu § 6:

Wie aus § 5 hervorgeht, beachtet der Nationalrat die Klassifizierung von ihm zugeleiteten Informationen. Abweichend davon schafft jedoch § 6 die Möglichkeit, im Einzelfall eine Klassifizierungsstufe zu ändern, wenn das öffentliche Interesse an der Verwendung dieser Information in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen überwiegt. Eine solche Freigabe oder Umstufung kann von einem Mitglied des Nationalrates oder einem Ausschuss vorgeschlagen werden. Es entscheidet der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Um die gebotene Interessenabwägung vornehmen zu können, ist dem Urheber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist auf die Erfordernisse des parlamentarischen Verfahrens (z.B. eines Untersuchungsausschusses) Bedacht zu nehmen. Im Bedarfsfall kann auch eine knappe Stellungnahmefrist ausreichend sein.

Die Freigabe oder Umstufung von Informationen, die als EU-Verschlusssache klassifiziert sind, die eine ESM-Verschlusssache darstellen oder die von anderen Völkerrechtssubjekten erstellt wurden und unter § 2 Abs. 1 InfoSiG fallen, ist ausgeschlossen.

Eine Entscheidung des Präsidenten über eine Freigabe oder Herabstufung kann vom Urheber der Information beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Um dem Zweck des Beschwerdeverfahrens zu entsprechen, wird die Entscheidung des Präsidenten erst wirksam, wenn innerhalb der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) vorgesehenen Frist keine Anfechtung eingebracht wurde. Für die Dauer des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof besteht gemäß § 56j Abs. 6 VfGG ex lege aufschiebende Wirkung.

Für den Bundesrat gilt diese Bestimmung sinngemäß (s. § 8).

§ 7

Vorgangsweise bei dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

Wurde eine Information auch dem Bundesrat zugeleitet, hat der Präsident des Nationalrates die Präsidialkonferenz des Bundesrates über einen Vorschlag gemäß § 6 Abs. 1 zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Möglichkeit ist eine einvernehmliche Vorgangsweise von Nationalrat und Bundesrat herzustellen.

Erläuterungen zu § 7:

In der Praxis wird es der gemeinsamen Registratur des Nationalrates und des Bundesrates zukommen, auf solche Fälle aufmerksam zu machen.

§ 8

Freigabe oder Umstufung von dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Bundesrates kann dem Vorsitzenden des Bundesrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Bundesrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschluss-sachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 und § 7 gelten sinngemäß.

§ 9

Klassifizierung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

(1) Informationen, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, einer Klassifizierungsstufe gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet. Bei der Zuordnung ist auf die Klassifizierung Bezug habender Informationen zu achten. Die Klassifizierung darf nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist.

(2) Die Klassifizierung einer Information erfolgt durch ihren Urheber. Die Klassifizierungsstufe ist eindeutig und gut erkennbar zu vermerken.

(3) Der Urheber gibt eine Information frei oder stuft sie herab, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen.

Erläuterungen zu § 9:

Informationen sollen nur insoweit klassifiziert werden, als dies unbedingt notwendig ist. Bedürfen nur Teile einer Information eines Schutzes im Sinne des § 3 Abs. 1, so sind nur diese zu klassifizieren. Bezieht sich ein Beschluss des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Ausschusses auf eine klassifizierte Information (z.B. eine EU-Verschluss-sache), so ist er derselben Klassifizierungsstufe zuzuordnen. Bezieht sich ein Beschluss auf eine nicht-öffentliche Information (z.B. ein als „Limité“ gekennzeichnetes EU-Dokument), so ist er auch als solche zu behandeln.

Die Klassifizierung erfolgt durch den Urheber. Dies kann der Präsident bzw. Vorsitzende, ein Ausschuss oder ein Ausschussvorsitzender sein. Es kann sich allerdings auch um ein einzelnes Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates handeln. Wenn dieses eine Information zu klassifizieren hat, geht es in eigenverantwortlicher Weise vor. Wer im konkreten Fall Urheber ist, ist jeweils anhand der Definition in § 3 Abs. 5 zu ermitteln.

§ 10

Freigabe oder Umstufung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann beim Urheber die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Darüber entscheidet der Urheber ohne unnötigen Aufschub. § 42 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 kommt nicht zur Anwendung. Ist der Präsident Urheber, entscheidet er nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(2) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Der Präsident ist dazu auch aus eigenem berechtigt.

(3) Der Präsident hat den Urheber über den Vorschlag gemäß Abs. 2 zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates bzw. Bundesrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Bundesrat sinngemäß.

(5) Wurde eine Information gemäß § 9 in einer vorangegangenen Gesetzgebungsperiode oder von einem Ausschuss, der seine Tätigkeit beendet hat, einer Klassifizierungsstufe zugeordnet, ist keine Stellungnahme gemäß Abs. 3 erforderlich.

Erläuterungen zu § 10:

Die Regelung des Abs. 1 folgt den allgemeinen Prinzipien des Informations-sicherheitsrechts. Sie ermöglicht darüber hinaus, dass ein Ausschuss die klassifizierte Information zu einem späteren Zeitpunkt wieder behandeln kann

(z. B. ein vertraulicher Beschluss wird aufgrund des Wegfalls der Vertraulichkeitsgründe öffentlich).

Gemäß Abs. 2 ist der Präsident analog zu § 6 berechtigt, aus eigenem oder auf Vorschlag eines Mitglieds des Nationalrates oder eines Ausschusses nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine Umstufung zu verfügen. Diese Bestimmung sichert ein Korrektiv des Präsidenten gegen zu weitgehende Klassifizierungen und gewährleistet eine einheitliche Anwendung des Informationsordnungsgesetzes innerhalb des Nationalrates.

Für den Bundesrat gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß (Abs. 4).

Die Regelung des Abs. 5 ist so weit gefasst, dass sie für beide Kammern zur Anwendung gelangen kann. Im Nationalrat sind Ausschüsse, die ihre Tätigkeit beendet haben, Untersuchungsausschüsse oder besondere Ausschüsse, die nur für eine bestimmte Zeit während einer Gesetzgebungsperiode tätig sind.

§ 11

Unterausschüsse

Die für Ausschüsse des Nationalrates geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind für Unterausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen des Nationalrates

(1) Nicht-öffentliche Informationen des Nationalrates sind für die Mitglieder des Nationalrates, für von den Klubs namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 verteilt.

(2) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen nicht-öffentlichen Akten und Unterlagen. Der Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.

Erläuterungen zu §§ 12 bis 16:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen den schon bisher für EU-Verschlussachen geltenden Zugangsberechtigungen. Hinsichtlich der Bediensteten der Parlamentsdirektion und der von den Klubs namhaft gemachten Personen wird in Übereinstimmung mit dem „Need-to-know“-Prinzip, das alle nationalen und internationalen Informationssicherheitsregelungen prägt, eine Präzisierung vorgenommen. Es steht den Klubs grundsätzlich frei, jede Person namhaft zu machen. Die Namhaftmachung wird im Lichte der parlamentarischen Praxis insbesondere (weitere) Mitglieder des Nationalrates bzw. Bundesrates, Angestellte der Klubs oder parlamentarische Mitarbeiter umfassen. Die Klubs bzw. Fraktionen haben dabei Bedacht darauf zu nehmen, dass der Zugang jeweils für die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

Der Präsident bzw. Vorsitzende legt die Anzahl der von den Klubs bzw. Fraktionen namhaft zu machenden Personen fest. Diese Festlegung kann nach Klassifizierungsstufen, nach Sachbereichen oder nach anderen Kriterien erfolgen. Dafür ist jeweils die Beratung in der Präsidialkonferenz erforderlich. Diese wird zu berücksichtigen haben, dass jedem Klub ein Grundkontingent von namhaft zu machenden Personen zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird auf die Größe der Klubs Bedacht genommen werden.

Der Zugang gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 erfolgt in der Regel elektronisch, etwa durch die Verfügbarkeit für einen eingeschränkten Personenkreis im Intranet oder in der EU-Datenbank.

§ 13

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Nationalrates

Erläuterungen zu § 13: siehe Erläuterungen zu § 12.

(1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Nationalrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Nationalrates und für von den Klubs namhaft gemachte Personen zugänglich.
2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Klubs namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Nationalrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Klubs namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
 4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Präsident hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.
 5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.
 6. Die Klubs haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Präsident legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Klubs namhaft zu machenden Personen fest.
 7. Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen klassifizierten Akten und Unterlagen. Der Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.
- (2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Nationalrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.
 2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.
 3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die

§ 14 4. InfOG

Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.

Erläuterungen zu § 13 Abs. 2:

Eine Behandlung klassifizierter Informationen in den Plenarsitzungen des Nationalrates oder Bundesrates ist nicht vorgesehen, da diese in der Regel öffentlich sind. Dementsprechend ist der Umgang mit klassifizierten Informationen in diesem Bereich auch nicht besonders geregelt.

(3) Die Einsichtnahme in Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus und deren Verteilung erfolgt gemäß den §§ 5, 7 und 8 der Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975.

§ 14

Beschränkung des Kreises der Berechtigten

Für die Einsichtnahme in nicht-öffentliche und klassifizierte Informationen des Nationalrates und deren Verteilung können die Ausschüsse des Nationalrates in Bezug auf ihnen zugeleitete Informationen den Kreis der Berechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf jene Personen beschränken, für die der Zugang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausschuss unerlässlich ist.

Erläuterungen zu § 14:

Den Ausschüssen des Nationalrates soll es ermöglicht werden, den teilweise sehr weiten Kreis von Zugangsberechtigten gemäß § 13 für den Bereich ihrer Angelegenheiten entsprechend dem „Need-to-know“-Prinzip einzuschränken.

Weitere Erläuterungen zu § 14: siehe Erläuterungen zu § 12

§ 15

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Bundesrates

Nicht-öffentliche Informationen des Bundesrates sind für die Mitglieder des Bundesrates, für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates verteilt.

Erläuterungen zu § 15: siehe Erläuterungen zu § 12.

§ 16

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Bundesrates

Erläuterungen zu § 16: siehe Erläuterungen zu § 12.

(1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Bundesrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Bundesrates und für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zugänglich.
2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Fraktionen namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Bundesrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Vorsitzende hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.
5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.
6. Die Fraktionen haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Fraktionen namhaft zu machenden Personen fest.

(2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Bundesrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.
2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden. Der Vorsitzende kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.
3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des EU-Ausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die Mitglieder des EU-Ausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.

Erläuterungen zu § 16 Abs. 2:

Eine Behandlung klassifizierter Informationen in den Plenarsitzungen des Nationalrates oder Bundesrates ist nicht vorgesehen, da diese in der Regel öffentlich sind. Dementsprechend ist der Umgang mit klassifizierten Informationen in diesem Bereich auch nicht besonders geregelt.

§ 17

Sicherheits- und Datenschutzbelehrung

(1) Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist nachweislich über den Umgang mit klassifizierten Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit von klassifizierten Informationen zu sensibilisieren.

(2) Alle Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sind nachweislich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über die Folgen einer Verletzung von Datenschutzvorschriften zu belehren.

§ 18

Gerichtlich strafbare Handlungen

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind nicht als Beteiligte im Sinne von § 12 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zu behandeln, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt.

Erläuterungen zu § 18:

Die Strafbestimmung gemäß Abs. 1 bezieht sich nur auf nicht allgemein zugängliche klassifizierte Informationen. Damit wird sichergestellt, dass nur die erstmalige Veröffentlichung strafbar ist, nicht jedoch eine Wiedergabe oder Verlinkung, wenn die betreffende Information bereits allgemein zugänglich und somit auch kein Geheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches mehr ist. Das geschützte Rechtsgut dieser Strafbestimmung ist die effektive und sichere Wahrnehmung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes.

Abs. 2 erfasst jenen Personenkreis, dem auch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses gemäß § 31 Mediengesetz zukommt. Die verwendeten Begriffe entsprechen den Legaldefinitionen des § 1 Mediengesetz, die nach der Judikatur des OGH auch für andere Rechtsmaterien gelten (vgl. ausdrücklich OGH MR 1989, 128). Der Begriff „Medieninhaber“ umfasst z.B. auch Blogger.

§ 19

Zivilrechtliche Ansprüche

Aus einer Verletzung dieses Bundesgesetzes können keine zivilrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

Erläuterungen zu § 19:

Diese Bestimmung wird mit der Intention der Wahrung der parlamentarischen Kontrollrechte eingeführt. Aus anderen Gesetzen abgeleitete zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 20

Einrichtung geschützter Bereiche

Zum physischen Schutz klassifizierter Informationen sind folgende entsprechend geschützte Bereiche einzurichten:

1. Verwaltungsbereiche: Bereiche mit sichtbarer äußerer Abgrenzung zur Ermöglichung der Kontrolle von Personen, die nur von jenen Personen unbegleitet betreten werden dürfen, die eine Ermächtigung erhalten haben. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine ermächtigte Person oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.
2. Besonders geschützte Bereiche: Bereiche mit sichtbarer und geschützter Abgrenzung mit vollständiger Eingangs- und Ausgangskontrolle, die nur von speziell ermächtigten Personen unbegleitet betreten werden dürfen. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine speziell ermächtigte Person sicherzustellen.
3. Besonders geschützter Bereich mit Abhörschutz: Bereich, der zusätzlich technisch abgesichert ist. Nicht zugelassene Kommunikationsverbindungen oder elektronische Ausrüstung oder Kommunikationsgeräte sind verboten. Regelmäßige Inspektionen und technische Überprüfungen sind durchzuführen.

§ 21

Registrierung

(1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Hierfür sind, jeweils gemeinsam für Nationalrat und Bundesrat, eine Registratur für EU-Verschlusssachen und eine Registratur für sonstige klassifizierte Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes einzurichten.

(2) Die Registraturen sind als voneinander getrennte besonders geschützte Bereiche einzurichten.

§ 22

Elektronische Verarbeitung

Klassifizierte Informationen dürfen nur mit IKT-Systemen, Algorithmen und in Arbeitsprozessen verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden, welche für die jeweiligen Klassifizierungsstufen geeignet sind. Die Beurteilung der Eignung ist in Abstimmung mit den Vorgaben der Informationssicherheitskommission gemäß § 8 des Informationssicherheitsgesetzes durch einen vom Präsidenten des Nationalrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates beauftragten unabhängigen Sachverständigen zu treffen, wobei eine regelmäßige Überprüfung in Bezug auf geänderte Rahmenbedingungen zu vereinbaren ist.

§ 23

Ungewöhnliche Vorfälle

Ungewöhnliche Vorfälle, wie Verlust, das Nichtauffinden oder die Verfälschung von klassifizierten Informationen, sind unverzüglich der zuständigen Registratur zu melden. Diese hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung der Information, zur Vermeidung allfälliger weiterer Nachteile und zur Aufklärung des Vorfalls zu treffen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise in den Geschäftsbüchern festzuhalten. Der Präsident des Nationalrates und der Vorsitzende des Bundesrates sind über solche Vorfälle unverzüglich zu informieren. Vom Verlust ist auch jene Stelle zu verständigen, von der die Information ursprünglich übermittelt wurde.

§ 24

Kontrolle

Das System der Informationssicherheit ist jedenfalls einmal im Kalenderjahr nachweislich von den Registraturverantwortlichen zu überprüfen. Bei einem Wechsel des Registraturverantwortlichen ist eine vollständige Bestandsaufnahme der Registratur durchzuführen.

Erläuterungen zu § 24:

Die hier vorgesehene Kontrolle bezieht sich ausschließlich auf die Parlementsdirektion. Eine Kontrolle der Klubs ist nicht vorgesehen.

§ 25

Amtshilfe

Im Rahmen der Leistung von Amtshilfe dürfen nicht-öffentliche Informationen und gemäß § 9 klassifizierte Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates nur weitergegeben werden, wenn das ersuchende Organ dies ausdrücklich begehrt und den erforderlichen Schutzstandard zu gewährleisten vermag. Im Begehren ist anzugeben, bis zu welcher Klassifizierungsstufe für einen ausreichenden Schutzstandard vorgesorgt ist.

Erläuterungen zu § 25:

Die Einführung einer besonderen Amtshilfe-Bestimmung ist zur Unterstützung der Strafverfolgung nach § 18 erforderlich. Sie gewährleistet, dass jene Informationen, die für die Strafverfolgung notwendig sind, auch weitergegeben werden können. Da klassifizierte Informationen gemäß § 1 Abs. 3 nicht archiviert werden, können diese auch in Strafverfahren, die vorangegangene Gesetzgebungsperioden betreffen, im Wege der Amtshilfe weitergegeben werden.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Der Präsident des Nationalrates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates nach Beratung in der jeweiligen Präsidialkonferenz ergänzende Vorschriften über die Sicherheitsbelehrung sowie die Kennzeichnung, Registrierung, Aufbewahrung und Bearbeitung, Verteilung und Beförderung, elektronische Verarbeitung und Vernichtung von klassifizierten Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes erlassen.

Erläuterungen zu § 26:

Die näheren Bestimmungen sollen – analog zur bisher geltenden EU-Verschlusssachen-Verordnung des Nationalrates – im Verordnungsweg festgelegt werden.

§ 27

Abweichende Regelungen

Der Präsident des Nationalrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 13 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Nationalrates erlassen. Der Vorsitzende des Bundesrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 16 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Bundesrates erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 5, die Überschrift zu § 3a, § 3a Abs. 1 bis 3, §§ 3b und 3c samt Überschriften, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 15 sowie § 17 samt Überschrift mit 15. Juli 2024;

2. **(Verfassungsbestimmung)** § 3a Abs. 4 mit 15. Juli 2024.

(3) § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Register 4

-A-

Abhörschutz 20 Z 3

Algorithmen 22

Amtshilfe 25

Anfechtungsfrist 6 (5)

Arbeitnehmer von Medienunternehmen 18 (2)

Arbeitsprozesse 22

Archivierungsverbot 1 (3)

Ausgangskontrolle 20 Z 2

Ausschüsse

— des Bundesrates 8, 10, 16 (2)

— des Nationalrates 6 (1) und (2), 10, 11, 13 (2), 14

Auswärtige Beziehungen 4 (1) Z 1, 18 (1)

-B-

Bedienstete der Parlamentsdirektion 12 (1), 13 (1) Z 5, 15, 16 (1) Z 5

Begleitung 20

Beitragstäter 18 (2)

Berechtigte Interessen 4 (1)

Bereiche s. *Geschützte Bereiche*

Bestandsaufnahme der Registratur 24

Bundesrat 1, 5, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 21, 25

-C-

Confidentiel UE/EU Confidential 4 (2) Z 2

-D-

Datenschutz 3b, 3c

Datenschutzbelehrung 17

Datenträger 3 (1)

Datenverarbeitung s. *Verarbeitung personenbezogener Daten*

-E- Register 4. InfOG

-E-

Eingangskontrolle 20 Z 2

Eingeschränkte Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 1

Einsichtnahme 13, 16

Elektronische Ausrüstung 20 Z 3

Elektronische Verarbeitung 22, 26

Ermittlungsbeauftragter 12 (2), 13 (1) Z 7

ESM-Verschlussachen

- Ausnahme von Freigaben und Herabstufungen 6 (1)
- Definition 3 (4)

Europäische Union 3 (3), 4 (2), 13 (2) Z 3, 16 (2) Z 3

EU-Verschlussachen

- Ausnahme von Freigaben und Herabstufungen 6 (1), 8 (1)
- Definition 3 (3)
- Registrierung 21

-F-

Fraktionen des Bundesrates 15, 16

Freigabe 5 (3), 6, 8, 9 (3), 10

Freiheitsstrafe 18 (1)

-G-

Geheime Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 3

Geheimhaltungsinteressen 6 (2), 10 (3)

Gerichtlich strafbare Handlungen 18

Geschäftsbücher 23

Geschäftsordnung des Bundesrates 15

Geschäftsordnungsgesetz 10 (1), 12 (1), 13 (3)

Geschützte Bereiche 20

- besonders - 20 Z 2 und Z 3, 21 (2)

-H-

Herabstufung 5 (3), 6, 8, 9 (3)

Herausgeber 18 (2)

-I-

IKT-Systeme 22

Informationen

- im Nationalrat oder Bundesrat entstandene – 9, 10
- klassifizierte – s. *ebd.*
- nicht-öffentliche – s. *ebd.*
- Zuleitung von – 5, 13 (1) Z 4, 16 (1) Z 4

Informationssicherheitsgesetz 4 (1), 6 (1), 8, 22

Informationssicherheitskommission 22

Informationssicherheitssystem 24

Inspektionen 20 Z 3

-J-

Journalisten 18 (2)

-K-

Klassifizierte Informationen

- Beachtung durch den Nationalrat und den Bundesrat 5 (1)
- Behandlung im Ausschuss 13 (2), 16 (2)
- Bezugnahmen auf – 9 (1)
- Definition 3 (1)
- Einsichtnahme 13, 14, 16
- Einteilung 4, 9 (1)
- Erstellung 3 (5), 9 (2)
- Kennzeichnung 26
- Offenbarung 18 (1)
- Registrierung 21
- Schutz, physischer 20
- Verlust, Verfälschung, Nichtauffinden 23
- Veröffentlichung 5, 18 (2)
- Verteilung 13 (2), 16 (2), 26
- Verwertung 18 (1) und (2)
- Weitergabe im Amtshilfeverfahren 25

Klassifizierungsstufen 3 (3), 10 (5), 13, 16, 18, 21, 22

- europäische 4 (2)
- österreichische 4 (1), 9

Klubs 12 (1), 13

Kommunikationsgeräte 20 Z 3

Kontrolle 20, 24

Körperschaft des öffentlichen Rechts 4 (1) Z 1

-L- Register 4. InfOG

-L-

Landesverteidigung s. *umfassende Landesverteidigung*

-M-

Medien 18 (2)

-N-

Nachteiligkeit 4 (2) Z 1

Nationalrat 1, 3 (5), 5, 6, 7, 9 – 14, 21, 25

Nichtauffinden 23

Nicht-öffentliche Informationen

- Beachtung durch den Nationalrat und den Bundesrat 5 (1)
- Definition 3 (2)
- Einsichtnahme 14
- Weitergabe im Amtshilfeverfahren 25
- Zugänglichkeit 12, 15

-O-

Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit 4 (1) Z 1, 18 (1)

Öffentliches Interesse 6 (2), 10 (3)

Organisatorischer Schutz 4 (1) Z 1

-P-

Parlamentsdirektion 12 (1), 13, 15, 16

Parteien 4 (1) Z 1

Personen

- die von den Fraktionen namhaft gemacht werden 15, 16 (1)
- die von den Klubs namhaft gemacht werden 12 (1), 13 (1)
- ermächtigte – 13, 15, 16, 20
- Kontrolle 20 Z 1
- mit Zugang zu klassifizierten Informationen 2

Privatinteresse, berechtigtes 18 (1)

Präsident des Bundesrates 8, 10, 16, 22, 23, 26, 27

Präsident des Nationalrates 6, 7, 8 (2), 10, 13 (1) und (2), 22, 23, 26, 27

Präsidialkonferenz des Bundesrates 7, 8 (2), 10 (1), 16, 26, 27

Präsidialkonferenz des Nationalrates 6 (2), 8 (2), 10 (1) und (3), 13, 26, 27

-R-

Registratur 21, 23
Registraturverantwortliche 24
Registrierung 21, 26
Restreint UE/EU Restricted 4 (2) Z 1

-S-

Sachverständiger 22
Schaden 4 (2) Z 2
— schwerer – 4 (2) Z 3
— äußerst schwerer – 4 (2) Z 4
Schädigung 4 (1) Z 2
— erhebliche – 4 (1) Z 3
— schwere – 4 (1) Z 4
Schutzstandards 2, 25
Secret UE/EU Secret 4 (2) Z 3
Sicherheit, öffentliche 4 (1) Z 1, 18 (1)
Sicherheitsbelehrung 17, 26
Strafbestimmungen 18
Strafrechtspflege 18 (1)
Streng geheime Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 4
Stufen s. *Klassifizierungsstufen*

-T-

Technische Absicherung 20 Z 3
Très Secret UE/EU Top Secret 4 (2) Z 4

-U-

Umfassende Landesverteidigung 4 (1) Z 1, 18 (1)
Umstufung 6 (1), 8, 10 (1) u. (2)
Unbefugte 2
Unterausschüsse des Nationalrates 11
Untersuchungsausschüsse 12 (2), 13 (1) Z 7
Urheber 3 (5), 5 (2) und (3), 6 (2) bis (4), 9 (2) und (3), 10 (1) und (3), 23

-V- Register 4. InfOG

-V-

Verarbeitung personenbezogener Daten 3a

Verfahrensanwalt 12 (2), 13 (1) Z 7

Verfahrensrichter 12 (2), 13 (1) Z 7

Verfälschung 23

Verfassungsgerichtshof 6 (4)

Verlust 23

Veröffentlichung 5 (2), 18

Verschlussachen s. *EU- bzw. ESM-Verschlussachen*

Verschwiegenheitspflicht 2

Verteilung 13, 14, 16, 26, 27

Vertrauliche Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 2

Verwaltungsbereiche 20 Z 1

Verweisungen 1 (4)

Vorfälle, ungewöhnliche 23

Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen 4 (2), 13

-W-

Weitergabe

— im Amtshilfeverfahren 25

— unbefugte – 4

Wirtschaftliche Interessen 4 (1) Z 1

-Z-

Zivilrechtliche Ansprüche 19

Zugangsberechtigung 12, 13, 14, 15, 16

5.

**Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über
den Umgang mit klassifizierten Informationen in
Nationalrat und Bundesrat
(Informationsverordnung – InfoV)**

in der ab 12. September 2017
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. II Nr. 58/2015

idF. des Bundesgesetzes BGBI. II Nr. 248/2017

Inhaltsverzeichnis *[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]*

§ 1	Geltungsbereich	173
§ 2	Sicherheitsbelehrung	173
§ 3	Verzeichnis berechtigter Personen	173
§ 4	Kennzeichnung	174
§ 5	Geschützte Bereiche	175
§ 6	Aufbewahrung und Bearbeitung	175
§ 7	Verteilung und Beförderung	176
§ 8	Mündliche Übermittlung	177
§ 9	Elektronische Verarbeitung	177
§ 10	Registrierung	178
§ 11	Kopien und Übersetzungen	179
§ 12	Vernichtung	180
§ 13	Dienstanweisungen	180
Register		181

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2014, sowie des § 26 des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Sicherheitsbelehrung

(1) Jede Person, der auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist über den Umgang mit solchen Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit entsprechend der jeweiligen Klassifizierungsstufe zu sensibilisieren. Die Sicherheitsbelehrung soll sicherstellen, dass die vorgesehenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 13, 14 und 16 InfOG verfügen.

(2) Personen, denen Zugang zu EU-Verschlusssachen gewährt wird, sind zudem über die Beachtung der EU-Vorschriften zu belehren.

(3) Die Sicherheitsbelehrung hat vor der Eröffnung des Zugangs zu klassifizierten Informationen schriftlich zu erfolgen und ist jedenfalls zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sowie im Fall einer Änderung oder Ergänzung der maßgeblichen Vorschriften und Verpflichtungen zu wiederholen. Der Nachweis der Sicherheitsbelehrung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Sicherheitsbelehrung hat auch die Sanktionen bei der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften zu umfassen.

§ 3

Verzeichnis berechtigter Personen

Die Registraturen gemäß § 21 InfOG führen je ein ständiges Verzeichnis der Personen, denen auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten oder nicht-öffentlichen Informationen gewährt wird.

§ 4

Kennzeichnung

(1) Klassifizierte Informationen sind eindeutig und gut erkennbar mit den in § 4 InfOG festgelegten Klassifizierungsstufen zu kennzeichnen.

(2) Folgende Informationen sind als „nicht-öffentlich“ zu kennzeichnen, wenn sie nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (§ 3 Abs. 2 InfOG):

1. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union oder im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen;
2. Ersuchen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2, 3 und 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates gemäß § 117 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974;
3. Meldungen nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, über die der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates oder des Bundesrates zu entscheiden hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997;
4. Informationen, für die ein Ausschuss eine Beschränkung der Einsichtnahme und der Verteilung gemäß § 14 InfOG beschlossen hat, unter Beifügung der Bezeichnung des Ausschusses.

(3) Bei Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder höher sind das Datum, die Geschäftszahl und der Urheber sowie auf jeder Seite der Empfänger, die Klassifizierungsstufe, eine Seitennummerierung und gegebenenfalls die jeweilige Nummer der Kopie anzubringen. Ist eine solche Kennzeichnung im Einzelfall nicht möglich, werden nach Festlegung des zuständigen Registraturverantwortlichen andere geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung angewendet.

(4) Aufgrund einer Dienstanweisung gemäß § 13 Z 3 können unbeschadet des § 21 Abs. 5 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 zusätzliche Angaben etwa über den Empfänger angebracht werden.

§ 5

Geschützte Bereiche

(1) Als Verwaltungsbereiche im Sinne des § 20 Z 1 InfOG können Bürobereiche in den Parlamentsgebäuden, Ausschusslokale und speziell zur Bearbeitung und Aufbewahrung von klassifizierten Informationen vorgesehene Bereiche sowie die diese jeweils unmittelbar umgebenden Bereiche festgelegt werden.

(2) Als besonders geschützte Bereiche im Sinne des § 20 Z 2 und 3 InfOG können Bereiche innerhalb von Verwaltungsbereichen festgelegt werden, sofern durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Schließanlage oder elektronische Zutrittskontrolle sichergestellt ist, dass nur speziell ermächtigte Personen diesen Bereich selbständig betreten können.

§ 6

Aufbewahrung und Bearbeitung

(1) Klassifizierte Informationen sind der jeweiligen Klassifizierungsstufe entsprechend gesichert in versperren Behältnissen aufzubewahren. Dabei erfolgt die Aufbewahrung klassifizierter Informationen

1. der Stufe 1 im Verwaltungsbereich in einem geeigneten, verschließbaren Büromöbel oder im besonders geschützten Bereich,
2. der Stufen 2 und 3 im besonders geschützten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum,
3. der Stufe 4 im besonders geschützten Bereich in
 - a) einem Sicherheitsbehältnis mit ständiger Bewachung oder Kontrolle oder mit zugelassener Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst oder
 - b) einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.

§ 7 5. InfoV

(2) Klassifizierte Informationen der Stufe 1 dürfen für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der geschützten Bereiche aufbewahrt werden, wenn die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert.

(3) Die Bearbeitung klassifizierter Informationen erfolgt grundsätzlich in geschützten Bereichen, wobei die Bearbeitung klassifizierter Informationen

1. bis zur Stufe 2 im Verwaltungsbereich zulässig ist, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden,
2. der Stufe 3 und 4 ausschließlich im besonders geschützten Bereich erfolgt.

(4) Klassifizierte Informationen bis zur Stufe 2 dürfen außerhalb der geschützten Bereiche bearbeitet werden, wenn

1. die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert, sowie
2. bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 der Besitzer die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(5) In der Öffentlichkeit sollen klassifizierte Informationen nicht gelesen oder erörtert werden.

§ 7

Verteilung und Beförderung

(1) Die Verteilung von EU-Verschlussachen der Stufe 1 erfolgt durch die Datenbanken gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des EU-Informationsgesetzes, BGBl. I Nr. 113/2011.

(2) Die Verteilung und Beförderung von klassifizierten Informationen erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 2 und 4 ausschließlich durch die Registraturen gemäß § 21 InfOG.

(3) Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher sind gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Die Übermittlung hat durch Personen zu erfolgen, die für die betreffende Klassifizierungsstufe ermächtigt sind.

(4) Für die Beförderung innerhalb und zwischen der dem Parlament zugehörigen Gebäude sind klassifizierte Informationen der Stufen 1, 2 und 3 so zu verpacken, dass keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind in einem gesicherten Umschlag zu befördern.

§ 8

Mündliche Übermittlung

(1) Klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 dürfen nur in geschützten Bereichen und in Anwesenheit von Personen, die für die jeweilige Stufe berechtigt sind, mündlich übermittelt werden.

(2) Telefongespräche über diese Informationen dürfen ohne Maßnahmen gegen Abhören nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(3) Bei der mündlichen Übermittlung von klassifizierten Informationen der Stufe 4 sind zusätzlich Maßnahmen gegen Abhören zu treffen.

§ 9

Elektronische Verarbeitung

(1) Bei der elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen soll sichergestellt werden, dass die im InfOG und in der Maßnahmenbeschreibung gemäß Abs. 2 beschriebenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 12 bis 16 InfOG verfügen. Dazu dienen entsprechende Belehrungen der berechtigten Personen. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen – ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur – nicht elektronisch verarbeitet werden.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind abhängig vom Ausmaß der Vernetzung, von den Speichermöglichkeiten und den örtlichen Gegebenheiten. Ihre konkrete Festlegung und Aktualisierung erfolgt anhand einer

§ 10 5. InfoV

von der Parlamentsdirektion und den Klubs gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenbeschreibung, die jedenfalls Folgendes zu beinhalten hat:

1. Es müssen entsprechende Vorkehrungen zur Erkennung von Schadsoftware getroffen werden. Jedes IKT-System muss geeignete Schutzmaßnahmen vor anderen, möglicherweise unsicheren Netzwerken oder verbundenen Computern treffen.
2. Die Übermittlung klassifizierter Informationen der Stufe 1 (elektronischer Transport oder Transport auf externen Datenträgern außerhalb geschützter Bereiche) hat grundsätzlich mittels kryptographischer Produkte und Verfahren zu erfolgen. Unverschlüsselte Dateinamen, Überschriften und Beschriftungen etc. dürfen dabei keine Rückschlüsse auf die klassifizierten Inhalte zulassen.
3. Findet die Übertragung innerhalb geschützter Bereiche statt, kann von einer Verschlüsselung abgesehen werden.
4. Findet die Übertragung außerhalb geschützter Bereiche statt, ist entweder eine Sicherung des Übertragungsweges mit kryptographischen Maßnahmen oder eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzusehen. Beim Ausdruck klassifizierter Dokumente ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Ausdruck nur für berechtigte Personen möglich sein darf und dass die Kennzeichnung gemäß § 4 erfolgt.

(3) In IKT-Systemen ist sicherzustellen, dass der Zugriff zu nicht-öffentlichen oder klassifizierten Informationen nur unter der Voraussetzung der §§ 12 bis 16 InfOG erfolgt. Für jedes IKT-System, in dem nicht-öffentliche oder klassifizierte Informationen verarbeitet werden, ist ein entsprechender Zugriffsschutz auf das System sicherzustellen. Jeder Benutzer muss eindeutig identifiziert werden.

§ 10

Registrierung

(1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Die Registrierung erfolgt in dafür vorgesehenen Geschäftsbüchern, die nach Klassifizierungsstufen zu unterscheiden sind. Jede Registratur gemäß § 21 InfOG führt eigene Geschäftsbücher, die ausschließlich für ihren Bereich verwendet werden.

(2) Die Geschäftsbücher gemäß Abs. 1 sind mit einer eigenen Klassifizierungsstufe zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder 3 registriert werden, sind zumindest mit der Klassifizierungsstufe 1 zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufe 4 registriert werden, sind mit der Klassifizierungsstufe 3 zu versehen.

(3) Zu registrieren sind die Erstellung oder der Empfang einer registrierungspflichtigen klassifizierten Information sowie deren Vervielfältigung, Übersetzung, Verteilung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.

(4) Jede registrierungspflichtige klassifizierte Information ist mit einer eigenen Geschäftszahl zu versehen. Festzuhalten sind jedenfalls das Erstellungs- oder Eingangsdatum, der Urheber, der Gegenstand und die Klassifizierungsstufe, die jeweilige Nummer der Kopie, der Name des Empfängers sowie das Datum der Übermittlung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.

(5) Bei einer Umstufung hat die Registrierung in den Geschäftsbüchern sowohl der bisherigen als auch der neuen Klassifizierungsstufe zu erfolgen. Empfänger einer registrierten klassifizierten Information sind von der Umstufung oder Freigabe zu informieren.

(6) Werden EU-Verschlusssachen der Klassifizierungsstufe „Très Secret UE/EU Top Secret“ von einer anderen Stelle als der Zentralregistratur im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt, so ist diese davon unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Kopien und Übersetzungen

(1) Kopien und Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher sind nur von der zuständigen Registratur in besonders geschützten Bereichen anzufertigen. Jede Kopie ist als solche zu kennzeichnen und durch die jeweilige Nummer der Kopie zu individualisieren.

(2) Die Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 4 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers erlaubt.

§ 12 5. InfoV

(3) Die Anfertigung von Abschriften von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher und die Erstellung von Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht zulässig.

(4) Die für das Original einer klassifizierten Information geltenden Bestimmungen finden auf Kopien, Notizen und Übersetzungen Anwendung.

§ 12

Vernichtung

(1) Klassifizierte Informationen sind mittels geeigneter Verfahren zu vernichten. Registrierungspflichtige klassifizierte Informationen werden ausschließlich von der zuständigen Registratur vernichtet.

(2) Über die Vernichtung registrierungspflichtiger klassifizierter Informationen ist ein Vernichtungsprotokoll anzulegen, das anstelle der vernichteten klassifizierten Information aufzubewahren ist. Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 sind mindestens fünf Jahre, Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufe 4 mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13

Dienstanweisungen

Durch entsprechende Dienstanweisungen sind insbesondere festzulegen:

1. Verwaltungsbereiche und besonders geschützte Bereiche sowie die Verwaltung der jeweiligen Schlüssel und Codes in Absprache mit den über die jeweiligen Räume Verfügungsberechtigten,
2. Muster für den Nachweis der Sicherheitsbelehrung, die Registrierungsinformationen, die Empfangsbestätigung und das Vernichtungsprotokoll,
3. zusätzliche Angaben über den Empfänger, insbesondere die Bezeichnung des Klubs, der Fraktion oder der Parlamentsdirektion zur individuellen Kennzeichnung von Kopien gemäß § 4.

Register 5

-A-

Abgeordnete

— behördliche Verfolgung 4 (2) Z 2

Abhören, Maßnahmen gegen 8 (3)

Abschriften 11 (3)

Aktualisierung der Sicherungsmaßnahmen 9 (2)

Aufbewahrung 5

Ausdruck 9 (2) Z 4

Ausschuss 4 (2) Z 4

Ausschusslokale 5 (1)

-B-

Bearbeitung 6 (3)

Beförderung 6 (2) und (4) Z 1, 7

Behältnisse 6 (1) bzw. s. *Sicherheitsbehältnis*

Behördenanträge 4 (2) Z 2

Behördliche Verfolgung 4 (2) Z 2

Belehrung s. *Sicherheitsbelehrung*

Beleidigung des Nationalrates 4 (2) Z 2

Benutzer, Identifizierbarkeit 9 (3)

Berechtigte Personen 3, 9 (1) und (2) Z 4, 13 Z 1

Bereich, geschützter s. *geschützter Bereich*

Bereitschaftspersonal 6 (1) Z 3 lit a

Besitzer 6 (2) und (4)

Besonders geschützte Bereiche: s. *Geschützte Bereiche*

Bewachung, ständige 6 (1) Z 3 lit a

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres 10 (6)

Bundesrat 1 (1), 4 (2) Z 3

Bürobereich 5 (1)

Büromöbel 6 (1) Z 1

-C-

Codes: s. *Schlüssel und Codes*

Computer 9

-D- Register 5. InfoV

-D-

Dateinamen 9 (2) Z 2
Datum 4 (3), 10 (4)
Dienstanweisungen 13

-E-

Einbruchsmeldeanlage 6 (1) Z 3
Eingangsdatum 10 (4)
Elektronische Verarbeitung 9
Empfang 7 (3), 10 (3), 13 Z 2
Empfänger 4 (4), 6 (3), 10 (4) und (5), 13 Z 2
Empfangsbestätigung 7 (3), 13 Z 2
Erstellung 10 (4)
Erstellungsdatum 8 (3)
EU-Verschlusssachen 2 (2), 4 (2) Z 1, 7 (1), 10 (6)
EU-Vorschriften 2 (2)

-F-

Feststellung der Sicherungsmaßnahmen 9 (2)
Fraktion 13 Z 3

-G-

Gegenstand 10 (4)
Geltungsbereich 1
Geschäftsbücher 10
Geschäftszahl 4 (3), 10 (4)
Geschützter Bereich 6 (3) und (4), 9 (2) Z 3
— besonders - 6 (1) Z 3 und (3) Z 2, 9 (1), 13 Z 1
Gesetzgebungsperiode 2 (3)

-I-

Identifizierung 9 (3)
IKT-Systeme 9 (2) Z 1 und (3)
Individualisierung von Kopien 11 (1), 13 Z 3
Informationsordnungsgesetz 2 (1), 3, 4, 5, 7 (2), 9, 10

-K-

Kennzeichnung 4, 9 (2) Z 4, 11 (1), 13 Z 3

Klassifizierungsstufen 2, 9, 10, 11, 12

Klub 9 (2), 13 Z 3

Kopien 4 (3), 10 (4), 11, 13 Z 3

Kryptographie 9 (2)

Kuvert 7 (4)

-M-

Maßnahmenbeschreibung 9 (1) und (2)

Mündliche Übermittlung 8

-N-

Nachweis Sicherheitsbelehrung 2 (3)

Nationalrat 1 (1), 2 (3), 4 (2) Z 3

Netzwerke 9 (2) Z 1

Nummer der Kopie 10 (4)

-O-

Öffentlichkeit 6 (5)

-P-

Parlamentsdirektion 4 (3), 9 (2), 13 Z 3

Parlamentsgebäude 5 (1)

-R-

Registaturen 3, 7 (2), 10 (1), 11 (1), 12 (1)

Registaturverantwortliche 4 (3)

Registrierung 10 (3), 12

Registrierungsinformationen 13 Z 2

Rückgabe 10 (3) und (4)

-S-

Sanktionen 2 (4)

Schadsoftware 9 (2) Z 1

Schließanlage 5 (2)

Schlüssel und Codes 13 Z 1

Seitennummerierung 4 (3)

Sicherheitsbehältnis 6 (1) Z 2 und Z 3 lit a

Sicherheitsbelehrung 2 (1), 5 (2)

— Nachweis 2 (3), 13 Z 2

Sicherheitsdienst 6 (1) Z 3

Sicherheitsstandards 2 (1), 6 (2), 9 (1)

Sicherungsmaßnahmen 9 (2)

Speichermöglichkeiten 9 (2)

Strafen: s. *Sanktionen*

-T- Register 5. InfoV

-T-

Telefongespräche 8 (2)

Tresorraum 6 (1) Z 2 und Z 3 lit b

Très Secret UE/EU Top Secret 10 (6)

-U-

Übermittlung 8, 10 (4)

Übersetzung 10 (3), 11

Übertragungsweg 9 (2) Z 4

Umschlag 7 (4)

Umstufung 10

Unbefugt 6 (3) Z 1

Unvereinbarkeitsausschuss 4 (2) Z 3

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 4 (2) Z 3

Urheber 4 (3), 10 (4)

-V-

Verfügungsberechtigter 13 Z 1

Vernetzung 9 (2)

Vernichtung 10, 12

Vernichtungsprotokoll 10 (3), 12 (2), 13 Z 2

Verpackung 6 (2) und (4) Z 1, 7 (4)

Verschlüsselung 9 (2)

— Ende-zu-Ende-Verschlüsselung 9 (2) Z 4

Verteilung 7, 10 (3)

Vervielfältigung 10 (3)

Verwaltungsbereich 6 (1) Z 1 und (3) Z 1, 13 Z 1

Verweisungen 1 (2)

Verzeichnis berechtigter Personen 3

-Z-

Zentralregistratur im BMEIA 10 (6)

Zugang 2 (1)

— zu EU-Verschlusssachen 2 (2)

— zu klassifizierten Informationen 2 (1)

Zugriffsschutz 9 (3)

Zutrittskontrolle 5 (2)

6.

**Auszug aus dem
Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. I Nr. 5/2024

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 52/2025

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Anwendungsbereich	186
§ 2	Begriffsbestimmungen	186
§ 3	Zuständigkeit	187
§ 4	Proaktive Informationspflicht	187
§ 6	Geheimhaltung	188

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des

Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Sind von einer Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

§ 4

Proaktive Informationspflicht

(1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen, von den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, von den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(Anm.: Abs. 2 tritt mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters gemäß § 5 Abs. 5 in Kraft)

§ 6

Geheimhaltung

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere,
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

7.

**Auszug aus dem
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953**

(VfGG)

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. I Nr. 85/1953

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2025

Inhaltsverzeichnis *[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]*

§ 7	Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes	194
§ 17	Einbringung und Anwaltpflicht	195
§ 17a	Eingabegebühr	195
§ 24	Vertretung und Bevollmächtigung	195
§ 56c	Anfechtung von Beschlüssen des GO-A, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird	196
§ 56d	Antrag auf Feststellung des hinreichenden Umfangs von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des GO-A	197
§ 56e	Meinungsverschiedenheit betreffend ergänzende Beweisanforderungen	199
§ 56f	Meinungsverschiedenheit mit informationspflichtigen Organen betreffend Verpflichtung zur Aktenvorlage	200
§ 56g	Meinungsverschiedenheit betreffend Ladung einer Auskunftsperson	201
§ 56h	Meinungsverschiedenheit mit BMJ betreffend Erfordernis und Auslegung einer Konsultationsvereinbarung	202
§ 56i	Beschwerde wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten	203
§ 56j	Anfechtung betreffend Klassifizierung von Informationen	204
§ 56k	Ausfertigungen	205

7. VfGG Allgemeine Erläuterungen

§ 62	Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen	206
-------------	--	-----

Allgemeine Erläuterungen

Erläuterungen zu den Änderungen des VfGG (BGBl. I Nr. 101/2014):

Diese Bestimmungen regeln das verfassungsgerichtliche Verfahren in den durch Art. 138b B-VG neu geschaffenen Verfahrensarten.

In diesen Verfahren ist eine möglichst rasche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs essentiell. Diesem Erfordernis wird durch folgende Verfahrensbestimmungen Rechnung getragen:

Für die Beschlussfähigkeit in diesen Verfahren soll die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern im Sinne des § 7 Abs. 2 VfGG genügen. Zudem ist vorgesehen, dass der Verfassungsgerichtshof in diesen Verfahren auf Grund der Aktenlage entscheidet und es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage durch die eingebrachten Schriftsätze – für die entsprechende Formvorschriften gelten – sowie auf Grund der für die jeweiligen Anfechtungsgegenstände in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse normierten Schrift- und Begründungserfordernisse hinreichend geklärt ist. Anderes gilt nur für das Verfahren betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrats und dem Bundesminister für Justiz.

Die Einholung einer Gegenschrift oder schriftlichen Äußerung ist in diesen Verfahren grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich im Verfahren betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird es der Bundesregierung freigestellt, eine Äußerung zu erstatten.

Die Beschwerde, in der die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – wozu auch einfachgesetzlich gewährleistete Rechte zählen – behauptet wird, richtet sich gegen das Verhalten eines Untersuchungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder gesetzlich bestimmter Funktionäre (das sind der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter, der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter, der Ermittlungsbeauftragte sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter). Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sich das Mitglied bzw. der Funktionär „in Ausübung seines Berufes“ verhalten hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 B-VG). Handlungen außerhalb des Untersuchungsausschusses, etwa in Pressekonferenzen, sind vom Anwendungsbereich folglich nicht umfasst.

Auch der Bericht des Untersuchungsausschusses (und in ihm enthaltene Fraktionsberichte) stellt ein Verhalten des Untersuchungsausschusses dar und zwar ungeachtet dessen, dass die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses mit der Berichterstattung endet.

Im Verfahren über Beschwerden, in denen die Verletzung in Persönlichkeitsrechten behauptet wird, soll der Verfassungsgerichtshof den Präsidenten des Nationalrates zur Erstattung einer Äußerung auffordern. Der Präsident des Nationalrates wiederum soll gegebenenfalls jene Mitglieder oder Funktionäre, wegen deren Verhaltens Beschwerde erhoben worden ist, unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, bei ihm eine schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Sachverhalt abzugeben.

Ist die Beschwerde nicht unzulässig oder unbegründet, soll der Verfassungsgerichtshof das angefochtene Verhalten für rechtswidrig erklären. Eine derartige Erklärung stellt die Rechtswidrigkeit des Verhaltens fest, entfaltet jedoch – sofern gesetzlich nicht anderes angeordnet ist – keine darüber hinausgehenden Rechtswirkungen.

Um Streitverfahren betreffend die Erhebung weiterer Beweise, die Zurverfügungstellung von Informationen, die Ladung einer Auskunftsperson sowie betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz nicht zu konterkarieren, ist ausdrücklich vorgesehen, dass bis zur Entscheidung der Verfassungsgerichtshofs nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

Anfechtungen betreffend die Klassifizierung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz haben ex lege aufschiebende Wirkung.

§ 7

[Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes]

(2) Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

1. bei der Beratung von Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist;
2. bei der Beratung von Anträgen gemäß Abschnitt E des 2. Teiles betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates und bei Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes hat die (weitere) Beratung nur in Anwesenheit wenigstens der in Abs. 1 genannten Anzahl von Stimmführern stattzufinden.

§ 17

[Einbringung und Anwaltpflicht]

(2) Klagen gemäß § 37, Anträge gemäß den §§ 46, 48, 50, 57, 57a, 62, 62a und 66 und Beschwerden gemäß den §§ 56i und 82 sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht).

(3) Der Anwaltpflicht unterliegen nicht

1. Anträge der in § 24 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie von deren Behörden;
2. Anträge gemäß § 62, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt werden.

§ 17a

[Eingabegebühr]

2. Gebietskörperschaften und Mitglieder des Nationalrates in den Angelegenheiten des Art. 138b Abs. 1 Z 1 bis 6 B-VG sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

§ 24

[Vertretung und Bevollmächtigung]

(4) In Anträgen gemäß den §§ 56c bis 56h und in Anträgen gemäß § 62 und Abs. 71, die von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt und nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, haben die Antragsteller einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstangeführte Antragsteller als Bevollmächtigter.

E. Bei Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates und bei Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zur Verfügung stehen

a) Bei Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird

§ 56c

[Anfechtung von Beschlüssen des GO-A, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird]

(1) Die Frist zur Anfechtung eines Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Präsident des Nationalrates gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ festgestellt hat. Wurde ein Verlangen für gänzlich unzulässig erklärt, beginnt die Frist mit Beginn der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses im Nationalrat.

(2) Die Anfechtung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses;
2. den Sachverhalt;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. die erforderlichen Beweise;

5. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Beschluss rechtzeitig angefochten wurde.

(3) Der Anfechtung ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Anfechtungswerber sowie des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses anzuschließen.

(4) Parteien des Verfahrens sind die Anfechtungswerber, die beschlussfassende Mehrheit im Geschäftsordnungsausschuss und die Bundesregierung.

(5) Eine Ausfertigung der Anfechtung samt Beilagen ist der Bundesregierung mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihr freisteht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen.

(7) Der Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Anfechtung nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Der Untersuchungsausschuss gilt in dem Umfang, in dem der Verfassungsgerichtshof den Beschluss für rechtswidrig erklärt hat, als eingesetzt.

b) Bei einem Antrag auf Feststellung des hinreichenden Umfangs von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates

§ 56d

[Antrag auf Feststellung des hinreichenden Umfangs von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des GO-A]

(1) Der Antrag im Sinne des Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG hat die Feststellung zu begehren, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates nicht hinreichend ist, oder in welchem Umfang die gemäß § 24 Abs. 5 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ beschlossene Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses zu erweitern ist.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses;
2. den Sachverhalt;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung des nicht hinreichenden Umfangs des grundsätzlichen Beweisbeschlusses oder seiner Ergänzung stützt;
4. die erforderlichen Beweise;
5. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

(3) Dem Antrag ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses anzuschließen.

(4) Ein Antrag betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, den der Präsident des Nationalrates gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgestellt hat, zwei Wochen vergangen sind. Ein Antrag betreffend die Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses samt Ergänzung gemäß § 24 Abs. 5 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates zwei Wochen vergangen sind.

(5) Parteien des Verfahrens sind die Antragsteller, die beschlussfassende Mehrheit im Geschäftsordnungsausschuss und die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die zur Vorlage der Beweismittel verpflichtet werden.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde.

(7) Mit der Entscheidung über einen Antrag betreffend die Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses wird diese in dem vom Verfassungsgerichtshof festgestellten erweiterten Umfang wirksam.

c) Bei einem Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird

§ 56e

[Meinungsverschiedenheit betreffend ergänzende Beweisanforderungen]

(1) Der Antrag im Sinne des Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG hat die Feststellung zu begehren, dass der Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verlangens;
2. die Bezeichnung des Beschlusses;
3. den Sachverhalt;
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
5. die erforderlichen Beweise;
6. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

(3) Dem Antrag ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Beschlusses des Untersuchungsausschusses anzuschließen.

(4) Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

(5) Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen nur solche Handlungen vorgenommen

oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde.

(7) Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses wird das Verlangen auf Erhebung weiterer Beweise wirksam.

d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates, einem Viertel seiner Mitglieder und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen

§ 56f

[Meinungsverschiedenheit mit informationspflichtigen Organen betreffend Verpflichtung zur Aktenvorlage]

(1) Ein Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates, einem Viertel der Mitglieder dieses Untersuchungsausschusses und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen, ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Ablauf der Frist gemäß § 27 Abs. 4 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ zwei Wochen vergangen sind.

(2) Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(3) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde.

e) Bei einem Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird

§ 56g

[Meinungsverschiedenheit betreffend Ladung einer Auskunftsperson]

(1) Der Antrag im Sinne des Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG hat die Feststellung zu begehren, dass der Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verlangens;
2. die Bezeichnung des Beschlusses;
3. den Sachverhalt;
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
5. die erforderlichen Beweise;
6. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

(3) Dem Antrag ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Beschlusses des Untersuchungsausschusses anzuschließen.

(4) Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

(5) Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde.

(7) Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses wird das Verlangen auf Ladung einer Auskunftsperson wirksam.

**f) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem
Untersuchungsausschuss des Nationalrates und dem
Bundesminister für Justiz über das Erfordernis und die
Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme
auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden**

§ 56h

**[Meinungsverschiedenheit mit BMJ betreffend Erfordernis
und Auslegung einer Konsultationsvereinbarung]**

(1) Ein Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates und dem Bundesminister für Justiz über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Ablauf der Frist gemäß § 58 Abs. 5 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ zwei Wochen vergangen sind.

(2) Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können

oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

**g) Bei Beschwerden wegen Verletzung in
Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit
eines Untersuchungsausschusses**

§ 56i

[Beschwerde wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten]

(1) Personen, wegen deren Verhaltens in Ausübung ihrer Funktionen im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss Beschwerde erhoben werden kann (im Folgenden Funktionäre genannt), sind:

1. der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter;
2. der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter;
3. der Ermittlungsbeauftragte;
4. der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

(2) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde wegen eines Verhaltens

1. eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates,
2. eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates oder
3. eines Funktionärs eines Untersuchungsausschusses

beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von dem Verhalten erlangt hat, wenn er aber durch dieses Verhalten behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

(3) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Verhaltens und, soweit dies zumutbar ist, die Angabe, wer es gesetzt hat;
2. den Sachverhalt;
3. die Bezeichnung der Persönlichkeitsrechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet;

§ 56j 7. VfGG

4. die erforderlichen Beweise;

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das Verhalten rechtzeitig angefochten wurde.

(4) Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer und der Präsident des Nationalrates.

(5) Eine Ausfertigung der Beschwerde ist dem Präsidenten des Nationalrates mit der Aufforderung zuzustellen, dass es ihm freisteht, eine Äußerung zu erstatten. Er hat gegebenenfalls jene Mitglieder oder Funktionäre, wegen deren Verhaltens Beschwerde erhoben worden ist, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, ihm gegenüber zu dieser schriftlich Stellung zu nehmen. Die zur Erstattung der Äußerung gesetzte Frist hat mindestens vier Wochen, wenn sich die Beschwerde jedoch auch gegen ein Verhalten von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses oder Funktionären richtet, mindestens sechs Wochen zu betragen.

(6) Die Äußerung hat zu enthalten:

1. den Sachverhalt;

2. die erforderlichen Beweise;

3. die Stellungnahmen gemäß Abs. 5.

(7) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ohne unnötigen Aufschub.

(8) Das angefochtene Verhalten ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist.

h) Bei Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zur Verfügung stehen

§ 56j

[Anfechtung betreffend Klassifizierung von Informationen]

(1) Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates oder des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat

zur Verfügung stehen, beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das informationspflichtige Organ von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(2) Die Anfechtung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung;
2. den Sachverhalt;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. die erforderlichen Beweise;
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Entscheidung rechtzeitig angefochten wurde.

(3) Der Anfechtung ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates oder Vorsitzenden des Bundesrates anzuschließen.

(4) Parteien des Verfahrens sind der Präsident des Nationalrates bzw. der Vorsitzende des Bundesrates und das informationspflichtige Organ.

(5) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem die Anfechtung vollständig eingebracht wurde.

(6) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates bzw. des Vorsitzenden des Bundesrates ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Anfechtung nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist.

i) Ausfertigungen in den Verfahren gemäß diesem Abschnitt

§ 56k

[Ausfertigungen]

In den Verfahren gemäß den §§ 56c bis 56j sind alle Schriftsätze der Parteien des Verfahrens und Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes auch dem Präsidenten des Nationalrates zuzustellen.

H. Bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 140 B-VG)

§ 62

[Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen]

(2) Von einem Gericht oder einer Person gemäß § 62a kann der Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen nur dann gestellt werden, wenn das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden bzw. wenn die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht der Antragsteller wäre. Der Antrag hat darzulegen, inwiefern das Gericht das Gesetz anzuwenden und welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf die beim Gericht anhängige Rechtssache hätte.

8.

Auszug straft- und zivilrechtlicher Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Strafgesetzbuch – StGB (Auszug)	209
Strafprozessordnung – StPO (Auszug)	215
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB (Auszug)	221
Mediengesetz – MedienG (Auszug)	223
Urheberrechtsgesetz – UrhG (Auszug)	231
Zivilprozessordnung – ZPO (Auszug)	233

8.

**Auszug aus dem
Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit
gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen
(Strafgesetzbuch – StGB)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 60/1974

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2025

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 72	Angehörige	210
§ 120	Mißbrauch von Ton- oder Abhörgeräten	210
§ 288	Falsche Beweisaussage	211
§ 290	Aussagenotstand	212
§ 291	Tätige Reue	212
§ 293	Fälschung eines Beweismittels	213

§ 72

Angehörige

(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 120

Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten

(1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu

verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

§ 288

Falsche Beweisaussage

(1) Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung auf einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.

(3) Nach den Abs. 1 und 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates oder einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde begeht.

(4) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem

§ 290 8. StGB

Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Europäischer Staatsanwaltschaft begeht.

§ 290

Aussagenotstand

(1) Wer eine falsche Beweisaussage (§§ 288, 289) ablegt, um von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war oder hätte befreit werden können und wenn er

1. nicht wußte, daß dies der Fall war,
2. den Befreiungsgrund nicht geoffenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden, oder
3. zur Ablegung der Aussage zu Unrecht verhalten worden ist.

(1a) Der Täter ist nach § 288 Abs. 3 ferner nicht zu bestrafen, wenn sich die Untersuchung des Ausschusses gemäß Art. 53 B-VG gegen ihn gerichtet und er eine falsche Beweisaussage abgelegt hat, um die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von sich abzuwenden.

(2) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Der Täter ist jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestrafen, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen.

§ 291

Tätige Reue

Wegen einer nach den §§ 288 oder 289 mit Strafe bedrohten Handlung ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er die unwahre Erklärung vor Beendigung seiner Vernehmung richtigstellt.

§ 293

Fälschung eines Beweismittels

(1) Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht.

8.

**Auszug aus der
Strafprozeßordnung 1975
(StPO)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 631/1975

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 76	Amts- und Rechtshilfe	216
§ 155	Verbot der Vernehmung als Zeuge	218
§ 157	Aussageverweigerung	218

§ 76

Amts- und Rechtshilfe

(1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Solchen Ersuchen ist ehest möglich zu entsprechen oder es sind entgegen stehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben. Erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(2a) Wird einem Ersuchen einer Staatsanwaltschaft um Amts- oder Rechtshilfe von einem ersuchten Gericht nicht oder nicht vollständig entsprochen, so hat das dem ersuchten Gericht übergeordnete Oberlandesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der unterlassenen Amts- oder Rechtshilfe oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu entscheiden.

(3) Auf den Verkehr mit ausländischen Behörden sind völkerrechtliche Verträge, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz

über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das Polizeikooperationsgesetz anzuwenden.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz ermittelt wurden, darf nur an Behörden und Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung sowie nur dann vorgenommen werden, wenn die Verwendung dieser Daten in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist. Sie hat zu unterbleiben, wenn

1. die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke nicht im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Behörden und Gerichte liegen oder
2. im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs. 1 DSG) die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke überwiegen, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die durch eine körperliche Untersuchung, eine molekulargenetische Untersuchung (§§ 123 und 124) oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks ermittelt worden sind, oder eine Übermittlung den Zweck der Ermittlungen gefährden würde.

(5) Vom Beginn und von der Beendigung eines Strafverfahrens gegen Beamte ist die Dienstbehörde zu verständigen.

(6) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind berechtigt, nach diesem Gesetz ermittelte personenbezogene Daten, die zulässig in einem Strafverfahren Verwendung finden können,

1. Zweck der Vorbeugung einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 17 SPG) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit an die Teilnehmer einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 SPG);
2. zum Zweck des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 5/2016) an die Teilnehmer einer Fallkonferenz Staatsschutz (§ 6a Abs. 1 SNG)

zu übermitteln. Dies hat jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs. 1 DSG) die mit der Übermittlung verfolgten Zwecke überwiegen.

§ 155

Verbot der Vernehmung als Zeuge

(1) Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vernommen werden:

1. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,
2. Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB) über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden,
3. Personen, denen Zugang zu klassifizierten Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates gewährt wurde, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, BGBl. I Nr. 102/2014, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
4. Personen, die wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben.

(2) Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 1 Z 2 besteht jedenfalls nicht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht (§ 78) besteht.

§ 157

Aussageverweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,
2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,

Erläuterungen zu § 157 Abs. 1 Z 2:

In § 157 Abs. 1 Z 2 wurde nach der Wortfolge „Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte,“ die Wortfolge „Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats,“ eingefügt.

Im Zuge der Neuordnung des Verfahrens für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und der Klarstellung einzelner Aufgaben des Verfahrensanwalts sollen dessen vertrauliche Beratungen mit Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen besonders geschützt werden.

3. Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
4. Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,
5. Wahlberechtigte darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.

(2) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen ^(Anm. 1) oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit nach Abs. 1 Z 2 bis 4 teilnehmen. Dies gilt ebenso für Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs. 1 Z 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden.

Anm. 1:

Art. 1 Z 57 der Novelle BGBl. I Nr. 157/2024 lautet: „§ 157 Abs. 2 wird nach der Wendung „oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen“ die Wendung „(§ 111 Abs. 2), durch Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ eingefügt.“. Die Anweisung konnte nicht durchgeführt werden.)

8.

**Auszug aus dem
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für die
gesamten deutschen Erbländer der
Oesterreichischen Monarchie
(Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB)**

in der ab 1. Juli 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

JGS Nr. 946/1811

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 16	Angeborne Rechte.	222
-------------	-------------------	-----

§ 16

Angeborne Rechte.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.

8.

**Auszug aus dem
Bundesgesetz vom 12. Juni 1981
über die Presse und andere
publizistische Medien
(Mediengesetz – MedienG)**

in der ab 31. Dezember 2023
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 314/1981

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 182/2023

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 6	Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung	224
§ 7	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches	225
§ 7a	Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen	226
§ 29	Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt	228
§ 50	Geltungsbereich	228

Erläuterungen zu den Änderungen des Mediengesetzes (BGBl. I Nr. 101/2014)

Im Zuge der Neuordnung des Verfahrens für parlamentarische Untersuchungsausschüsse soll klargestellt werden, dass allein der Umstand der Befragung als Auskunftsperson in einem Untersuchungsausschuss noch nicht dazu führt, dass diese zu einer Person des öffentlichen Lebens wird.

§ 6

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

(1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblen Nachrede

a) die Veröffentlichung wahr ist oder

b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,

3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,

3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder

4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a, des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 2 Z 3a ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

§ 7

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

(1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich einer Person in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

§ 7a 8. MedienG

2. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,
3. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

§ 7a

Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

(1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer (§ 65 Z 1 StPO) einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung geworden ist,
2. einer solchen Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde oder
3. als Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates angehört wurde,

und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat.

(1a) Werden in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht, die

1. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Person ist, die nicht schon selbst Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. b StPO ist, oder

2. Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war,

und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 1) bestanden hat.

(2) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder des Abs. 1a geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung herbeizuführen oder berechnete Sicherheitsinteressen des Opfers, des Angehörigen oder des Zeugen zu beeinträchtigen,

2. im Fall des Abs. 1 Z 2 sich auf einen Jugendlichen oder bloß auf ein Vergehen bezieht oder das Fortkommen des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war, insbesondere für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei,

3. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht,

4 es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder

5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

§ 29

Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt

(1) Der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter ist wegen eines Medieninhaltsdelikts, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.

(2) Diese Beweise sind nur aufzunehmen, wenn sich der Beschuldigte darauf beruft. Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 erster Satz den vom Beschuldigten angebotenen und zulässigen Wahrheitsbeweis auch dann aufzunehmen, wenn es die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht als erwiesen annimmt.

(3) Wird der Angeklagte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, daß der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.

(4) Die §§ 111 Abs. 3 und 112 StGB sind nicht anzuwenden.

§ 50

Geltungsbereich

Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49, im Falle der Z 3 dieser Bestimmung auch § 43b Abs. 1, 2 und 7 sowie im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

3. Medienwerke oder wiederkehrende elektronische Medien oder Websites, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden, im Fall wiederkehrender elektronischer Medien oder Websites verbreitet

oder abrufbar gehalten werden und als amtlich erkennbar sind, sowie als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;

8.

**Auszug aus dem
Bundesgesetz über das Urheberrecht an
Werken der Literatur und der Kunst
und über verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz – UrhG)**

in der ab 17. Februar 2024
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI. Nr. 111/1936

idF. des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 182/2023

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 78	Bildnisschutz.	232
-------------	----------------	-----

§ 78

Bildnisschutz.

(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.

8.

**Auszug aus dem
Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche
Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(Zivilprozessordnung – ZPO)**

in der ab 1. September 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

RGBl. Nr. 113/1895

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025

Inhaltsverzeichnis

[Die Seitenangaben sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 274	Glaubhaftmachung (Bescheinigung).	234
§ 320	Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.	234
§ 321	Aussageverweigerung.	235

§ 274

Glaubhaftmachung (Bescheinigung).

(1) Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat (Bescheinigung), kann sich hiezu aller Beweismittel mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung der Parteien bedienen. Eine Beweisaufnahme, die sich nicht sofort ausführen lässt, eignet sich nicht zum Zwecke der Glaubhaftmachung.

(2) Eine behufs Glaubhaftmachung eines Umstandes erfolgende Beweisaufnahme ist an die besonderen, für das Beweisverfahren bestehenden Vorschriften nicht gebunden.

§ 320

Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsache unfähig waren;
2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Beamte über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden;

4. eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde.

§ 321

[Aussageverweigerung]

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Erwachsenenvertreter, seinem Vorsorgebevollmächtigten nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder der von ihm in dieser Eigenschaft vertretenen Person und seinem Lebensgefährten sowie dessen Verwandten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in Z 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil zuziehen würde;
3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er hievon nicht giltig entbunden wurde;
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde;
- 4a. in Ansehung dessen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung von seiner Partei in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache anvertraut wurde;
5. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Frage, wie der Zeuge sein Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

§ 321 8. ZPO

(2) Die Aussage kann in den unter Abs. 1 Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann verweigert werden, wenn das Naheverhältnis zum Zeugen nicht mehr besteht.

9.

**Auszug aus der
Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955,
betreffend die Gebühren bei Dienstreisen,
Dienstverrichtungen im Dienstort,
Dienstzuteilungen und Versetzungen
(Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV)**

in der ab 1. Juli 2025
geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBl. Nr. 133/1955

idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2025

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 5	Reisekostenvergütung	238
§ 6	Massenbeförderungsmittel	239
§ 7	Kostenersatz Eisenbahnfahrten	239
§ 9	Kostenersatz Flugzeug	240
§ 10	Kostenersatz Benutzung eigenes Kraftfahrzeug	241
§ 11	Kilometergeld	242

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Beamte von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle bzw. Wohnung zum Bahnhof

1. mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld,
2. mehr als fünf Kilometer, so gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Taxis.

§ 6

[Massenbeförderungsmittel]

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Zuschlagspflichtige Züge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Luxuszüge und Flugzeuge dürfen in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden; in allen diesen Fällen ist überdies die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Beamte verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Beamte, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 7

[Kostenersatz Eisenbahnfahrten]

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat bei Eisenbahnfahrten Anspruch auf Ersatz der Kosten für

1. die Benützung der zweiten Wagenklasse,
2. die Benützung allenfalls zuschlagspflichtiger Züge gegen Nachweis und
3. eine Platzreservierung gegen Nachweis.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die erste Wagenklasse, wenn die Reisedauer mit der Eisenbahn mehr als drei Stunden beträgt. Liegt die Reisedauer darunter,

§ 9 9. RGV

gebührt der Ersatz nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im dienstlichen Interesse liegt.

(2a) Bei Eisenbahnfahrten mit Nachtzügen gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Einzelabteils, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des Einzelabteils im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten sind für Eisenbahnfahrten entweder die entsprechenden Fahrausweise oder, wenn dies zweckmäßiger und die Vollziehbarkeit sichergestellt ist, sonstige Tarifiermäßigungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten ist anstelle der nachzuweisenden Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszusahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,26 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,13 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,07 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 69,30 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 2 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Der Ersatz der Kosten für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist mit Ausnahme des Ersatzes der Kosten nach Abs. 2 und 2a damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

(5) Die Beträge nach Abs. 4 erhöhen sich für die ersten 50 Kilometer auf 0,50 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer auf 0,20 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer auf 0,10 Euro, wenn die Beamtin oder der Beamte glaubhaft macht, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 benutzt wurden. Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 109,00 Euro nicht übersteigen.

(6) Die Summe der Beförderungszuschüsse darf pro Kalenderjahr höchstens 2.450,00 Euro betragen.

§ 9

[Kostenersatz Flugzeug]

Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 10

[Kostenersatz Benutzung eigenes Kraftfahrzeug]

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn die Benützung dieses Beförderungsmittels im dienstlichen Interesse liegt. Hierbei gebührt dem Beamten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Beamte gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz in der aus § 7 sich ergebenden Höhe oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

(2a) Ein dienstliches Interesse im Sinne des Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn

1. durch die Benützung von Massenbeförderungsmitteln im Sinne des § 6 Abs. 1

a) der Zweck der Dienstverrichtung nicht oder nicht vollständig oder

b) der Ort der Dienstverrichtung nicht zeitgerecht

erreicht werden kann und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht oder

2. der Beamtin oder dem Beamten die Benützung von Massenbeförderungsmitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht zumutbar ist.

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,25 €

2. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,50 €

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,15 € je Fahrkilometer.

§ 11 9. RGV

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrads gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld (§ 11) mit der Maßgabe, dass 0,25 € je Fahrkilometer gebühren.

(6) Bei Benützung eines dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Beamten des Exekutivdienstes und der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

§ 11

[Kilometergeld]

(1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als einem Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art zurückgelegten Wegstrecken 0,38 € je Kilometer. Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(2) Das Kilometergeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 finden auf das Kilometergeld sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1.

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von 1,67 €.

Anhänge

Anhang 1: UsA-Verfahren im Plenum	245
Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024	251
Anhang 3: UsA-Statistik 2015 - 2024 (Verfahrensordnung 2015)	255
Anhang 4: Was bedeutet das Ende der Gesetzgebungsperiode für Untersuchungsausschüsse?	256

UsA-Verfahren im Plenum des Nationalrates

1. Teil

Antrag/Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UsA)

Ein Antrag oder Verlangen auf Einsetzung eines UsA ist ein eigener, am selbständigen Antrag orientierter Verhandlungsgegenstand (§ 21 Abs. 1 GOG-NR).

1.1 Verfahrensschritte Antrag/Verlangen

Im Rahmen eines UsA-Verfahrens aufgrund eines Antrags oder Verlangens passiert dieser Verhandlungsgegenstand bis zur Beendigung des Untersuchungsausschusses zumindest dreimal das Plenum des Nationalrates:

1. Einbringung – 2. Einsetzung des UsA – 3. Beendigung des UsA.

Ein weiteres Mal würde der UsA gegebenenfalls bei einem Antrag auf nochmalige (zweite) Verlängerung im Plenum behandelt werden. Ein solcher Antrag ist nur bei einem UsA zulässig, der auf Grund eines Verlangens eingesetzt wurde.

1.2 Einbringung und Prüfung

Gem. § 33 Abs. 1 und 2 GOG-NR muss ein solcher Antrag

- schriftlich (Original und entsprechend der parlamentarischen Praxis inklusive 10 Kopien),
- in einer Sitzung des Nationalrates,
- unter Angabe des Untersuchungsgegenstandes gem. Art. 53 Abs. 2 B-VG eingebracht werden,
- mit der Formel „Der Nationalrat wolle beschließen“ versehen sein und
- von mindestens **fünf Abgeordneten** mit eigenhändiger Unterschrift unterstützt sein.

Gem. § 33 Abs. 1 und 2 GOG-NR muss ein solches Verlangen

- schriftlich (Original und entsprechend der parlamentarischen Praxis inklusive 10 Kopien),
- in einer Sitzung des Nationalrates,
- unter Angabe des Untersuchungsgegenstandes gem. Art. 53 Abs. 2 B-VG eingebracht werden und
- von mindestens **46 Abgeordneten** unterzeichnet sein.

Beachte: Gem. § 1 Abs. 4 VO-UA kann jeder Abgeordneter nur ein solches Verlangen unterstützen, solange das Verfahren betr. dieses Verlangens aufrecht ist (sog. Negativliste ist im Intranet abrufbar) – daher ist auch, sofern nicht bereits am

Anhang 1: UsA-Verfahren im Plenum

Verlangen kenntlich gemacht, bei der Einbringung am Verlangen zu vermerken, wer die 46 Unterstützer/innen sind.

Die genannten Formalkriterien werden am Präsidium geprüft und bei einem Mangel ist der Antrag/das Verlangen zurückzuweisen. Eine inhaltliche Prüfung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt erst im Rahmen des Prüfverfahrens des GO-Ausschusses (vgl. § 1 Abs. 5 VO-UA).

Das Verlangen UsA (nicht aber ein Antrag UsA) kann auch einen Antrag auf Verkürzung der Frist für die Dauer des Untersuchungsausschusses enthalten (§ 53 Abs. 2 VO-UA) – über diesen Antrag ist erst im GO-Ausschuss abzustimmen.

Ferner kann ein Verlangen auf Durchführung einer kurzen Debatte über den Antrag/das Verlangen auf Einsetzung UsA eingebracht werden (vgl. § 33 Abs. 4 GOG-NR)

1.3 Bekanntgabe und Verteilung

Das Einlangen des Antrags/Verlangens UsA ist gem. § 23 Abs. 4 GOG-NR in der Sitzung des Einlangens mündlich durch den Vorsitz bekannt zu geben. Nach der Bekanntgabe wird der Antrag/das Verlangen gem. § 33 Abs. 2 GOG-NR (im Sitzungssaal) an alle Abgeordneten verteilt.

1.4 Kurze Debatte

Gem. § 33 Abs. 4 GOG-NR können **fünf Abgeordnete** verlangen, über den Antrag/das Verlangen auf Einsetzung UsA eine kurze Debatte gem. §§ 57a und 57b GOG-NR abzuhalten. Die Debatte wird nach Erledigung der TO aufgerufen. Es ist nur eine Unterstützung eines solchen Kurzdebattenverlangens pro Klub/Sitzungswoche erlaubt.

1.5 Zuweisung an den GO-Ausschuss

Gem. § 33 Abs. 6 GOG-NR erfolgt die Zuweisung des Antrags/des Verlangens auf UsA mündlich durch den Vorsitz am Schluss der Sitzung.

2. Teil

Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In der auf die Übergabe des Berichts des GO-Ausschusses nächstfolgenden Sitzung hat der Nationalrat diesen Bericht in Verhandlung zu nehmen (§ 33 Abs. 7 GOG-NR). Der Bericht ist also ex lege auf die Tagesordnung der nächsten NR-Sitzung zu setzen.

Das Verfahren der Einsetzung unterscheidet sich, je nachdem ob ein Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA die Grundlage bildet.

2a. Einsetzung bei UsA-Verlangen

2a.1 UsA-Einsetzung mit Aufruf des Tagesordnungspunktes

Gemäß § 33 Abs. 9 GOG-NR (bzw. § 4 Abs. 2 VO-UA) ist der Untersuchungsausschuss mit dem Beginn der Behandlung des Berichtes des GO-Ausschusses, also mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes über den Bericht des Geschäftsausschusses ex lege eingesetzt und die Beschlüsse des GO-Ausschusses werden wirksam.

Dieser maßgebliche Zeitpunkt ist vom Vorsitz in der Sitzung (mit Datum und Uhrzeit) festzustellen und zu veröffentlichen.

2a.2 Debatte und unzulässige Anträge/Verlangen

Die Debatte über den Bericht des GO-Ausschusses erfolgt gemäß § 33 Abs. 8 GOG-NR nach den allgemeinen Bestimmungen der GOG-NR (§§ 53, 60 GOG-NR). Die Reihung der Redner/innen erfolgt nach dem contra/pro-Prinzip.

Der GO-Ausschuss hat über das Verlangen auf Einsetzung eines UsA abschließend entschieden und seine Beschlüsse sind durch das Plenum nicht mehr abänderbar, d.h. der Debatte kommt lediglich informatorische Bedeutung zu; Zusatz- bzw. Abänderungsanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig. Andere Anträge wie bspw. Vertagungsantrag, Rückverweisungsantrag sowie Antrag auf Übergang zur Tagesordnung sind ebenfalls nicht möglich.

Lediglich die Einbringung von unselbständigen Entschliessungsanträgen ist zulässig.

2b. Antrag auf UsA-Einsetzung

Im Falle eines UsA-Antrages wird der Untersuchungsausschuss durch Abstimmung im Plenum und nicht wie beim UsA-Verlangen mit Aufruf des Tagesordnungspunktes eingesetzt.

2b.1 Debatte und unzulässige Anträge/Verlangen

Die Debatte über den Bericht des GO-Ausschusses erfolgt gemäß § 33 Abs. 8 GOG-NR nach den allgemeinen Bestimmungen der GOG-NR (§§ 53, 60 GOG-NR). Die Reihung der Redner/innen erfolgt nach dem contra/pro-Prinzip. Der GO-Ausschuss hat über den Antrag auf Einsetzung eines UsA abschließend entschieden und seine

Anhang 1: UsA-Verfahren im Plenum

Beschlüsse sind durch das Plenum nicht mehr abänderbar (d.h. der Debatte kommt lediglich informatorische Bedeutung zu; Zusatz- bzw. Abänderungsanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig). Andere Anträge wie bspw. Vertagungsantrag, Rückverweisungsantrag sowie Antrag auf Übergang zur Tagesordnung sind ebenfalls unzulässig.

Lediglich die Einbringung von unselbständigen Entschließungsanträgen ist zulässig.

2b.2 Abstimmung

Gegenstand der Abstimmung ist der GO-Ausschussantrag. Die Abstimmung über den Antrag auf Einsetzung eines UsA erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen; das heißt: bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NR mit einfacher Mehrheit.

2b.3 Aufnahme der Tätigkeit durch den Untersuchungsausschuss

Die Ausfertigung des Beschlusses des Nationalrates erfolgt grundsätzlich nach Genehmigung des Amtlichen Protokolls gemäß § 51 Abs. 1 GOG-NR. Um bereits vorzeitig den gegenständlichen Untersuchungsausschuss einberufen zu können, ist eine Verlesung des entsprechenden Teiles des Amtlichen Protokolls gemäß § 51 Abs. 6 GOG-NR auf Verlangen von 20 Abgeordneten erforderlich.

3. Teil

Beendigung eines Untersuchungsausschusses

Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet mit Beginn der Behandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses in der auf die Übergabe an die Präsidentin/den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates (§ 53 Abs. 1 VO-UA). Ob ein UsA auf Verlangen oder durch Beschluss des NR aufgrund eines Antrages eingesetzt wurde, hat keine Auswirkungen auf die Vorgangsweise bei der Beendigung.

Die Übergabe des Berichtes hat grundsätzlich bis spätestens 14 Monate nach Einsetzung des UsA zu erfolgen.

Die Einsetzungsminderheit kann ein Verlangen auf Verlängerung dieser Frist um längstens drei Monate einbringen. Des Weiteren kann auf Antrag der Einsetzungsminderheit ein Beschluss in einer Sitzung des Nationalrates auf nochmalige Verlängerung des UsA um längstens weitere drei Monate gefasst werden. (§ 53 Abs. 1, 5, 6 VO-UA)

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Gesetzgebungsperiode mittels Auflösungsbeschluss des Nationalrates hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme gem. § 22 VO-UA mit Kundmachung des Bundesgesetzes über die Auflösung des Nationalrates ex lege zu beenden und nach Maßgabe der Fristen in § 51 Abs. 4 VO-UA den Bericht zu erstatten sowie dem/der Präsidenten/in zu übergeben (§ 53 Abs. 7 VO-UA).

3.1 UsA-Beendigung mit Aufruf des Tagesordnungspunktes

Gegebenenfalls ist, um den UsA-Bericht in Verhandlung nehmen zu können, vor Eingang in die Tagesordnung von der 24-stündigen Auflegefrist des Ausschussberichtes mit Zweidrittelmehrheit abzusehen.

Laut § 53 Abs. 1 VO-UA endet der UsA ex lege mit Beginn der Behandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses, also mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Bericht des Untersuchungsausschusses ...“.

Dieser maßgebliche Zeitpunkt ist vom Vorsitz in der Sitzung (mit Datum und Uhrzeit) festzustellen und zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt wäre die Einbringung eines neuen Verlangens auf Einsetzung eines UsA wieder zulässig.

3.2 Debatte

Beim Bericht des Untersuchungsausschusses handelt es sich um einen Verhandlungsgegenstand gem. § 21 Abs. 2 GOG-NR. Insofern gelten für die weitere Behandlung die allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR. Es handelt sich somit um eine Normaldebatte gemäß § 60 GOG-NR. Die Reihung der Redner erfolgt nach dem contra/pro-Prinzip.

Anhang 1: UsA-Verfahren im Plenum

3.3 Zulässige und unzulässige Anträge/Verlangen während der Debatte

Da vom Bericht des Untersuchungsausschusses lediglich Kenntnis genommen wird und der Inhalt des Ausschussberichtes nicht mehr verändert werden kann sowie die Tätigkeit des UsA bereits beendet ist, sind folgende Anträge und Verlangen zulässig bzw. unzulässig:

zulässig	unzulässig
Vertagungsantrag	Rückverweisungsantrag
Antrag auf Übergang zur Tagesordnung	Zusatz- und Abänderungsanträge
Verlangen auf namentliche Abstimmung	Verlangen auf getrennte Abstimmung
Antrag auf geheime Abstimmung	
Unselbständige Entschließungsanträge	

Ein Rückverweisungsantrag ist deshalb unzulässig, weil bereits mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes (Bericht des UsA) die Tätigkeit des UsA beendet ist.

Zusatz- und Abänderungsanträge sind unzulässig (§ 33 Abs. 8 GOG-NR), weil das Plenum lediglich – entsprechend dem Ausschussantrag – vom Bericht des Untersuchungsausschusses Kenntnis nehmen kann. Eine inhaltliche Änderungsmöglichkeit des Berichts ist weder in der Geschäftsordnung noch in der Verfahrensordnung vorgesehen. Auch bei Nichtkenntnisnahme bleibt der Bericht als solcher mit demselben Inhalt bestehen. Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist somit auch unzulässig (§ 33 Abs. 8 GOG-NR), weil es zu demselben Ergebnis wie ein Abänderungsantrag führen könnte.

3.4 Abstimmung

Im Anschluss an die Debatte bzw. eine allfällige Druckfehlerberichtigung werden der Antrag des UsA auf Kenntnisnahme vom Bericht des Untersuchungsausschusses samt Anlagen sowie allfällige Entschließungsanträge abgestimmt.

Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024

Untersuchungsausschüsse des Nationalrates

Zeitraum: ab 19.12.1945 (Stand: 3.7.2024)

GP	Fortlaufende Nr. seit 1920 (ab 1945).	Einsetzung	Untersuchungsgegenstand	Erste und letzte Sitzung	Zusammensetzung	Vorsitz	Klub	Sitzungen	Berichterstattung		Dauer ¹⁾
									Nr.	Plenum	
VI.	8 (1)	<u>23.11.1949</u>	Untersuchung der Tätigkeit der Vertreter der Creditanstalt, der Länderbank und der Bundeshandelskammer in New York (ERP-Hilfe)	01.12.1949 - 26.04.1952	3 ÖVP, 3 SPÖ	Hartmann, Dipl.-Ing.	ÖVP	45	<u>545 d.B.</u> <u>Zu 545 d.B.</u>	<u>14.05.1952</u>	904
XI.	9 (2)	<u>08.06.1966</u>	Untersuchung der Vorfälle beim Autobahn- und Straßenbau	15.06.1966 - 23.04.1968	5 ÖVP, 4 SPÖ, 1 FPÖ	Kranzlmayr, Dr.	ÖVP	16	<u>844 d.B.</u>	<u>19.11.1969</u>	1261
	10 (3)	<u>11.12.1968</u>	Vorfälle im Bundesministerium für Inneres (Spionageaffäre)	16.12.1968 - 07.10.1969	5 ÖVP, 4 SPÖ, 1 FPÖ Neukonst. am 13.02.1969: 6 ÖVP, 4 SPÖ, 1 FPÖ	Kranzlmayr, Dr.	ÖVP	16	<u>1391 d.B.</u>	<u>23.10.1969</u>	317
XII.	11 (4)	<u>14.01.1971</u>	Prüfung aller Vorkommnisse im Zusammenhang mit Flugzeugankäufen des Bundesheeres	03.02.1971 - 24.06.1971	4 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Zeillinger	FPÖ	12	Keine Berichterstattung. Ende der GP: 04.11.1971		
	12 (5)	<u>03.03.1971</u>	Prüfung aller Umstände um den internationalen Ideenwettbewerb für Architekten (UNO-City)	03.03.1971 - 09.06.1971	4 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Moser, Dr.	ÖVP	6	Keine Berichterstattung. Ende der GP: 04.11.1971		
XIII.	13 (6)	<u>21.01.1972</u>	Prüfung aller Vorkommnisse im Zusammenhang mit Flugzeugankäufen des Bundesheeres [Wiedereinsetzung]	15.03.1972 - 04.06.1975	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Zeillinger	FPÖ	22	<u>1644 d.B.</u>	04.07.1975	1261
	14 (7)	<u>02.02.1972</u>	Prüfung aller Umstände um den internationalen Ideenwettbewerb für Architekten zur Planung eines Amtssitzes Internationaler Organisationen und eines Kongresszentrums in Wien sowie die vom Auslober getroffene Entscheidung (UNO-City) [Wiedereinsetzung]	03.02.1972 - 29.06.1972	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Moser, Dr.	ÖVP	9	<u>423 d.B.</u>	05.07.1972	155

Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024

	15 (8)	<u>27.04.1972</u>	Prüfung aller mit der Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien an die IAKW-AG zusammenhängenden Vorgänge	10.05.1972 - 26.06.1975	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Broesigke, Dr.	FPÖ	23	<u>1688 d.B.</u>	04.07.1975	1164
XIV.	16 (9)	20.05.1976	Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten zehn Jahren	10.06.1976 - 14.03.1977	4 SPÖ, 3 ÖVP, 1 FPÖ	Broesigke, Dr.	FPÖ	6	<u>463 d.B.</u>	23.03.1977	308
	17 (10)	26.01.1977	Überprüfung österreichischer Waffenexporte ins Ausland	03.02.1977 - 26.05.1977	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Hauser, Dr.	ÖVP	14	<u>538 d.B.</u>	01.06.1977	127
XV.	18 (11)	17.04.1980	Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien	09.05.1980 - 13.05.1981	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Steger, Dr.	FPÖ	42	<u>670 d.B.Zu</u> <u>670 d.B.</u>	19.05.1981	398
	19 (12)	<u>18.02.1982</u>	Untersuchung der Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft (WBO)	25.02.1982 - 12.01.1983	5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ	Bauer, Dkfm.	FPÖ	29	<u>1385 d.B.</u>	20.01.1983	337
XVII.	20 (13)	19.10.1988	Untersuchung der Tätigkeit der am Verfahren beteiligten beziehungsweise in dieses involvierten Behörden und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Strafverfahren in der Causa Lucona sowie Verantwortlichkeiten im österreichischen Bundesheer für die angebliche Überlassung von Sprengmitteln an Udo Proksch	21.10.1988 - 27.06.1989	4 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ, 1 Grüne	Steiner, Dr.	ÖVP	38	<u>1000 d.B.</u> <u>und</u> <u>Zu 1000</u> <u>d.B.</u>	28.06.1989	253
	21 (14)	28.09.1989	Wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde; wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe	13.10.1989 - 02.04.1990	4 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ, 1 Grüne	Steiner, Dr.	ÖVP	26	<u>1235 d.B.</u>	03.04.1990	188
	22 (15)	28.09.1989	Allfällige Unzukömmlichkeiten im Bereich des Milchwirtschaftsfonds und insbesondere die Frage, ob und in welchem Ausmaß Bauern und Konsumenten geschädigt wurden, allfällige	12.10.1989 - 02.04.1990	4 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ, 1 Grüne	Ressel	SPÖ	26	<u>1236 d.B.</u>	04.04.1990	189

Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024

			Unzukömmlichkeiten bei der Verarbeitung, der Verwertung und dem Export von Milchprodukten auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlage sowie der politischen Verantwortlichkeit in den vorstehend genannten Bereichen unter besonderer Bedachtnahme auf § 63 des Marktordnungsgesetzes								
XXI.	23 (16)	05.09.2000	Untersuchung der politischen und rechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit der im Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1999 durch das damalige Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. Arbeit, Gesundheit und Soziales veranlassten Vergabe (Vergabepaxis) von öffentlichen Geldern an Förderungswerber oder Auftragnehmer inklusive deren Vernetzungen zu anderen öffentlichen Stellen als Auftragnehmer oder Förderungsempfänger (Euroteam)	04.10.2000 - 20.06.2002	5 SPÖ, 4 FPÖ, 4 ÖVP, 1 Grüne	Partik-Pable, Dr.	FPÖ	29	Keine Berichterstattung. Ende der GP: 19.12.2002		
XXIII.	24 (17)	30.10.2006	Beschaffung von Kampfflugzeugen (Eurofighter)	08.11.2006 - 03.07.2007	6 SPÖ, 6 ÖVP, 2 Grüne, 2 FPÖ, 1 BZÖ	Pilz, Dr.	Grüne	48	<u>192 d.B</u>	05.07.2007	249
	25 (18)	30.10.2006	Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister	08.11.2006 - 02.07.2007	6 SPÖ, 6 ÖVP, 2 Grüne, 2 FPÖ, 1 BZÖ	Graf, Mag. Dr.	FPÖ	40	Mündlicher Bericht	06.07.2007	250
	26 (19)	03.03.2008	Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten	07.03.2008 - 18.09.2008	6 SPÖ, 6 ÖVP, 2 Grüne, 2 FPÖ, 1 BZÖ	Fichtenbauer, Dr.	FPÖ	21	<u>679 d.B</u>	24.09.2008	206
XXIV.	27 (20)	10.07.2009	Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments	17.07.2009 - 01.12.2009	5 SPÖ, 5 ÖVP, 3 FPÖ, 2 BZÖ, 2 Grüne	Bartenstein, Dr.	ÖVP	17	Mündlicher Bericht	11.12.2009	155
	28 (21)	20.10.2011	Klärung von Korruptionsvorwürfen	28.10.2011 - 11.10.2012	5 SPÖ, 5 ÖVP, 3 FPÖ, 2 Grüne, 1 BZÖ	Moser, Dr. ab 19.09. 2012: Rosenkranz, Dr.	Grüne / FPÖ	53	Mündlicher Bericht	17.10.2012	364
XXV.	29 (22)	25.02.2015	Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss)	26.02.2015 - 10.10.2016	5 SPÖ, 5 ÖVP, 4 FPÖ, 2 Grüne, 1 Neos, 1 Stronach	Bures	SPÖ	79	<u>1291 d.B.</u>	12.10.2016	596

Anhang 2: Übersicht Untersuchungsausschüsse 1945 - 2024

	30 (23)	29.03.2017	Untersuchung der Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2016	29.03.2017 - 19.09.2017	5 SPÖ, 5 ÖVP, 4 FPÖ, 2 Grüne, 1 Neos, 1 Stronach 5 SPÖ, 5 ÖVP, 4 FPÖ, 2 Grüne, 1 Neos ²⁾	Kopf (gem. § 5 Abs. 2 VO-UA)	ÖVP	18	<u>1771 d.B.</u>	20.09.2017	176
XXVI.	31 (24)	19.04.2018	Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2017	20.04.2018 - 18.09.2019	6 ÖVP, 5 SPÖ, 5 FPÖ, 1 Neos, 1 JETZT	Sobotka, Mag.	ÖVP	31	<u>696 d.B.</u>	25.09.2019	525
	32 (25)	20.04.2018	Politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss)	20.04.2018 - 18.09.2019	6 ÖVP, 5 SPÖ, 5 FPÖ, 1 Neos, 1 JETZT	Bures (gem. § 5 Abs. 2 VO-UA)	SPÖ	46	<u>695 d.B.</u>	25.09.2019	524
XXVII.	33 (26)	22.01.2020	Mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss)	23.01.2020 - 17.09.2021	5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 Grüne, 1 NEOS	Sobotka, Mag.	ÖVP	57	<u>1040 d.B.</u>	22.09.2021	610
XXVII.	34 (27)	09.12.2021	Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss)	09.12.2021 - 30.03.2023	5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 Grüne, 1 NEOS	Sobotka, Mag.	ÖVP	48	<u>1996 d.B.</u>	27.04.2023	505
XXVII.	35 (28)	15.12.2023	Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (COFAG-Untersuchungsausschuss)	11.01.2024 - 01.07.2024	5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 Grüne, 1 NEOS	Sobotka, Mag.	ÖVP	17	<u>2670 d.B.</u>	03.07.2024	202
XXVII.	36 (29)	15.12.2023	Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden ("ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss")	11.01.2024 - 01.07.2024	5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 Grüne, 1 NEOS	Sobotka, Mag.	ÖVP	14	<u>2671 d.B.</u>	03.07.2024	202

Anzahl UsA ab 1945	29
---------------------------	-----------

¹⁾ Dauer in Tagen: Bezieht sich zur Vergleichbarkeit auf die Zeitspanne zwischen Einsetzung (= Beschlussfassung des Antrages auf Einsetzung bzw. Beginn der Behandlung im Plenum gem. § 33 Abs. 9 GOG) und Berichterstattung im Plenum.	Längster UsA (2x)	1261 Tage
	Kürzester UsA	127 Tage
²⁾ Stronach: Verlust des Klubstatus mit 08.08.2017, daher neue Zusammensetzung des Ausschusses		Kontakt: Parlamentsdirektion Abt. 1.1

Anhang 3: UsA-Statistik 2015 - 2024

Statistik zu den Untersuchungsausschüssen nach der ab 01.01.2015 gültigen Verfahrensordnung (Stand: 3.7.2024)						
Jahr	Kurzbezeichnung	Auskunfts- personen	Sitzungs- stunden	Protokoll- seiten	Akten- seiten	Beendigung gemäß § 53 VO-UA
2015 - 2016	Hypo	124	675	10.000	16 Mio. Seiten (6,9 Terrabyte)	10.10.2016 schriftl. Ausschussbericht 1291 d.B. ; 146. Sitzung NR am 12.10.2016 um 11:04 Uhr XXV. GP beendet.
2017	Eurofighter Typhoon	25	85	1.200	1,6 Mio. Seiten	19.09.2017 schriftl. Ausschussbericht 1771 d.B. ; 194. Sitzung NR am 20.09.2017 um 15:50 Uhr XXV. GP beendet
2018 - 2019	Eurofighter Typhoon	51	150	2.200	2,45 Mio Seiten	18.09.2019 schriftl. Ausschussbericht 696 d.B. ; 89. Sitzung NR am 25.09.2019 um 15:50 Uhr XXVI. GP beendet
2018 - 2019	BVT	88	312	4.600	342.000 Seiten	18.09.2019 schriftl. Ausschussbericht 695 d.B. ; 89. Sitzung NR am 25.09.2019 um 14:10 Uhr XXVI. GP beendet.
2020 - 2021	Ibiza	105	500	7.000	2,7 Mio Seiten	17.09.2021 schriftl. Ausschussbericht 1040 d.B. ; 121. Sitzung NR am 22.09.2021 um 12:07 Uhr XXVII. GP beendet.
2021 – 2023	ÖVP- Korruption	82	385	4.500	27 Mio Seiten	30.03.2023 schriftl. Ausschussbericht 1996 d.B. ; 209. Sitzung NR am 27.04.2023 um 10:34 Uhr XXVII. GP beendet.
2023 - 2024	COFAG	15	56	1.192	1,4 Mio Seiten	01.07.2024 schriftl. Ausschussbericht 2670 d.B. ; 270. Sitzung NR am 03.07.2024 um 11:59 Uhr XXVII. GP beendet.
2023 - 2024	ROT-BLAUER Macht- missbrauch	12	58	983	3,4 Mio Seiten	01.07.2024 schriftl. Ausschussbericht 2671 d.B. ; 270. Sitzung NR am 03.07.2024 um 12:45 Uhr XXVII. GP beendet.

Anhang 4: Beendigung der GP

Was bedeutet das Ende der Gesetzgebungsperiode für Untersuchungsausschüsse?

**Fachdossier des Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlicher Dienstes
/ L3.2 Parlamentswissenschaftliche Grundsatzarbeit vom 24. Juni 2019**

Der Nationalrat hat am 12.6.2019 beschlossen, die 26. Gesetzgebungsperiode vorzeitig zu beenden. Neuwahlen sollen am 29.9.2019 stattfinden. Bis dahin kann der Nationalrat seine Tätigkeit wie üblich fortsetzen. Nur für Untersuchungsausschüsse gelten besondere Regelungen.

Die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode durch den Nationalrat ist in Art. 29 Abs. 2 B-VG geregelt. Siehe dazu auch das Fachdossier „Neuwahlen und Regierungsumbildung“

1. Wann muss ein Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit beenden?

Das Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat wurde 2014 völlig neu geregelt. Neben der Verankerung des Minderheitsrechts auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und verschiedener Minderheitsrechte im Verfahren war die Straffung der Abläufe ein zentrales Anliegen der Reform. Insbesondere wurde geregelt, dass ein Untersuchungsausschuss grundsätzlich nicht länger als 14 Monate dauern soll (§ 53 Abs. 1 VO-UA). Außerdem wurde bestimmt, dass in **Wahlkampfzeiten** keine Untersuchungstätigkeit mehr stattfindet. § 53 Abs. 7 VO-UA regelt zwei Fälle:

Das Verfahren wird in Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse umfassend dargestellt und erläutert.

Vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode	Reguläre Beendigung der Gesetzgebungsperiode
Automatische Beendigung der Beweisaufnahme (= Anforderung und Entgegennahme von Akten und Ladung/Befragung von Auskunftspersonen) mit Kundmachung des Bundesgesetzes über die Beendigung der Gesetzgebungsperiode	Beendigung der Beweisaufnahme liegt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses
Berichterstattung nach Maßgabe von § 51 Abs. 4 VO-UA	Berichterstattung bis zum Tag vor dem Stichtag (= 82. Tag vor der Wahl)

Anhang 4: Beendigung der GP

Im Fall der vorzeitigen Beendigung werden die Fristen gemäß § 51 VOUA für die Berichterstellung verkürzt. Die Frist für Stellungnahmen von Personen, die vom Ausschussbericht bzw. den Fraktionsberichten in ihren Rechten verletzt sein könnten, darf nicht verkürzt werden:

Vorzeitige Beendigung		Reguläre Beendigung	
1 Woche	Berichtsentwurf des/der Vorsitzende/n auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters	2 Wochen	Berichtsentwurf des/der Vorsitzende/n auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters
+ 1 Woche	Fraktionsberichte	+ 2 Wochen	Fraktionsberichte
+ 2 Wochen	Stellungnahmefrist für Betroffene	+ 2 Wochen	Stellungnahmefrist für Betroffene

Personen, die in diesem Sinn von den Berichten betroffen sein könnten, müssen vom Verfahrensrichter verständigt werden. Er entscheidet darüber, ob eine **Betroffenheit** vorliegen könnte oder nicht. Es besteht kein Recht potenziell betroffener Personen, eine Stellungnahme abzugeben. Bei der Verständigung solcher Personen ist auch der Postlauf mitzubedenken. Dieser verkürzt die 2-Wochen-Frist nicht. Sie beginnt erst mit Zustellung zu laufen.

Die Zeitvorgaben in § 51 VO-UA betreffen nur die Erstellung des Berichtsentwurfs und der Fraktionsberichte sowie die Frist für Stellungnahmen von Betroffenen. § 51 VO-UA legt keinen Zeitpunkt fest, bis zu dem ein Untersuchungsausschuss die Kenntnisnahme des Berichts vornehmen muss.

Der „Eurofighter Untersuchungsausschuss II“ (2017) hat die Beweisaufnahme am 12.7.2017 abgeschlossen, jedoch erst am 19.9.2017 den Bericht behandelt.

Die **Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet** gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA mit der Behandlung des Berichts im Nationalrat. Diese muss in der Sitzung geschehen, die auf die Übergabe an den Präsidenten (= Berichterstattung) folgt.

Wenn kein schriftlicher Bericht erstattet wird, hat der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gemäß § 52 Abs. 1 VO-UA einen mündlichen Bericht abzugeben. Das bedeutet, dass es in diesem Fall keine Fraktionsberichte gibt. Diese werden nämlich nur dem schriftlichen Bericht angeschlossen.

2. Was passiert nach Abschluss eines Untersuchungsausschusses?

Der Untersuchungsausschuss hört mit der Behandlung des Berichts zu existieren auf. Er kann nicht mehr neu einberufen werden. Damit gibt es ab diesem Zeitpunkt

Anhang 4: Beendigung der GP

auch niemanden mehr, der die vorgelegten Akten und Unterlagen zweckentsprechend verwenden kann. Daher müssen alle Akten und Unterlagen von der Parlamentsdirektion an die vorlegenden Stellen zurückgegeben werden. Nach Absprache ist auch eine Vernichtung möglich.

Das Gesetz sieht allerdings nicht ausdrücklich vor, dass die ehemaligen Mitglieder und Fraktionen eines Untersuchungsausschusses, die Akten und Unterlagen in elektronischer Form oder in Kopie erhalten haben, diese zurückgeben müssen. Sie haben jedoch weiterhin die Regelungen über den Umgang mit nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen zu beachten. Dazu gehören neben Verschwiegenheitspflichten auch die Regelungen über Aufbewahrung und Beförderung. Besondere Regeln gelten für klassifizierte Informationen ab der Stufe 2. Sie müssen an die Registratur zurückgestellt werden, sobald die Zugangsberechtigung zu diesen Informationen wegfällt (z.B. Ausscheiden aus dem Nationalrat).

Der Umgang mit nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen im Bereich des Parlaments ist im Informationsordnungsgesetz geregelt.

3. Kann ein Untersuchungsausschuss in der nächsten Gesetzgebungsperiode fortgesetzt werden?

Zwischen den Gesetzgebungsperioden des Nationalrates gilt das Prinzip der Diskontinuität. Das heißt, dass alle Ausschüsse aufgelöst werden und dass grundsätzlich alles, was nicht abschließend behandelt wurde, als „erledigt“ gilt. Ausnahmen bestehen gemäß Art. 28 Abs. 4 B-VG und § 21 Abs. 1a GOGNR nur für Volksbegehren, Parlamentarische BürgerInneninitiativen, Berichte des Rechnungshofes sowie der Volksanwaltschaft und Bundesrechnungsabschlüsse, sofern sie in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode nicht erledigt wurden.

Untersuchungsausschüsse müssen hingegen beendet werden. Ihre Tätigkeit kann in der neuen Gesetzgebungsperiode daher auch nicht fortgesetzt werden (auch wenn kein Bericht erstattet wurde). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Nationalrat einen Untersuchungsausschuss zum selben (oder einem ähnlichen) Gegenstand wie in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode einsetzt, oder dass eine Minderheit die Einsetzung verlangt. Hier besteht – im Rahmen der Vorgaben von Art. 53 B-VG – völlige Freiheit.

Aber auch im Fall, dass schon im Vorhinein politische Einigung über die „Wiedereinsetzung“ besteht, müssen alle Akten und Unterlagen, die der „alte“ Untersuchungsausschuss erhalten hat, an die vorlegenden Organe zurückgestellt werden. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, die Akten für einen möglichen künftigen Untersuchungsausschuss aufzubewahren. Zudem kann im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob ein zukünftiger Ausschuss denselben Untersuchungsgegenstand haben wird.

Alle Fachdossiers finden sich im Intranet unter:
<https://iwww.parlament.gv.at/PAKT/FADO/>.

IMPRESSUM

Herausgeberin, Medieninhaberin und Verlegerin:

Republik Österreich - Bund
vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse/Ort:

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien – Parlament
E-Mail: info@parlament.gv.at

Konzeption, Redaktion und Satz

Mag.^a Lisa-Marie Baumgartner
Dr.ⁱⁿ Daniela Kukla, LL.M., BSc
Dr.ⁱⁿ Heidrun Neuhauser

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht
Bestandteil des Gesetzestextes.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Cover

Dieter Weisser

Druck

Parlamentsdirektion – Druckerei

Diese Broschüre wurde auf umweltfreundliches Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

10. Auflage

Wien 2025

ISBN: 978-3-901991-73-8



www.parlament.gv.at